Pol. civ.
31
Fiche

Pol. lit.
31 rb
Ducpetiaux
Fiche

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36632880640018

<36632880640018

Bayer. Staatsbibliothek

Das Besserungs-System,

oder

der gegenwärtige Zustand des Gefängnißwesens

in den vereinigten Staaten, in der Schweiz, in England und in Belgien.

Nach dem Französischen

des Eduard Ducpetiaux,

Generalinspectors der Gefängnisse Belgiens,

frei bearbeitet, und mit einer Abhandlung

von Carl Lucas,

Generalinspectors der Gefängnisse Frankreichs,

über den sittlichen Einfluß der Bildung des Volks auf die Verminderung der Verbrechen,

herausgegeben

von

Conrad Samhaber,

Assessor des königl. bayerischen Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frankfurt am Main,

Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.

1839.

2.87.B.

Bayerische Staatsbibliothek München

Reue ist der Wiederschein der Tugend.

Jean Paul.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Haupt-Uebersicht.

I. Das Besserungs-System oder der gegenwärtige Zustand des Gefängnißwesens in den vereinigten Staaten, in der Schweiz, in England und in Belgien.

II. Von dem sittlichen Einflusse der Bildung des Volks auf die Verminderung der Verbrechen.

Vorwort des Uebersetzers.

Die Erforschung des Zustandes des Gefängnißwesens unserer Tage bildet eine Lebensfrage für die heutige Strafgesetzgebung. Einen äußerst wichtigen Beitrag für dieses Gebiet des Wissens lieferte unlängst der Generalinspector der Gefängnisse Belgiens, Herr Eduard Ducpetiaux, in seinem Werke: „des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire etc.“ (Bruxelles 1838, 3 Bde.*) Allein der Umfang des Werks, seine Kostspieligkeit und die ausländische Sprache, worin es geschrieben, macht es manchem deutschen Gelehrten vom Fache oder sonst Gebildeten, welchem die heiligsten Interessen der Menschheit nicht gleichgültig sind, unzugänglich. Eine deutsche Bearbeitung dieses Werks in seinen Grundzügen (viele Nebenerörterungen wurden hierbei umgangen) erscheint demnach gewiß erwünscht, und wird eine willkommene Gabe sein.

*) Man vergleiche die allgemeine Jenaer Literatur-Zeitung. Juni. 1838.

Der Herausgeber glaubt diese Bearbeitung in Beziehung auf die Darstellung des Gefängnißwesens in der Schweiz durch Beifügung des Genfer Gesetzes vom 28. Januar 1825 und Dumonts Vortrag über dasselbe (entnommen aus dem Werke: „du système pénitentiaire en Europe, par M. Charles Lucas“) noch schätzbarer zu machen, und er hielt es auch für eine zweckmäßige Gelegenheit, die Ansichten des berühmten C. Lucas (wer kennt nicht sein Werk von der Todesstrafe?) über den sittlichen Einfluß der Bildung des Volks auf die Verminderung der Verbrechen (gleichfalls aus dessen système pénitentiaire entlehnt) hier dem deutschen Publikum vorzuführen, indem auch der Verbesserung des Gefängnißwesens der gemeinsame Zweck, die Verbrechen zu vermindern, zu Grunde liegt.

Möchte diese Arbeit eben so günstig aufgenommen werden, wie die andern ähnlichen Unternehmungen des Herausgebers!

Aschaffenburg am 30. September 1838.

C. Samhaber.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel. Von dem Pönitenziarsysteme in den vereinigten Staaten.

§. 1. Das Besserungshaus zu Philadelphia 1
§. 2. Das Besserungshaus zu Auburn 8
§. 3. Die Gefängnißanstalten zu Sing-Sing, Wethersfield, Charlestown u. s. w. 12
§. 4. Zustand der amerikanischen Besserungsanstalten im Anfange des Jahres 1836 und 1837. A. Die Anstalt von Philadelphia. 18
§. 5. B. Die Besserungsanstalten zu Auburn, Sing-Sing, Wethersfield, Baltimore u. s. w. im Jahr 1836 und 1837 24
§. 6. Von den häufigsten Ursachen der Verbrechen in den vereinigten Staaten 29
§. 7. Weitere Ergebnisse über die Vermehrung der Verbrechen 32

Zweites Kapitel. Von dem Pönitenziarsysteme in der Schweiz.

§. 8. Einleitung 36
§. 9. Das Besserungshaus von Lausanne. 37
§. 10. Das Besserungshaus zu Genf 48
§. 11. Die Besserungsanstalt von Bern 52

Seite

Drittes Kapitel. Von dem Pönitenziarsysteme in England.

§. 12. Fortschritte und gegenwärtiger Zustand des Gefängnißwesens in England 58
§. 13. Besserungsanstalt von Westminster, Middlesex, Wakefield und Milbank 62
§. 14. Glasgow. 69
§. 15. Weitere Bemerkungen über das Gefängnißwesen Englands. 74

Viertes Kapitel. Von dem Zustande des Gefängnißwesens in Belgien.

§. 16. Zustand der Gefängnisse Belgiens im Jahr 1830 und Verbesserungen desselben bis daher . . . 77
§. 17. Von dem Verwaltungssystem der Gefängnißanstalten in Belgien 80

Anlagen zu §. 10.

A. Dumonts Vortrag über den Gesetzentwurf hinsichtlich der innern Einrichtung der Gefängnisse zu Genf . . 83
B. Das Gesetz vom 28. Januar 1825 über die innere Einrichtung der Gefängnisse zu Genf 112
Von dem sittlichen Einflusse der Bildung des Volks auf die Verminderung der Verbrechen 127

Erstes Kapitel.

Von dem Pönitenziarsystem in den vereinigten Staaten.

§. 1.

Das Besserungshaus zu Philadelphia.

Im Jahr 1818 faßte die Gesetzgebung Pennsylvaniens den Entschluß, ein Besserungshaus zu Pittsburgh für den westlichen Theil des Staates zu errichten. Anfangs wollte man hier das System der einsamen Einsperrung ohne Arbeit einführen; allein als das Gebäude vollendet war, sah man sich so weit von dem vorgesetzten Ziele entfernt, daß man erkannte, das ursprüngliche Vorhaben sei nicht auszuführen. Denn waren gleichwohl die Gefangenen in einzelnen Zellen eingeschlossen, so konnten sie sich doch Mittheilungen machen, und benutzten auch diese Gelegenheit um so mehr als eine Beschäftigung sie hiervon nicht abhielt. Hierdurch wurde nun ihre Verdorbenheit vergrößert, und die traurigen Folgen dieses Systems wurden am Ende so sichtbar, daß im Jahr 1832 die Errichtung eines Besserungshauses nach

einem eigenen Plane, welcher die strengste Einsamkeit der Gefangenen sowohl während der Arbeit, als während der Nacht, beabsichtigte, beschlossen wurde. Im Jahr 1834 wurde dieser Bau vollendet.

Im Jahr 1821 war auch die Errichtung eines Besserungshauses für den östlichen Theil des Staates von Philadelphia beschlossen worden; aber die Vollendung dieses Baues unterblieb lange, weil man sich über das System der einzuführenden Zucht nicht vereinigen konnte. Endlich entschied man sich für die einsame Einsperrung bei Tag und Nacht, verbunden mit Arbeit, und im Juli 1829 wurde der eine vollendete Flügel des Hauses von den ersten Gefangenen bezogen.

Bei dem Eintritte des Verurtheilten in das Besserungshaus bringt man ihn in einen Saal, wo man ihn untersucht. Darauf muß er ein Bad nehmen, und dann die im Hause übliche Kleidung anlegen. Hiernächst führt man ihn mit verbundenen Augen in die für ihn bestimmte Zelle. Auf dem Wege dahin wird er einige Zeit in dem zur Beobachtung der Gefangenen dienenden Lokale aufgehalten, und hier in seinen Pflichten und in der Nothwendigkeit eines unbedingten Gehorsams gegen die Gesetze des Hauses von dem Vorsteher unterrichtet. Ist er endlich in seiner Zelle angelangt, so wird ihm die Augenbinde abgenommen, und er der Einsamkeit überlassen, welche mehrere Jahre, ja sein ganzes Leben lang dauern kann, und während welcher er nur den Vorsteher, die Beaufsichtiger und die Wächter oder vielleicht auch bisweilen einige jener Beamten zu sehen bekommt, welche die Gefängnisse untersuchen müssen.

Während der zwei ersten Tage bleibt der Gefangene seinen Betrachtungen überlassen, ohne auch nur die Bibel lesen zu

dürfen. Eine Woche lang ist ihm auch die Arbeit entzogen. Inzwischen beobachtet ihn der Vorsteher genau. Gewöhnlich verlangt der Gefangene Arbeit; sie dient ihm zum Troste und zur Erholung; ja der Eifer der Gefangenen ist so groß, daß es nicht nothwendig ist, ihnen eine bestimmte Aufgabe aufzulegen. Als Muster von Fleiß und Geschicklichkeit wird ein junger Neger von zwanzig Jahren aufgeführt, welcher sich stets nur mit Feldarbeit beschäftigt hatte, und nach viertägigem Unterrichte ein Paar Schuhe so gut verfertigte, daß sie eben so hoch bezahlt wurden, wie jene, welche die geschicktesten Schuhmacher gearbeitet hatten.

Daß der Vorsteher und die übrigen im Besserungshause Angestellten ihre Befugnisse nicht überschreiten, dafür wurde von der Gesetzgebung durch mancherlei Anordnungen gesorgt. Die Beaufsichtiger müssen nämlich wenigstens zweimal in der Woche alle Gefangenen untersuchen, und sie über etwaige Klagen gegen den Vorsteher und die Wächter in deren Abwesenheit vernehmen. Der Arzt besucht täglich das Krankenhaus und zweimal in der Woche jeden Gefangenen, um den geistigen und physischen Zustand desselben sicher zu stellen. Diejenigen, welche von Amtswegen das Besserungshaus untersuchen müssen, sind von der Gesetzgebung bestimmt, nämlich der Staatsgouverneur, die Präsidenten und Mitglieder des Senats und der Kammer der Volksrepräsentanten u. s. w. Außer diesen darf Niemand mit den Gefangenen in Berührung kommen, ausgenommen in ganz besondern Fällen. — Keiner der vorhin benannten Beamten darf bei einer Strafe von hundert Dollars Briefe oder Aufträge an Gefangene besorgen, noch solche von ihnen annehmen, oder ihnen irgend Etwas geben. Solchen Gefangenen aber, deren Arbeit in einer Zelle nicht verrichtet werden kann, z. B. Schmieden, Zimmerleuten u. dgl. ist es ver-

gönnt, abgesondert in kleinen Werkstätten zu arbeiten; jedoch müssen sie dort immer in Gesellschaft von Freien sein, und keiner der Gefangenen darf den andern sehen.

Die einsame Einsperrung ist nicht nur eine sehr schwere Strafe, sondern sie dient auch zu einem vortrefflichen Mittel sittlicher Besserung. Ihr unausgesetztes Streben geht dahin, die Fortschritte der Verdorbenheit zu hemmen. In der stillen Zelle findet kein Unterricht im Laster, kein Anreiz zum Verbrechen statt. Wird dagegen der Gefangene von der Ansteckung lasterhafter Gesellschaft, in deren Umgebung er leben muß, befleckt, dann reißt ihn, wenn auch sein Herz noch nicht jedem Gefühle der Scham und Reue verschlossen wäre, die Verdorbenheit seiner Genossen zum Verbrechen hin; eine falsche Scham hindert ihn, in sich zu gehen, und an seiner Besserung zu arbeiten. Das einsame Gefängniß dagegen nöthigt ihn, nachzudenken, und die Vorwürfe seines Gewissens zu hören. Die begangenen Fehler stellen sich seiner Seele mit den Uebeln vor, welche sie zur Folge hatten, und diese drückende Erinnerung macht ihn um so empfänglicher für edle Gefühle und tugendhafte, weise Rathschläge. Die letzten Worte eines sterbenden Vaters, die Thränen einer geliebten Mutter, die Lehren eines theuren Freundes — dieß Alles ruft er sich mit einem Gefühle tiefen Bedauerns in das Gedächtniß zurück. So wird der Gefangene zur Erkenntniß der großen Wahrheiten des Christenthums vorbereitet, und den Tröstungen, welche nur die Religion gewähren kann, geneigt gemacht. Bereits haben auch Gefangene dankbar anerkannt, wie sehr sie für ihre sittliche Besserung diesem Systeme der Einsperrung verpflichtet sind. Dasselbe würde aber noch heilsamer sein, wenn nicht bloß bisweilen der Besuch eines Geistlichen stattfände, sondern wenn für einen ständigen Unterricht gesorgt wäre, so daß der Gefangene nach und nach

in die Lehren der Religion eingeweiht würde, und er in jedem Augenblicke seine Zuflucht zu seinem Lehrer nehmen könnte. Dieser Geistliche müßte dann nicht nur am Sonntage den Gottesdienst halten, sondern auch täglich die Gefangenen in ihren Zellen besuchen.

Daß es den Gefangenen streng untersagt ist, sich zu sehen, ist in vielfacher Hinsicht sehr nützlich. Hierdurch wird die Sicherheit erhöht, und jede Art von Mittheilung verhindert, auch erwächst hieraus der Vortheil für die Gefangenen, daß sie nach ihrer Entlassung nicht wieder Bekanntschaft mit einander machen, wozu sie gewöhnlich so geneigt sind, und wodurch oft auch der Bessere, von Versuchung oder Drohung des Verraths verleitet, sich wieder dem Verbrechen hingibt. Nach der nun in dem Besserungshause von Philadelphia bestehenden Einrichtung kehrt der Gefangene aus seiner Zelle in die Welt zurück, ohne von seinen Mitgefangenen gekannt zu sein.

Der Gesundheitszustand der Anstalt hat sich nach Ansicht des Arztes derselben gebessert; während der vier ersten Jahre ihres Bestehens starben jährlich im mittlern Betrage $3\frac{1}{5}$ von hundert; im Jahre 1833 kaum einer von hundert. Zwar hat dieser Arzt auch beobachtet, daß durch einsame Einsperrung öfters die Gesundheit geschwächt wird. Allein dieß ist Folge jeder Einsperrung. Dagegen kommt die Einrichtung des Besserungshauses einer großen Anzahl von Krankheiten zuvor, welchen gewöhnlich Leute aus den Klassen der Gefangenen unterworfen sind. Die vier, nach Eröffnung desselben vorgekommenen Fälle von Geistesverwirrung waren, wie die Untersuchung ergab, nicht Folge der in dem Besserungshause eingeführten Zucht, sondern die Unglücklichen hatten schon früher an diesem furchtbaren Uebel gelitten.

Das Besserungshaus von Philadelphia wird in seiner

Vollendung, zur Aufnahme von 586 Gefangenen geeignet, 550,000 Dollars (2,750,000 Franken) kosten, an welchen Unkosten jedoch die äußern Verschönerungen, mit welchen man hätte sparsamer sein können, einen großen Antheil haben.

Die von dem Beginne eines solchen Unternehmens unzertrennlichen Ausgaben ließen es bisher nicht zu, daß der Gewinn aus den Arbeiten der Gefangenen die Kosten ihres Unterhalts deckt. Die Beschäftigung der Gefangenen geschieht auf Regiekosten. Die Beaufsichtiger kaufen die Stoffe, und lassen sie von den Gefangenen verarbeiten. Die Arbeit besteht meistens in Weben und Schuhmachen. Im Winter wird bis neun Uhr Abends in den mit Lampen erhellten Zellen gearbeitet. Der Vorsteher der Anstalt ist der Meinung, daß das System der einsamen Einsperrung für die Arbeit zuträglicher sei, als jenes, wonach die Gefangenen zusammen arbeiten. Auch hat er darauf angetragen, die Verurtheilung zum einsamen Gefängnisse auf zwei bis drei Jahre auszudehnen, da zwölf Monate nicht hinreichten, dem Gefangenen ein nützliches Handwerk zu lehren, seine bösen Gewohnheiten auszurotten und ihm das Gute einzuflößen.

Die Nahrung der Gefangenen ist gesund und hinreichend. Jeder erhält Morgens ein Pfund Brod, welches aus zwei Drittel Roggen und einem Drittel türkischen Korns besteht, und eine Maaß Kaffee; — Mittags eine Maaß Suppe, drei Viertel Pfund Ochsenfleisch ohne Knochen (diese werden zur Suppe verwendet) und Erdäpfel; Abends einen Mehlbrei aus türkischem Korn und ein Gefäß voll Syrup. Erdäpfel und Mehlbrei bekommt Jeder so viel als er wünscht.

Bisher war es unmöglich, mit Sicherheit nachzuweisen, welchen Einfluß das in dem Besserungshause zu Philadelphia eingeführte System auf die Sitten hat. Die Anzahl der Rückfälle

kann hier nicht zum Maaßstabe dienen; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß oft solche, welche in den besten Gefängnißanstalten sich befunden hatten, weit häufiger rückfällig wurden, als jene, welche aus minder guten Gefängnissen entlassen waren. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß die ersteren Anstalten in volkreicheren Bezirken liegen, in welchen die Versuchung und die Gelegenheit, die Gesetze zu übertreten, stärker und häufiger ist, als dort, wo Ackerbau getrieben wird. Auf diesen Widerspruch stößt man besonders auch in den vereinigten Staaten, bei deren Umfange es leicht ist, das Gebiet, in welchem man gestraft worden war, zu verlassen, und seine verbrecherische Laufbahn in einem andern zu vollenden.

Man hat an dem Systeme der einsamen Einsperrung getadelt, es sei ungleich in seinen Wirkungen, und äußere grössere Strenge gegen thätige und lebhafte, als gegen träge und unregsame Menschen. Allein dieser Vorwurf trifft alle Strafarten, welche nach der unendlichen Verschiedenheit der Charaktere, der Anlagen und Temperamente auf verschiedene Weise bald mehr, bald weniger die Schuldigen berühren. Gerade aber die einsame Einsperrung hat nach den in England und Amerika gemachten Erfahrungen sich durch eine verhältnißmäßige Gleichheit in dieser Beziehung am meisten ausgezeichnet, indem sie entarteten Bösewichten schrecklicher ist, als gebildeteren, noch nicht ganz verwilderten Menschen. Nach einer Bemerkung des Vorstehers des Besserungshauses zu Philadelphia, verlor die einsame Einsperrung stets an ihrer schrecklichen Einwirkung auf den Gefangenen, wenn er anfing, in sich zu gehen, und seine Fehltritte zu bereuen.

§. 2.

Das Besserungshaus zu Auburn.

Schon mehrere Jahre vor Errichtung des Besserungshauses zu Philadelphia hatte die Regierung des Staates von New-York ihre Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Gefängnißwesens gewendet. Allein das im Jahr 1797 errichtete Centralgefängniß zu Greenwich entsprach den Erwartungen nicht, und im Jahr 1816 fand daher für den westlichen Theil des Staats die Herstellung eines Gefängnisses zu Auburn statt, welches erst seit dem Jahre 1820 durch Verbesserungen sich berühmt machte. Es umfaßt die vier Seiten eines großen Hofes, welcher allenthalben mit einer hohen Mauer umgeben ist. Von dem Hauptgebäude aus verbreiten sich Flügel, in welchen sich die Zimmer für die Kranken und die zur Nachtzeit von den Gefangenen zu bewohnenden Zellen befinden. Dieser Zellen gibt es 770, und jede ist sieben Fuß lang, sieben Fuß hoch und drei und einen halben Fuß breit. Für Luftzug, Licht und Wärme ist hinlänglich gesorgt. Bei Tagesanbruch werden diese Zellen geöffnet; die Gefangenen treten heraus, stellen sich in Ordnung, und gehen in ihre Werkstätten, wo sie sogleich ihre Arbeit beginnen. Ist die Stunde des Frühstücks gekommen, so begeben sie sich stille und in Reihen in den hierzu bestimmten Saal. Nach etwa zwanzig Minuten kehren sie zur Arbeit zurück. Eben so wird es beim Mittagessen gehalten. Abends, wenn die Ruhestunde gekommen, werden Gesicht und Hände gewaschen; dann begeben sich die Gefangenen auf ein Zeichen in ihre Zellen. Beim Vorübergehen an der Küche nehmen sie ihr Abendessen mit. Die Zellen verschließt der Wächter hinter ihnen. Nach dem Abendessen verrichtet der Geistliche der Anstalt mit lauter Stimme ein Gebet auf dem Vorplatze vor den Zellen. Diesem Gebete

schließt sich der Gefangene an, ohne seine Zelle zu verlassen. Die Gallerien vor den Zellen werden die Nacht über mehrmals von den Wächtern besucht, jedoch mit größter Stille und Vorsicht.

Die Arbeiten im Besserungshause zu Auburn sind zahlreich und anstrengend. Man findet dort Leute mit Steinschneiden beschäftigt, Schlosser, Schmiede, Zimmerleute, Mechaniker, Kunstschreiner, Wolle- und Leinenweber, Kleidermacher u. dgl. Die Verwaltung der Anstalt hatte früher die Stoffe angeschafft, und die verarbeiteten Gegenstände verkauft; allein man fand dieß zu kostspielig. Man hat daher die Arbeiten Unternehmern überlassen, welche dem Staate täglich eine bestimmte Summe für einen gefangenen Arbeiter zahlen, und die Stoffe selbst liefern. Diese Unternehmer dürfen zwar die Werkstätten besuchen, aber sich in nichts mischen, was die Zucht betrifft, und selbst nicht mit den von ihnen beschäftigten Gefangenen reden. — Auch diesen ist es strenge untersagt, auf irgend eine Weise sich eine Mittheilung zu machen. Sie müssen mit niedergeschlagenen Augen arbeiten. Blickt Einer um sich, oder sucht er einem Andern etwas mitzutheilen, so erhält er sogleich von den Aufsehern nach Willkühr Schläge mit einem Farrenschwanz. Selbst jeder Wächter hat das Recht, nach seinem Gutdünken die Gefangenen körperlich zu züchtigen, ohne auch nur einem Vorgesetzten Anzeige darüber erstatten zu müssen. Es genügt, daß er in seinem Tagebuche den Bestraften, sein Vergehen und die Anzahl der ertheilten Schläge aufführt. Gegen Mißbrauch dieser Befugniß ist kein Schutz gegeben, und nirgends ist eine Bürgschaft dafür, daß jene Anzeigen richtig erstattet werden.

Wenn die religiösen Uebungen in dem Besserungshause zu Auburn beschränkt sind, so liegt dieser Mangel nicht an dem Eifer und der Anstrengung des würdigen Geistlichen. Man hat hier die Wichtigkeit der sittlichen Besserung der Gefangenen nie

in ihrer verdienten Größe anerkannt. Bei dem Beginne der Anstalt hatte man gar keinen Geistlichen, und man meinte, der religiöse Unterricht sei der Aufrechthaltung der Zucht entgegen. Gegenwärtig besteht eine Sonntagsschule. Diese wird Vormittags gehalten, und dauert etwa zwei Stunden lang, indem hier eine bestimmte Anzahl der unwissendsten Gefangenen Unterricht im Lesen erhält. Nach der Schule wohnen alle Gefangene dem Gottesdienste bei. Dann werden sie für den übrigen Theil des Tages in ihre Zellen eingesperrt. Nachmittags besucht der Geistliche Einige von ihnen, und diese wenige Stunden sind es, in welchen er sich mit ihnen während der ganzen Woche unterhalten kann. Unmöglich vermag er, bei aller Anstrengung, den geistlichen Bedürfnissen von 680 Gefangenen Genüge zu leisten, und kaum kann er jede Zelle binnen drei Monaten einmal besuchen. Ein solcher religiöser Unterricht muß ohne dauerhaften Eindruck auf die verhärteten Gemüther der Bewohner dieser Anstalt bleiben.

Bewundernswerth ist die im Gefängnißhause zu Auburn eingeführte Zucht, in welcher das auferlegte Stillschweigen die wichtigste Rolle spielt. Dieses trägt besonders zur Beförderung des Gehorsams, des Nachdenkens und der Arbeitsamkeit bei, und verhindert — wie wenigstens die Vertheidiger dieser Anstalt behaupten — das Verderbniß. Dennoch wird der Hauptzweck der einsamen Einsperrung, welcher darin besteht, jede Mittheilung unter den Gefangenen aufzuheben, bei diesem Systeme nicht vollkommen erreicht. Ist nämlich auch die Aufsicht noch so strenge, so kann sie doch nicht verhindern, daß die Gefangenen durch Zeichen und leise Laute sich mit einander verständigen. Hierzu finden sie sehr leicht Gelegenheit in den Werkstätten, in den Höfen und an andern Orten, wenn sie in geschlossenen Reihen einhergehen. Diese Mittheilungen, wenn sie auch noch so selten

und unvollkommen sind, reichen doch hin, das Gefühl der Verlassenheit, diese größte aller moralischen Strafen, und die nothwendige Folge einer gänzlichen Abgeschlossenheit — zu zerstören. Hat man doch sogar vor einiger Zeit in der Gefängnißanstalt zu Auburn einen auf Stückchen Leder geschriebenen Aufruf zur Empörung der Gefangenen gefunden. Die Gefangenen sprechen mit einander, lachen, singen, streiten unter sich, wenn sie sich unbemerkt wähnen. Sie tödten die Zeit, indem sie gaffen, und machen sich sogar kein Gewissen daraus, die ihnen anvertraute Arbeit zu verderben.

Die guten Wirkungen der in dieser Anstalt eingeführten Zucht sind sehr zu bezweifeln. Die Peitsche hat nur eine augenblickliche, vorübergehende Unterwürfigkeit zur Folge, und bürgt nicht für die Besserung des Gefangenen. Jedenfalls streiten die hier angewandten Mittel gegen die Humanität, und lassen sich nicht mit dem gegenwärtigen Stande der Bildung vereinigen. Vergleicht man die Systeme von Philadelphia und Auburn, so wird man finden, daß Letzteres ausschließend materiell ist, während das Erstere auf wesentlich moralischen Grundfesten ruht. Die Geißel führt einen unmittelbaren, aber nur augenblicklichen Schmerz herbei, während die Einsamkeit einen dauernden Schrecken einflößt. Jene erniedrigt, diese gebietet Unterwerfung, ohne den moralischen Charakter des Gefangenen anzugreifen. Zu Auburn behandelt man die Gefangenen mit Härte, zu Philadelphia mit einer Art von Humanität; dort herrscht das Gesetz der Wiedervergeltung und der Gewalt, hier jenes der Versöhnung. Der Verbrecher, welcher Auburn verläßt, weiß, daß ihn seine Genossen kennen, und daß das Auge des Volks auf ihn gerichtet ist; daher erblickt er in jedem Menschen, welcher ihm begegnet, seinen Ankläger. Der aus der Zelle von Philadelphia entlassene Büßer hat die traurige Folge einer alten

Genossenschaft mit Verbrechern nicht zu besorgen, und das Vorurtheil nicht zu fürchten, welches dem bestraften Verbrecher anklebt.

---

§. 3.

Die Gefängnißanstalten zu Sing=Sing, Wethersfield, Charlestown u. s. w.

Im Jahr 1825 beschloß die Gesetzgebung von New=York, die Gefängnißanstalt von Greenwich aufzuheben, und statt ihrer ein neues Besserungshaus nach dem Plane jenes von Auburn errichten zu lassen. So entstand die Anstalt von Sing=Sing an dem östlichen Ufer vom Hudson, zweiunddreißig Meilen von der Stadt New=York entfernt. Die Gebäulichkeiten wurden von Gefangenen, welche man aus der Anstalt von Auburn hierzu ausersehen hatte, errichtet; den Baustoff entnahm man aus einem nahe liegenden Marmorbruche. Das sechshundert Fuß lange und vierzig Fuß breite Gebäude enthält tausend Zellen und eine verhältnißmäßige Anzahl großer Werkstätten. Man war bei dem Baue der Ansicht, daß nicht sowohl von der Beschaffenheit desselben, als von der Thätigkeit der Wärter und Schildwachen die Sicherheit abhängig gemacht werden solle. Daher ist auch das Gefängniß nicht mit einer Mauer umgeben. Man glaubte anfänglich, die Gefangenen hinreichend und vortheilhaft mit Arbeiten in dem erwähnten Marmorbruche beschäftigen zu können; allein man mußte später doch seine Zuflucht zur Errichtung von Werkstätten für Schmiede, Schlosser, Büttner, Weber und Hutmacher nehmen, und erst im Jahr 1833 gelang es, aus den Arbeiten der Gefangenen solchen Ertrag zu ziehen, daß man damit die Kosten ihres Unterhalts decken konnte.

Die in Sing=Sing eingeführte Zucht unterscheidet sich von der zu Auburn bestehenden nur wenig. Dort nehmen die Gefangenen ihre Mahlzeit in Zellen ein, hier in einem gemeinschaftlichen Saale. In Sing=Sing herrscht hinsichtlich der Arbeit nicht einerlei System, die Gefangenen werden nämlich theils von Unternehmern, theils auf Rechnung des Staats beschäftigt. Fremde dürfen die Anstalt von Sing=Sing nur mit besonderer Erlaubniß besuchen; der Eintritt in jene zu Auburn steht gegen Erlegung von einem Viertels=Dollar Jedermann frei. Zu Auburn findet doch einige, wenn auch schwache Sicherung gegen die Willkühr der untergeordneten Gefängnißbediensteten statt, in Sing=Sing gar keine. Schwerer und häufiger Mißbrauch der Willkühr tritt hier ein, und ein System übertriebener Strenge lastet furchtbar auf den Gefangenen. Da der Geistliche der Anstalt sich nur ganz kurze Zeit mit ihnen unterhalten kann, so erscheint der religiöse Unterricht fast nur als ein nichtiges Spiel. Im Jahr 1833 befanden sich in der Anstalt zu Sing=Sing 833 Gefangene, und nur am Sonntage kam der Geistliche mit ihnen in einige Berührung.

Die Gesetzgebung hat die Sorge über die Besserungsanstalten einer Anzahl von Beaufsichtigern übertragen. Die Gewalt derselben ist in den einzelnen Staaten verschieden. Der Vorsteher hat keinen Einfluß auf das Einnahme= und Ausgabewesen; hierfür und für die Besorgung des Haushalts wird von dem Staatsgouverneur oder von den Beaufsichtigern ein Rechnungsführer bestellt, welcher von dem Vorsteher ganz unabhängig ist. Die Nahrung der Gefangenen ist im Allgemeinen ausgezeichnet gut, und mehr als hinreichend. Sie erhalten täglich Fleisch, und in den meisten Anstalten auf ihr Verlangen sogar noch eine Zugabe über die ihnen zukommende gewöhnliche Portion. In Sing=Sing, wie in Philadelphia, hat man bemerkt,

daß einige Gefangene mehr Nahrung nothwendig haben, als andere, und man hat auch hierauf bei der Vertheilung der Kost Rücksicht genommen. Für Sing=Sing werden täglich etwa sechzig außerordentliche Portionen bewilligt. Die Gesundheit der Gefangenen ist im Allgemeinen gut. Seit drei Jahren (1831 — 33) starben in Auburn $1^{9}/_{10}$, in Sing=Sing $3^{5}/_{8}$ von 100.

Die weiblichen Gefangenen sind in dem Staate von New=York nicht derselben Zucht unterworfen, wie die männlichen. Die in dem östlichen Theile des Staats Verurtheilten werden in das Gefängniß von Bellevue geschickt, dessen Leitung den städtischen Behörden von New=York zukommt. Diese Gefangenen befinden sich hier in Einem Zimmer, und ihr Zustand ist erbärmlich. Hier herrscht die größte Unordnung; Alter, Jugend, Stände — Alles ist durcheinander gemengt. Jedes Gefühl von Ehrbarkeit und Scham geht hier in der schändlichen Umgebung verloren. Zu Auburn stehen die weiblichen Gefangenen unter der Leitung einer Frau; allein sie sind in einen so engen Raum zusammengedrängt, daß sich eine nützliche Verbesserung nicht einführen läßt.

Unter den übrigen Besserungsanstalten der vereinigten Staaten verdient jene zu Wethersfield im Staate Connecticut eine besondere Aufmerksamkeit. Dort hat man das System der Vergesellıgung eingeführt, und die Zucht von Auburn so strenge als möglich beibehalten, jedoch ohne Anwendung körperlicher Züchtigung. Vergehen gegen die Hausordnung werden mit einsamer Einsperrung und Schmälerung der Kost bestraft. Diese Anstalt wird vortrefflich verwaltet, und bietet ein herrliches Beispiel der Kunst, Gefangene in großer Anzahl ohne Hülfe der Peitsche zu leiten. Dieses Ergebniß ist nicht nur der Umsicht des Vorstehers zu danken, sondern auch dem Umstande

zuzuschreiben, daß die Anzahl der ihm anvertrauten Gefangenen gehörig beschränkt ist. Dieses zu Wethersfield eingehaltene System hat die allgemeine, in den vereinigten Staaten geltende Meinung, eine Zucht, welche das strengste Stillschweigen auferlegt, könne nicht ohne Gewalt bestehen, widerlegt. Die moralische und religiöse Bildung der Gefangenen dieser Anstalt ist der Gegenstand einer besondern Obsorge, und nimmt die ganze Zeit eines ausgezeichneten Geistlichen in Anspruch. Dieser darf zu jeder Stunde sich mit den Gefangenen unterreden, und er benutzt diese Befugniß mit einem höchst lobenswerthen Eifer. Solche Verhältnisse wirken sehr vortheilhaft auf den Charakter der Gefangenen, und machen sie für das Gute empfänglicher, als in jenen Staaten, in welchen ihr Geist roher und dem Laster ergebener ist.

In der Gefängnißanstalt zu Charlestown im Staate Massachusetts wird auch auf die religiöse Bildung der Gefangenen eine große Sorgfalt verwendet. Körperliche Züchtigung ist in dieser Anstalt zwar nicht untersagt, findet aber nur sehr selten und mit weiser Erwägung statt. Der Vorsteher allein bestimmt diese Strafe nach umsichtig gepflogener Untersuchung. Vergehen gegen die Zucht werden höchstens mit zehn Streichen und zehntägiger einsamer Einsperrung bestraft. Alle vom Vorsteher verhängten Strafen werden in ein Verzeichniß eingetragen, welches den Beaufsichtigern vorgelegt wird, wenn sie alle Monate zusammen und wöchentlich einzeln die Gefängnißanstalt besuchen. Bei dieser Gelegenheit kann jeder Gefangene eine Unterredung mit den Beaufsichtigern oder mit Einem von ihnen allein verlangen. Niemand darf ohne Nothwehr sich an einem Gefangenen vergreifen.

Die Gefängnisse des Staates von New-Hampshire, Maine und Vermont sind nicht beträchtlich, und bieten nichts

Merkwürdiges dar, die Regel des Stillschweigens wird dort nicht beobachtet, und die hier eingeführte Zucht wirkt nicht vortheilhaft auf das Innere der Gefangenen. — Der Staat New=Jersey hat so eben eine Besserungsanstalt nach dem Plane jener von Philadelphia errichtet. — Das Gefängniß von Maryland zeichnet sich nur durch seine Manufakturen aus. Auch hier, wie zu Sing=Sing, herrscht die Peitsche und selbst die unteren Bedienstigten können nach Willkühr Strafe verhängen. Doch wird die Stille nicht strenge beobachtet, und dieses ist nicht auffallend, weil hier Ordnung und Zucht überhaupt vieles zu wünschen läßt. Die Anstalt hat keinen eigenen Geistlichen, und die Gefangenen erhalten ihren religiösen Unterricht nur von einigen frommen Personen, welche sie von Baltimore aus besuchen.

Die Zucht des Besserungshauses in dem Staate Virginien unterscheidet sich in mancher Hinsicht von jener der andern Gefängnisse in den vereinigten Staaten. Die Gefangenen müssen nämlich einige Zeit in der Einsamkeit zubringen, doch nicht über den zwölften Theil der Dauer ihrer Strafe und nur in monatlichen oder größeren Zwischenräumen. Während der einsamen Einsperrung darf der Gefangene gar nicht arbeiten. Allein von ihren Zellen aus können die Gefangenen sich mit einander unterhalten, und diese Zellen sind zu angenehm, als daß sie geeignet wären, zu Straforten zu dienen. Auch gehen ihre Fenster in den Hof, wo sich die Werkstätten befinden. Ein Geistlicher ist nicht für die Anstalt vorhanden, und der religiöse und moralische Unterricht wird gänzlich vernachlässigt.

Das Gefängniß des Staates Kentucky ist weniger von Bedeutung, als jenes von Maryland; doch ist der Ertrag und die ökonomische Verwaltung dieser Anstalt befriedigend. Sie besteht nur aus neunzig Gefangenen, und doch werden zwei und zwanzig verschiedene Gewerbe dort getrieben. Ihr Einfluß

auf die sittliche Bildung ist sehr zu bezweifeln, und es scheint hier der zweifache Zweck der Strafe, dem Verbrechen zuvorzukommen, und den Verbrecher zu bessern, nicht erreicht zu werden. An religiösem Unterrichte mangelt es fast gänzlich.

Fast eben so verhält es sich mit dem erst seit Kurzem errichteten Gefängnisse von Tennesee. — Die Anstalt von Ohio ist im erbärmlichsten Zustande, und die Errichtung einer neuen im Werke.

Die Gefangenen der Anstalt des Staates von Indiana sind einer gleichen Zucht, wie jene von Kentucky, unterworfen. Das von der Gesetzgebung bestimmte Comité von Beaufsichtigern besteht nur dem Namen nach, weil diese soweit von der Anstalt entfernt wohnen. Man verwendet die Gefangenen zu Arbeiten, welche am meisten eintragen. Einige von ihnen arbeiten außerhalb des Hauses unter Aufsicht von Wächtern; diese kann man gefesselt in den Straßen von Jeffersonville treffen. Peitsche und Stock spielen in dieser Anstalt eine bedeutende Rolle, und werden hier sehr mißbraucht. Für die sittliche Besserung der Gefangenen wird nichts gethan. Diese sind den ganzen Sonntag über eingesperrt, bisweilen vier in Einer Zelle, welche sieben Fuß lang, vier Fuß breit, sechs und einen halben Fuß hoch ist. In dieser Anstalt muß der Gefangene alsbald stumpfsinnig und verdorben werden.

Die Anstalten der Staaten von Georgien und Illinois bieten nichts Merkwürdiges.

---

§. 4.

Zustand der amerikanischen Besserungsanstalten im Anfange des Jahres 1836 und 1837.

A. Die Anstalt von Philadelphia

hatte seit ihrer Eröffnung (22. Oktober 1829) bis

1. Januar 1836 Gefangene aufgenommen . .		554
Hievon haben ihre Strafe überstanden . .	158	
begnadigt wurden	31	
gestorben sind	21	
		210
hiernach bestand die Bevölkerung am 1. Januar 1836 in		344

(325 männlichen, 19 weiblichen Individuen).

Unter diesen 554 Gefangenen waren:

257 aus Pennsylvanien,
218 aus andern der vereinigten Staaten,
55 aus England und Irland,
24 Fremde.

Dieselben waren verurtheilt:

wegen einfachen Diebstahls	229
ausgezeichneten Diebstahls	203
Betrugs	30
Falschmünzens und Verbreitung falscher Münzen .	18
Brandlegung	7
Mords und Todtschlags	33
Raubs	4
Mord und Raubversuchs, Körperverletzung . .	19
falschen Zeugnisses	6
Flucht	3
Verbrechen gegen die Natur, Doppelehe . . .	2
	554

79	Verurtheilte	waren	unter 20 Jahren			
276	"	"	zwischen	20 — 30	Jahren
111	"	"	"	30 — 40	"
55	"	"	"	40 — 50	"
24	"	"	"	50 — 60	"
7	"	"	"	60 — 70	"
2	"	"	"	70 — 80	"
554					

Ledig	waren hievon	347
verheirathet	"	165
verwittibt	"	41
geschieden	"	1
		554

Darunter befanden sich

weiße männliche Individuen	351
farbige " "	181
weiße weibliche Individuen	8
farbige " "	14
	554

Hinsichtlich ihrer Charaktere waren unter ihnen:

erklärte Trunkenbolde	25
dem Trunke ergeben	103
Trinker bei Gelegenheit	286
Nüchterne	130
Leute von ungewissen Neigungen	10

Hinsichtlich ihrer Bildung waren

277 fähig, zu lesen und zu schreiben,
147 nur fähig zu lesen,
130 weder fähig zu lesen noch zu schreiben.

Anlangend ihre Beschäftigung, so waren

103 in Lehre gestanden, und bis zum 21. Jahre bei Meistern geblieben,

121 waren in Lehre gestanden, aber ohne auszulernen,

330 hatten nie ein Handwerk gelernt.

388	erlitten	zum	erstenmale	Gefängnißstrafe
102	"	"	zweitenmale	"
39	"	"	drittenmale	"
15	"	"	viertenmale	"
4	"	"	fünftenmale	"
5	"	"	sechstenmale	"
1	"	"	neuntenmale	"
554				

Der Gesundheitszustand war im Jahre 1835, wie Dr. Bache berichtete, sehr befriedigend. Die meisten herrschenden Krankheiten waren Fieber, Durchfall, Rheumatismus und Husten. Im Juni und Juli gab es die meisten Krankheiten, und im Januar und September die wenigsten.

Unter den in diesem Jahre Entlassenen waren

a. beim Eintritte und Austritte gesund . . . 52
b. in beiden Fällen von wankender Gesundheit . 3
c. gesünder beim Austritte, als beim Eintritte . 15
d. in schlimmern Gesundheitsumständen beim Austritte, als beim Eintritte 14

In demselben Jahre hatte man sechs Todesfälle. Von zwei an der Zehrung Gestorbenen war der Eine schon bei seinem Eintritte von einem heftigen Husten befallen, und der Andere hatte schon lange an einer Brustkrankheit gelitten. Ein Dritter, welcher in Folge eines Rheumatimus starb, kam aus dem Spitale des Gefängnisses zu Walnut-Street, wo er fünf

Monate lang behandelt worden war. In diesem ganzen Jahre war kein Fall von Geistesverrücktheit vorgekommen.

Da sich im Jahr 1835 die Anzahl der gefangenen weiblichen Individuen sehr vermehrte, so hatte das Comité der Beaufsichtiger für die Ernennung einer Aufsicht führenden Frau Sorge getragen. Aus dieser neuen Maßregel ergaben sich herrliche Früchte.

Seit der Eröffnung der Anstalt waren nur fünf Gefangene zur Begnadigung empfohlen worden, indem man die Gewißheit der Strafe für das sicherste Mittel, dem Verbrechen zuvorzukommen, hielt, und die Erfahrung zeigte, daß die Hoffnung, Nachlaß der Strafe zu erlangen, die Wirkungen der einsamen Einsperrung fast ganz aufhebt, und dem Werke der Besserung hinderlich ist.

Unter den im Jahre 1835 entlassenen Sträflingen hatte Einer sechs Jahre, sechs hatten fünf Jahre, zehn vier Jahre, neun drei Jahre, die Andern nur eine kürzere Einsperrung erlitten. Wer über drei Jahre in der Anstalt gewesen war, hatte sichtbar an Besserung des Charakters und der Gesundheit gewonnen. Das Comité ist der Meinung, daß wenigstens eine zweijährige Dauer des Aufenthalts in der Anstalt erfordert wird, um eine vollkommene Besserung des Verurtheilten zu erzielen, und diese Ansicht scheint durch die Erfahrung des letzten Jahres bestätigt zu werden.

Seit der Begründung der Anstalt bis zum 1. Januar 1836 waren überhaupt 189 Gefangene entlassen worden (30 auf Begnadigung und 159 nach überstandener Strafe); 16 wurden in den zwei letzten Jahren rückfällig, also Einer unter 12 Entlassenen; doch waren die Meisten von diesen nur kurze Zeit in der Anstalt gewesen.

Ueber die meisten Gefangenen liefen die beruhigendsten

Berichte ein; ja sehr viele zeichneten sich durch ein musterhaftes Benehmen aus.

Obschon Manche die Möglichkeit bezweifelten, eine so große Menge von Gefangenen, welche immer in einzelnen Zellen eingeschlossen sind, gehörig zu bewachen, so hat doch die Erfahrung nachgewiesen, daß diese Besorgniß unbegründet ist. Gerade diese große Bevölkerung der Anstalt machte es ihrem Vorsteher Wood möglich, die Gefangenen nach der Beschaffenheit ihrer Beschäftigungen in ihren Zellen abzutheilen. Dadurch, daß er die Leitung jeder einzelnen Abtheilung einem erfahrenen Manne anvertraute, welchen er für das Betragen und die Thätigkeit der ihm untergebenen Gefangenen verantwortlich machte, stellte er eine bisher unerhörte Ordnung und Regelmäßigkeit her. Ein lobenswerther Wetteifer herrscht unter diesen Leuten darin, wer von ihnen die besten Ergebnisse in seiner Abtheilung erzielt. Nichts ist im Allgemeinen leichter, als Gefangene zu leiten; das System leitet sich gewissermaßen selbst. Meistens sind die Gefangenen begierig nach Unterricht, und erfüllen die ihnen auferlegte Arbeit voll Freude und Thätigkeit, indem sie wohl wissen, daß die längsten Tage die müßig zugebrachten sind. Von wohlwollenden Wächtern, welche ihnen gerne nützliche Andeutungen machen, behandelt, wie es vernünftigen Wesen zukommt, geben sie keine Ursache zur Klage und eine einfache Schmälerung der Kost genügt gewöhnlich, um bösen Willen und Ungehorsam zu zügeln.

Der einzige Vorwurf, welchen man dem in Philadelphia eingeführten Systeme der Zucht machen kann, besteht darin, daß man für religiösen Unterricht als Mittel der Besserung nicht gehörige Sorge trägt. Allein die Beaufsichtiger bestehen in der neuesten Zeit in ihren Berichten darauf, daß ein sich nur der Anstalt widmender Geistlicher ernannt werden müsse.

Man hat sich alle Mühe gegeben, die Gefangenen auf eine nützliche Weise zu beschäftigen; dennoch konnte man im Jahr 1835 die Kosten ihres Unterhalts nicht durch die Früchte ihrer Arbeit decken. Ohne die Gehalte in Anschlag zu bringen, betrug die Ausgabe für die Anstalt im letzten Jahre 17,529 Dollars, 22 Cents, — die Einnahme aus der Arbeit der Gefangenen hingegen nur 12,530 Doll. 31 Cents, woraus eine Mehrausgabe von 4998 Doll. 91 Cents hervorging. Deßwegen konnte man das Fabrikwesen nicht so in Gang bringen, wie man wünschte, und mußte sich an einzelne Unternehmer wenden, um die Gefangenen zu beschäftigen. Diese Unternehmer lieferten aber die Stoffe nicht gehörig, und so blieben die Gefangenen an manchen Tagen ohne Arbeit. An andern Anstalten dieser Art wird nur dadurch eine vortheilhafte Beschäftigung der Gefangenen erzielt, daß der Staat ein hinreichendes Kapital zur Erhaltung der Manufakturen vorschießt. Man hat auch für Philadelphia diese Anforderung an den Staat dringend gemacht. Im Uebrigen war bis zum 1. Januar 1836 keine besondere Veränderung in der Beschäftigung der Gefangenen vorgenommen; 117 beschäftigten sich mit Weben, 149 mit Schuhmachen, 26 reinigten Wolle, 16 besorgten das Nähen, 3 das Bleichen, 2 die übrigen Geschäfte der Haushaltung; 8 arbeiteten als Zimmerleute, 4 als Schlosser, 1 als Büttner, 1 als Zinngießer, 1 als Feilhauer, 1 als Dreher, 1 in der Apotheke.

---

§. 5.

B. Die Besserungsanstalten zu Auburn, Sing-Sing, Wethersfield, Baltimore u. s. w. im Jahre 1836 und 1837.

1. Aus dem letzten Berichte der Besichtiger von Auburn am 13. Januar 1837 an die Gesetzgebung des Staates New-York geht hervor, daß man während des Etatsjahrs, welches mit dem 30. September 1836 endigte, 53,843 Doll. 42 C. einnahm, *) dagegen ausgab 51,445 Doll. 90 C., und also eine Mehreinnahme von 2397 Doll. 52 Cents hatte.

Die Bevölkerung hatte sich bis zum 1. Januar 1836 auf 659 Gefangene erhöht. Während dieses Jahrs hatte man 183 aufgenommen (159 Weiße männlichen Geschlechts, 17 dergleichen Gefärbte, 4 weiße weibliche Individuen, 3 dergleichen gefärbte); verlassen haben die Anstalt 190 (wegen Ablaufs der Strafzeit 119 männliche, 7 weibliche Gefangene, — in Folge erhaltener Begnadigung 37 männliche und 8 weibliche Individuen, — 18 verstorben, 1 entfloh). So waren am 1. Januar 1837: 652 Gefangene (637 männliche, 15 weibliche) verblieben. Unter diesen werden 504 auf Rechnung besonderer Unternehmer und 148 auf Rechnung des Staats beschäftigt.

Nach dem Berichte des Arztes belief sich der Mittelbetrag der Kranken täglich etwas höher als auf 20, und auf 36 Gefangene kam etwa Ein Todesfall.

Seit Eröffnung der Anstalt, also seit zwanzig Jahren,

---

*) Diese Einnahme steigerte sich so sehr durch die Eintrittsgelder der Fremden und Neugierigen, welche die Anstalt besuchten. Diese Besuche sind aber nicht zu billigen.

waren bis zum 1. Januar 1837 nach und nach 3000 Individuen dahin gebracht worden. Von diesen waren verurtheilt:

wegen einfachen Diebstahls	1568
„ ausgezeichneten Diebstahls, Begünstigung und dergleichen	309
„ listiger Entwendung	37
„ Unterschlagung	3
„ Betrugs	303
„ Fälschung und Verbreitung falscher Münzen .	253
„ Brandlegung	42
„ Mords, Todtschlags, Vergiftung . . .	68
„ Versuche des Mords, Raubs, der Körperverletzung	156
„ Raubs	41
„ Meineids	95
„ Erbrechung von Gefängnissen und Befreiung von Gefangenen	65
„ Doppelehe	34
„ Felonie	8
„ Ehebruchs	7
„ Sodomie	9
„ Kinderraubs	3

Unter dieser Anzahl von Verbrechern befanden sich 101 weibliche Individuen, 270 Gefärbte, 26 Indianer; 152 waren zum zweitenmale, 14 zum drittenmale und Ein Individuum zum viertenmale gestraft worden; 1403 Gefangene gehörten dem Staate von New=York, 1022 den andern vereinigten Staaten an, 575 waren Ausländer.

371	waren	unter	20 Jahren
1397	„	zwischen	20 — 30 Jahren
720	„	„	30 — 40 „
324	„	„	40 — 50 „

139 waren zwischen 50 — 60 Jahren
37 „ „ 60 — 70 „
13 „ „ 70 — 80 „

Ein besonderes Gefängniß für weibliche Individuen war noch nicht begonnen worden. In der Leitung und Zucht der Anstalt war keine Veränderung vorgegangen.

2. Nach dem letzten Berichte über das Besserungshaus von Sing=Sing, welcher am 5. Januar 1837 an die Gesetzgebung des Staates von New=York erstattet wurde, hatte sich die Einnahme während des letzten Etatsjahres bis zum 30. September 1836 auf 63,018 Dollars 31 Cents gesteigert, während die Ausgaben in 55,345 Dollars 90 Cents bestanden, wornach sich ein Gewinn ergab von 7672 Dollars 41 Cents.

Am 30. September 1835 bestand die Bevölkerung der Anstalt in 796 Gefangenen. Während des Jahres bis zum 30. September 1836 waren 182 eingetreten; — ausgetreten hingegen 213 wegen erstandener Strafe, 27 wegen Begnadigung, 1 auf Anordnung des obersten Gerichtshofs, 11 starben. So verblieben am Ende des Jahrs nur 726 Gefangene.

Ursprünglich war die Anstalt von Sing=Sing für 1000 Gefangene bestimmt, und man vermuthete nach dem Berichte vom Jahr 1831, dieser Betrag möge sich auf 1200 erhöhen. Allein mit Unrecht; denn er sank auf 726, und so blieben fast 300 Zellen unbenutzt.

Man beginnt nun in Sing=Sing ein besonderes Gebäude für weibliche Gefangene mit 72 Zellen. Die Kosten dieses Baues werden mit dem Gewinne aus den Arbeiten der männlichen Gefangenen gedeckt.

Der Gesundheitszustand in Sing=Sing ist sehr befriedigend. Im Jahre 1836 starben nur 11 Gefangene, — im Jahr

1835 von 819 Gefangenen 35. Die tägliche Krankenanzahl überschritt im mittlern Anschlage nie 32.

3. Das Gefängniß des Staates von Wethersfield (Connecticut) hatte im Jahr 1835 im mittlern Anschlage eine Bevölkerung von 204 Gefangenen. Hiervon starben acht, und nebstdem wurde einer von einem Kameraden getödtet. Die Sterblichkeit betrug also etwa 4 von 100, früher nur 1 von 76.

Der Gewinn aus den Arbeiten der Gefangenen erhöhte sich auf 6005 Dollars. Früher überschritt er im Mittelanschlag nicht den Betrag von 4637 Dollars.

Aus den, von dem Geistlichen der Anstalt geführten Verzeichnissen geht hervor, daß Leute von fünfzehn bis dreißig Jahren zu Verbrechen geneigter sind, als jene, welche dieses Alter bereits überschritten haben, und daß sich in spätern Jahren die Neigung zu Verbrechen im Allgemeinen mindert.

Auch in Frankreich und Belgien hat man sicher gestellt, daß die Anzahl der Verurtheilten von sechzehn bis dreißig Jahren die Hälfte des Gesammtbetrags aller Verurtheilten bildet.

Die verruchtesten Verbrechen und jene gegen die Natur werden meistens in einem vorgerückteren Alter begangen, nachdem das Herz des Menschen bereits verhärtet, und die Stimme seines Gewissens verstummt ist.

In jenen Bezirken, in welchen sich Städte befinden, und wohin man zu Wasser gelangen kann, sind die Verbrechen häufiger, als dort, wo man Ackerbau treibt, oder vom Meere entfernt ist.

Im Jahr 1833 waren fünf Rückfällige in die Anstalt von Wethersfield gekommen; Einer unter diesen war schon zweimal im Gefängnisse gewesen, — Einer konnte weder lesen noch schreiben, und schien keines Unterrichts fähig.

4. Die Anzahl der Gefangenen von Baltimore belief sich im Jahr 1835 im Mittelanschlage auf 390 (dreizehn mehr als im vorhergehenden Jahre); hierunter waren 144 Neueintretende; 11 starben, also $^1/_{36}$.

Die Einnahmen überstiegen die Ausgaben um 618 Doll., jene 3084 Dollars nicht mitgerechnet, welche zur Zahlung der Zinsen der für die Baukosten aufgenommenen Gelder verwendet wurden.

Man ist mit Errichtung von Werkstätten nach dem Strahlenplane beschäftigt, wozu 20,000 Dollars bewilligt sind. Auch will man das Zell-System auf die Abtheilung der weiblichen Gefangenen ausdehnen.

5. In dem Verhältnisse des Gefängnisses des Staates von New-Hampshire hat sich nichts geändert. Seine Bevölkerung bestand am 8. Mai 1836 in zwei und achtzig Gefangenen. Es befand sich daselbst nur Eine weibliche gefärbte Gefangene. Sterbefälle ereigneten sich im Jahr 1835 nicht mehr als einer.

Gottesdienst findet nur am Sonntage statt. — Die Strafen bestehen in einsamer Einsperrung bei Wasser und Brod mit Entziehung des weichen Lagers. Selten bedarf man der körperlichen Züchtigungen. Die Arbeiten sind Unternehmern überlassen, welche mit der Verwaltung stets im Streite liegen.

Im Allgemeinen geht aus den eingezogenen Nachrichten hervor, daß der finanzielle und physische Zustand der amerikanischen Strafanstalten den Anforderungen ziemlich entspricht. Der sittliche und religiöse Unterricht verbessert sich gleichmäßig.— Doch ist man von dem gleichförmigen und vollkommenen Systeme einer Pönitenziar-Erziehung noch ziemlich entfernt. Um hier zum Ziele zu kommen, darf es durchaus nicht an Unterricht und geistlicher Belehrung der Gefangenen fehlen.

Auch die Lage der weiblichen Gefangenen scheint sich nun

zu bessern. Baltimore, Connecticut, Auburn u. s. w. leisten hierin Bedeutendes.

Uebrigens hat man bisher blos für Verurtheilte Sorge getragen, nicht für Verhaftete während des Laufs der Untersuchung. Dieß ist ein anerkannter Mißstand, welchen man nun auch zu verlassen sucht.

---

§. 6.

Von den häufigsten Ursachen der Verbrechen in den vereinigten Staaten.

Sehr merkwürdig in Beziehung auf die Ursachen über die Vermehrung der Verbrechen ist dasjenige, was M. B. C. Smith, Geistlicher in der Anstalt von Auburn, in seinem Berichte vom 8. Januar 1833 an die Beaufsichtiger derselben hierüber geäußert hat:

„Ein Umstand, welcher bei dem religiösen Unterrichte der Gefangenen besonders auffällt, ist ihre gänzliche Unbekanntschaft mit der Bibel, und folglich mit ihrem Verhältnisse zu Gott, ihres Gleichen und den hieraus entspringenden Pflichten. Ohne besondere Beispiele hierüber aus meiner Erfahrung aufführen zu wollen, erwähne ich nur, daß eine große Anzahl der Gefangenen, über die heiligen Bücher befragt, nicht einmal den Titel irgend eines derselben angeben konnte, und ihr Erstaunen über das Vorhandensein eines Werkes, welches die göttlichen Gesetze offenbart, war unverkennbar.

„Man kann jedoch nicht in Abrede stellen, daß manche Verbrecher sich durch eine christliche Erziehung von ihrer Laufbahn nicht abhalten ließen, indem sie ungeachtet ihres Unter-

richts und der Belehrung, welche sie aus der heil. Schrift ziehen konnten, von dem Laster dahin gerissen wurden. Allein diese Anzahl ist verhältnißmäßig so schwach, daß man sie nicht mit jener der Unglücklichen vergleichen kann, welche nie mit den wichtigsten Wahrheiten der Religion bekannt wurden, und gerade hier muß der unpartheiische Beobachter staunend einen kräftigen Beweis des Einflusses der heil. Schriften und der Nothwendigkeit ihrer Verbreitung und des Unterrichtes erkennen.

„Tröstlich ist es, hier beifügen zu können, daß unter 2000 Verurtheilten, welche in diese Anstalt nach und nach gekommen waren, kaum zwei oder drei sich befinden, welche vorher an dem wohlthätigen Unterrichte in Sonntagsschulen Theil genommen hatten.

„Eine andere nicht weniger merkwürdige Thatsache ist die beinahe allgemeine Unkenntniß der Gefangenen in Allem, was auf Wissenschaft Bezug hat. Seit Errichtung der Sonntagsschule in dem Besserungshause (also seit etwà sieben Jahren) konnten unter den zum Unterrichte beigezogenen 550 Gefangenen nur sehr wenige geläufig lesen; die meisten lasen unvollkommen, oder konnten nur buchstabiren, und mehr als hundert begannen erst damit, die Buchstaben kennen zu lernen. Es ist zwar richtig, daß man an diesem Unterrichte nur die Jüngsten und Unwissendsten Theil nehmen ließ; allein es ist doch klar, daß die Bildung der Menschen dieser Klasse weit unter der im bürgerlichen Leben gewöhnlichen steht. Die Verurtheilten, welche unsere Schule besuchen, sind meistens achtzehn bis zwanzig Jahre alt, und die Gesammtzahl der Individuen dieses Alters, aus welcher sie ausgewählt werden, überschreitet nicht 1640 — 550 = 1090. Man kann annehmen, daß das Verhältniß der Unwissenden unter jenen Gefangenen, welche

dreißig Jahre überschritten haben, am wenigsten gleich ist. Zur Ehre des Volks darf man hoffen, daß keine andere Gegend einen solchen verhältnißmäßigen Betrag von Unwissenden nachweisen kann, und man darf wohl fragen, in welcher Gemeinde sich immer Ein Erwachsener unter elf Individuen befindet, welcher nicht einmal die Buchstaben kennt?

„Noch ist hier zu bemerken, daß die meisten Gefangenen der Unmäßigkeit ergeben sind. Unter 683 erprobten sich 230 als grobe Trunkenbolde, 278 liebten den Trunk, und ergaben sich bei Gelegenheit der Trunkenheit, 156 waren gemäßigte Trinker, 19 waren mehr mehr oder minder mäßig.

„Vielfach ist bei uns Unmäßigkeit die Ursache der Verbrechen. Die Verminderung der Letzteren stehet mit den Fortschritten der Mäßigkeit in gleichem Verhältnisse, und ich bin überzeugt, daß die Herrschaft dieser Tugend das Ende der Bevölkerung der Gefängnisse herbeiführen wird.

„Ist hier wohl nicht auch der Umstand merkwürdig, ob die erwachsenen Verbrecher ledig oder verheirathet sind? In der Auburner Anstalt befinden sich unter 683 Gefangenen 364 Verheirathete, 319 Ledige, und unter Ersteren 38 Wittwer und 62 Männer, welche ihre Weiber verlassen hatten. Die verheiratheten Gefangenen hatten zusammen 901 Kinder von zartem Alter: 223 dieser Kinder hatten Mittel zum Unterhalte, 678 waren mittellos; 180 fanden Unterstützung bei Verwandten; 498 waren gänzlich verlassen."

In dem Verlaufe seiner Berichte rühmt Herr Smith die Wirksamkeit seines religiösen Unterrichts und der Sonntagsschulen, besonders aber den Einfluß der moralischen Isolirung und des eingeführten Stillschweigens, wogegen er die Berührung der Gefangenen unter sich für sehr gefährlich erklärt. Sehr heilsam scheint ihm auch die Aufstellung einer

Frau zur Aufsicht über die weiblichen Individuen, und die theilweise Trennung derselben bei Nacht.

---

§. 7.

Weitere Ergebnisse über die Vermehrung der Verbrechen.

Auch die Geistlichen und Aufseher in andern Gefängnißanstalten erkennen die Unmäßigkeit *), Unwissenheit, — den Mangel an Aufsicht, an Fleiß und regelmäßiger Beschäftigung für die häufigsten Ursachen der Verbrechen.

1. Nach dem jüngsten Berichte des Geistlichen in dem Gefängnisse des Staates Connecticut befanden sich unter 66 im Jahre 1835 aufgenommenen Gefangenen 50 der Unmäßigkeit ergeben.

Gleiches bestätigt der Geistliche der Anstalt von Auburn in seinen Berichten vom Jahr 1835 und 1836.

Der Unteraufseher des Besserungshauses von Boston schreibt sieben Achtheile der begangenen Verbrechen der Unmäßigkeit zu. Unter den im Jahre 1835 aufgenommenen 217 Verbrechern zählt er 129, welche gewöhnlich starke Getränke genossen, 38, welche immer täglichen Mißbrauch davon machten: nur 50 ließ er als mäßig gelten.

Aehnlich sind die Ergebnisse in den Anstalten von Ohio und Hoch-Canada.

2. Anlangend die Unwissenheit als Ursache der Verbrechen, so befand sich nach dem neuesten Berichte des

---

*) Bericht der Beaufsichtiger des Staates von Massachusetts vom Jahr 1836.

Geistlichen an dem Gefängnißhause von Wethersfield nicht Einer unter den Aufgenommenen daselbst, welcher eine klassische Bildung hatte, oder eine freie Kunst übte. Die Hälfte derselben konnte bei ihrem Eintritt in die Anstalt nicht schreiben, und ein Sechstheil nicht lesen. Selten dient Bildung zum Mittel der Verübung eines Verbrechens. Unter sechzig im Jahr 1835 aufgenommenen Verbrechern bedurften nur vier zur Vollbringung derselben des Lesens und Schreibens.

In der Anstalt von Auburn hatten unter 228 im Jahr 1836 aufgenommenen Verbrechern nur 3 eine akademische Bildung, 59 konnten lesen, schreiben und rechnen, 56 lesen und schreiben, 50 nur lesen, 60 kannten nicht einmal die Buchstaben. — Im Jahr 1837 hatten unter 975 daselbst befindlichen Gefangenen 4 ihre Bildung in einer Anstalt erhalten, 11 hatten eine akademische Bildung, 260 konnten lesen, schreiben und rechnen, 218 lesen und schreiben, 219 nur lesen, 263 kannten nicht einmal die Buchstaben.

Unter 217 im Jahr 1835 in die neue Besserungsanstalt von Philadelphia aufgenommenen Gefangenen konnten 69 lesen, 85 lesen und schreiben, 63 waren ganz unwissend.

Nach Angabe des Geistlichen an der Anstalt von Washington lernten unter 68 Gefangenen 25 lesen, welche zwei Jahre zuvor nicht einmal die Buchstaben kannten, oder kaum ein einsilbiges Wort buchstabirten.

Die Beaufsichtiger des Besserungshauses von Ohio erklären in ihrem letzten Berichte, die leider so verbreitete Meinung, die Gefangenen seien talentvolle, geschickte Leute, deren Geist nur durch das Laster verkehrt worden sei, beruhe auf tiefem Irrthum; denn sie seien vielmehr Unglückliche, den niedrigsten Leidenschaften ergeben, und durch Trägheit, Unwissenheit und Geistesschwäche vom Verbrechen hingerissen. —

Die Beaufsichtiger der Anstalt von Hoch=Canada stimmen hiermit überein.

3. Anlangend den **Mangel an Aufsicht, Fleiß und regelmäßiger Beschäftigung** als Ursache der Verbrechen, so war nach dem letzten Berichte des Geistlichen an der Besserungsanstalt von Wethersfield die Hälfte der im vorigen Jahre Verhafteten bereits von ihrem fünfzehnten Jahre der elterlichen Aufsicht entzogen gewesen; 40 Individuen unter 66 waren Streuner; eine gleiche Anzahl war unverheirathet; 15 waren Seeleute, 4 Ausländer, 51 ohne bestimmte Beschäftigung; 54 Verurtheilte hatten Verbrechen gegen das Eigenthum begangen. Geldmangel war der gewöhnliche Beweggrund zu Verbrechen dieser Art, und dieser Mangel meistens die Folge von Trägheit und Verschwendung.

Der Geistliche an der Anstalt von Auburn berichtete im Jahr 1836: „Unter 228 im vorigen Jahre aufgenommenen Gefangenen hatten 153 ihre Eltern vor dem ein und zwanzigsten Jahre verloren oder verlassen; 20 waren Soldaten gewesen, 27 Seeleute, 71 waren bei Kanalarbeiten verwendet, 82 Spieler oder Betrüger vom Gewerbe, und 84 hatten lasterhafte Eltern, welche daher ganz unfähig waren, einen günstigen Eindruck auf ihre Kinder auszuüben."

Nach einem weiteren Berichte vom Jahre 1837 hatten unter 975 Gefangenen der Auburner Anstalt 347 ihre Eltern vor dem sechzehnten Jahre verlassen oder verloren.

Nach einer Bemerkung des Vorstehers der Besserungsanstalt von Philadelphia hatten unter 117 Gefangenen vom Jahr 1836 nur 60 Unterricht in einem Gewerbe gehabt, und waren bis zum einundzwanzigsten Jahre bei ihrem Meister geblieben; 61 hatten die Werkstätten verlassen, und 97 nie ein Handwerk erlernt.

Ist es hiernach nicht klar, daß die Verbreitung der Aufklärung, die Vervollkommnung der Erziehung, die Einführung der Mäßigkeit, der Ordnungsliebe und Arbeitsamkeit sehr viel zur Verminderung der Anzahl der Verbrecher beiträgt? Die in Bezug auf Amerika aufgeführten Thatsachen würden für Europa dasselbe Ergebniß darbieten, wenn man sie dort gleichfalls beachten würde. Leiden wir aber an demselben Uebel, warum sollten wir nicht dieselben Heilmittel anwenden? Die Erziehung in der Familie und in den Schulen muß mit der Erziehung in den Besserungsanstalten gleichen Schritt halten; die Letztere kann die Erstere nur unterstützen, ihre Lücken bisweilen ergänzen, und Unvollkommenheiten nachhelfen; aber sie bleibt meistens ohne allen Erfolg, wenn die Hauptaufgabe der ersten Erziehung vernachlässigt ist.*)

---

*) Man vergleiche die beiden sehr schätzbaren Schriften: Amerika's Besserungs-System. Aus dem Franz. des v. Beaumont und v. Tocqueville von Dr. Julius. Berlin. 1833.
Die amerikanischen Besserungssysteme von Dr. Julius. Leipzig. 1837.

Anmerk. des Uebersetzers.

Zweites Kapitel.

Von dem Pönitenziarsysteme in der Schweiz.

§. 8.

Einleitung.

Das Besserungssystem hat seit einigen Jahren in der Schweiz bedeutende Fortschritte gemacht, und Lausanne, Genf und Bern bieten hierin nicht nur für die Wissenschaft in theoretischer Hinsicht viel Merkwürdiges dar, sondern wir erblicken auch daselbst eine große Anzahl von Anstalten, nach dem Vorbilde jener in den vereinigten Staaten errichtet.

Die Anstalten von Genf und Lausanne haben einen besondern Charakter; ihre Ausdehnung ist nämlich geringe und ihre Bevölkerung nicht zahlreich. Sie sind, wenn man sich des Ausdrucks bedienen darf, Besserungsanstalten im Kleinen. Ihre Ergebnisse sind im Allgemeinen befriedigend; allein man darf hierbei nicht vergessen, daß es viel leichter ist, fünfzig Gefangene unter strenger Zucht zu halten, als acht bis neun hundert. Die bloße Annahme des Systems von Lausanne und Genf kann also nicht zum Ziele führen, wenn die Anzahl der Gefangenen so groß ist. Doch mag es immerhin zu einem Vorbilde dienen.

§. 9.

Das Besserungshaus von Lausanne.

Vor der im Jahr 1798 entstandenen Umwälzung waren die Bewohner des Kantons Waadt, wenn sie eine Freiheitsstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens abzubüßen hatten, nach Bern in das sogenannte Schallenwerk gebracht worden, weil es im Kanton Waadt keine allgemeine Gefängnißanstalt gab. Man hatte nur Verhaftlokalitäten für die Gemeinden, wo die durch Unterbehörden (soweit ihre Befugniß reichte) Verurtheilten untergebracht wurden.

Als aber der Kanton Waadt im Jahr 1803 vollkommene Unabhängigkeit erlangt hatte, wurde die Errichtung eines allgemeinen Gefängnißhauses nothwendig. Man wählte hiezu Anfangs in Ermangelung eines andern Auskunftmittels das Spital der Stadt Lausanne. Das dritte Stockwerk dieses Gebäudes wurde zur Aufnahme von Verbrechern, das zweite für Kranke und das untere für solche bestimmt, welche nur geringe Uebertretungen abzubüßen hatten.

Dieses Verhältniß der Dinge, welches manches Unzweckmäßige an sich trug, währte mehrere Jahre. Endlich gestattete es der finanzielle Wohlstand, eine eigene Gefängnißanstalt zu errichten, und das Krankenhaus seiner Bestimmung zurückzugeben. Der Grundstein dieser Anstalt wurde am 11. März 1822 gelegt, und im Mai 1826 konnte sie die beiden Abtheilungen der Gefangenen (Verbrecher und correctionelle Sträflinge) aufnehmen. Der Kostenaufwand betrug im Ganzen 348000 Schweizer-Franken.

Die Besserungsanstalt von Lausanne besteht in einem umfangreichen Gebäude in Form eines länglichten Vierecks, 280' Fuß lang und 70 Fuß breit. Nahe an der Stadt, hat

es die herrlichste Lage für ein Gebäude dieser Art. Von Außen hat es mehr das Ansehen eines Gasthauses, als jenes eines Gefängnisses. Nur wenige Wachen sind bestimmt, das Entweichen der Gefangenen zu verhüten. Selten angebracht sind jene ungeheuren eisernen Gitter, welche die Seele mit Kummer erfüllen, indem sie immer an die Bestimmung des Gebäudes erinnern, dessen Fenster sie umgeben.

Allein besonders überrascht fühlt sich derjenige, welcher diese Anstalt besucht, bei dem Eintritte in dieselbe. Die Kerkermeister haben nicht jene mürrische Miene, welche gewissermaßen diesen Leuten eigenthümlich geworden ist. Außerordentliche Reinlichkeit, tiefes Schweigen herrscht in der ganzen Anstalt. Kaum ist man in das Zimmer des Vorstehers gekommen, und hat ihm den Zweck seines Daseins, die Anstalt einzusehen, vorgetragen, so öffnet er ein kleines Thürchen an einer Mauer, und man erblickt durch ein sehr feines Gitter eine große Werkstätte, worin fünfzig Gefangene in der größten Ordnung arbeiten. Ein Aufseher geht unter ihnen umher, und hindert sie zu schwatzen und die Arbeit zu unterbrechen.

Solcher Thürchen finden sich vier an verschiedenen Stellen der Mauer angebracht, und durch sie kann man die Werkstätten der ganzen Anstalt nach und nach überschauen. So vermag auch der Vorsteher in jedem Augenblicke ganz leicht, von der Arbeitsamkeit und der Aufführung der Gefangenen sich zu überzeugen.

Die Zellen, hundert und vier an der Zahl, befinden sich in dem ersten Stockwerke. Jede Zelle, welche besetzt ist, ist mit Allem, was zur Reinlichkeit des Gefangenen und für seine sittliche Besserung nothwendig erscheint, versehen. Eine Bürste, ein Kamm, ein Handtuch, Wasser, eine Lagerstätte von großer Reinlichkeit, ein Stuhl und einige sittliche und religiöse Bücher

bilden die Einrichtung dieser Zelle. Der Anblick dieses ersten Stockwerkes ist prächtig, und geeignet, in der Seele der Gefangenen die Gefühle der Ruhe und des Wohlbehagens, bei welchem allein die Besserung gedeihen kann, zu erregen. Der See in seiner ungeheuren Ausdehnung, die Alpen in ihrem ganzen Glanze, bilden die vorzüglichste Parthie dieses bewundernswürdigen Panoramas.

Eine Kapelle, ein Krankenzimmer, ein Bureau, worin die Verzeichnisse über die Gefangenen sich befinden, sind gleichfalls in dem ersten Stockwerke.

Um die Gebäulichkeiten herum befinden sich Höfe und Gärten, und die Gefangenen, mit welchen man zufrieden ist, dürfen sich während ihrer Erholungsstunden mit der Gartenarbeit beschäftigen.

Das ganze System der in dieser Anstalt üblichen Behandlungsweise läßt sich auf die zwei Worte zurückführen: „Arbeit und Stillschweigen.“ Diese Strenge begründet die Hoffnung, der Gesellschaft gute und nützliche Bürger wiederzugeben, wenn die Gefangenen ihre Strafzeit überstanden haben.

Die Besserungsanstalt von Lausanne ist zur Aufnahme der Gefangenen beider Geschlechter bestimmt, wenn dieselben zu einer längeren, als dreimonatlichen Verhaftung verurtheilt sind. Die Gefangenen sind außer ihrer Abtheilung nach dem Geschlechte auch noch in sofern geschieden, als sie wegen Verbrechen oder leichter Uebertretungen verurtheilt sind. Kleidung und strenge Behandlung bilden den vorzüglichsten Unterschied unter diesen beiden Klassen der Verurtheilten.

Seit Errichtung dieser Anstalt bestand die strengste Bestrafung der Gefangenen, welche sich schlecht aufführten, darin, daß sie in ein Gemach eingesperrt wurden, worin sie sich

nicht ohne Schmerzen bewegen konnten, da der Boden mit spitzigen Brettern eingelegt war. Diese grausame Strafe wurde vielfach, besonders von Herrn Karl Lukas getadelt, und ist bereits abgeschafft.

Zunächst an dem Besserungshause befindet sich eine kleine Wohnung des Geistlichen der Anstalt. Dieser, Herr Roud, beschränkt sich nicht auf die Uebung der Pflichten seines heiligen Dienstes, sondern er ist auch der Sittenlehrer der Anstalt; er ist unermüdlich, die Gefangenen zur Besserung zu ermahnen, indem er ihnen die Vortheile zeigt, welche aus ihrer Umänderung für sie erwachsen.

Die Bevölkerung dieser Anstalt bestand am 31. December 1835 in 94 Verurtheilten, und zwar 53 männlichen wegen Verbrechens, 5 weiblichen wegen Verbrechens, 23 männlichen und 13 weiblichen wegen geringerer Uebertretungen. Unter diesen gehörten 31 männliche und 4 weibliche Individuen überhaupt weder zur Schweiz, noch zu diesem Kantone.

In diesem Jahre hatte man nur zwei Todesfälle.

Die Ausgabe belief sich im Ganzen auf 34312 Francs, und mit Abzug der verschiedenen Einnahmen aus den Arbeiten von 4017 Francs auf 30295 Francs.

Die Gefangenen erhalten täglich reines Weizenbrod, und zwar die männlichen jeder vierzig, die weiblichen jede zwei und dreißig Loth. Das Frühstück besteht in einer Suppe aus trockenen oder grünen Hülsenfrüchten. Mittags werden Hülsenfrüchte mit Butter aufgeschmelzt, und gekochte Erdäpfel verabreicht; am Abend eine Suppe, wie des Morgens; Sonntags und Donnerstags ein halb Pfund Fleisch. Nur der Arzt kann eine Abweichung von dieser Verfahrungsweise anordnen. Es gibt keine Schenke. Eine andere Nahrung findet nicht Statt. Taback ist durchaus verboten. Der

Zutritt zu den Gefangenen hängt nicht von einem Unternehmer ab.

Außer dem Hemde, den Hals- und Sacktüchern, welche wöchentlich gewechselt werden, besteht die Kleidung der männlichen Gefangenen in einer Kappe, einem Jäckchen, einer Weste, einem Paar Hosen und kurzen Strümpfen, alles von Wolle. Die Kleidung der, wegen geringer Vergehen Verhafteten ist grau: jene der wegen schwerer Verbrechen Verurtheilten halb grau, halb blau. Im Winter tragen die Gefangenen eine Unterweste mit wollenen Aermeln. Im Sommer sind die Hosen von Leinwand.

Die Kleidung der weiblichen Gefangenen besteht außer dem Hemde, den Hals- und Sacktüchern, aus einer Jacke und einem Unterrocke von verschiedenen Farben, wie die Kleidung der Männer. Im Winter ist der Unterrock von Wolle. Sämmtliche Gefangene tragen Schuhe. Die zur Strafe des Eisens Verurtheilten (und dieß sind die Meisten) haben um den Hals ein angeniedetes eisernes Halsband, welches sie nie ablegen.

Die Zellen sind gleichförmig eingerichtet; die Bettüberzüge werden monatlich gewechselt; das Stroh wird alle sechs Monate erneuert, und die Bettdecken werden jährlich einmal gewaschen.

Jeder Gefangene muß täglich Morgens seine Zelle auskehren, das Bett machen, den ganzen Körper waschen, und das Fenster öffnen. Die Luft in den Werkstätten wird dadurch erneuert, daß man ihre großen Fenster, und jene der Gänge öffnet. Jeden Morgen werden die Werkstätten gekehrt, und außerdem am Samstage aufgewaschen.

Die innere Sicherheit der Anstalt wird so sehr berücksichtigt, wie es bei einem Besserungshause, aus welchem man

die finstern Gefängnisse entfernen mußte, geschehen kann. Die Zellen haben ihrèn Ausgang nur in die Werkstätten; diese sind bei der Nacht erleuchtet, und eine bewaffnete Wache geht in den Gängen umher, durch deren geöffnete Fenster sie alles wahrnehmen kann, was außen vorgeht. Die Zellen sind nebstdem leicht zu übersehen; sie werden mehrmals des Tages geöffnet und geschlossen, und kaum könnte der geringste Versuch, die Mauern oder Fenster zu erbrechen, unentdeckt bleiben. Auch werden Abends den Gefangenen, wenn sie sich zur Ruhe begeben haben, die Kleider hinweggenommen, und sie erhalten solche erst am Morgen beim Aufstehen wieder.

Das Haus-Personale ist auf folgende Weise zusammengesetzt: Ein Aufseher, welcher die Oeconomie und die Hauspolizei zu besorgen hat, erhält nebst dem, zu seinem Gebrauche nöthigen Holze, 1200 Fcs., und 400 Fcs. für einen Gehülfen zur Besorgung der einzelnen Geschäfte in der Haushaltung. (Diesen wählt und unterhält er, und ist für ihn verantwortlich). . . . . 1600 Fcs.

Ferner sind angestellt: ein Beamter für die Schreibereien, welcher nöthigenfalls die Stelle des Aufsehers vertritt, mit	450 "
vier Werkmeister, darunter ein Schuster, jeder mit 300 Fcs.	1200 "
zwei Ersatzmänner mit 300 Fcs.	600 "
ein Webermeister	300 "
ein Koch	300 "
ein Diener zur Besorgung der auswärtigen Geschäfte mit	240 "
zwei Aufseherinnen für die weiblichen Gefangenen (jede 250 Fcs.)	500 "
Transport:	5190 Fcs.

	Transport:	5190 Fcs.
eine Stellvertreterin	180	„
eine Köchin für den Tisch der Angestellten .	200	„
(der Aufseher führt seine eigene Haushaltung).		
ein Thürsteher (zugleich Schlosser), welcher seine eigene Haushaltung führt, und nebst Holz und Licht	560	„
erhält; (also sechszehn Angestellte, von welchen vierzehn Kost erhalten)		
		6130 Fcs.

Das Holzhauen und Waschen wird täglich von Männern und Frauen besorgt, nicht von den Gefangenen, was sich nicht mit dem eingeführten Besserungssysteme vereinigen ließe.

Der Geistliche der Anstalt ist den übrigen Pfarrern des Kantons gleichgestellt. Der Arzt, welcher zugleich das Krankenhaus für Fremde besorgt, erhält 600 Francs.

Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß von der guten Wahl der Angestellten der Erfolg eines Besserungshauses, wie jenes zu Lausanne ist, vorzüglich abhängt. Hier tritt der Fall ein, wie bei einer noch so gut eingerichteten Maschine. Diese kann jeden Augenblick in ihrem Laufe stehen bleiben, und Störungen erleiden, deren Folgen unberechenbar sind, wenn die Werkführer, welchen die Sorge auf ihren Gang obliegt, ungeschickt, nachlässig und unthätig sind. Mag eine Besserungsanstalt auf dem besten Systeme beruhen, und noch so geeignet sein, ihren Zweck zu erreichen, — mag nichts in ihrer Einrichtung zu wünschen übrig bleiben, — mögen auch die Bestimmungen über die häusliche Zucht auf die geringsten Einzelnheiten eingegangen sein: wenn die in derselben Angestellten nur Miethknechte sind, ohne Erziehung, ohne Takt, ohne Festigkeit, vereint mit der nothwendigen

Nachgiebigkeit, ohne Gewissenhaftigkeit und jenen Eifer, welchen nur die Religion verleihen kann, so wird diese Besserungsanstalt nur zu einem gewöhnlichen Gefängnisse, mit rohen Kerkermeistern.

Diese gefahrvolle Klippe in Auswahl der Bedienstigten zu umgehen, kostete bei Einführung des neuen Systems der zur Beaufsichtigung des Gefängnißhauses angeordneten Commission von Lausanne viele Mühe. Nun finden sich hierin keine Anstände mehr. Ergibt sich der seltene Fall des Ungehorsams eines Gefangenen, so trifft ihn sogleich die Strafe der Einsperrung bei Wasser und Brod in einer Zelle, oder in einem hellen oder dunkeln Gefängnisse, je nach der Größe seines Fehltritts. Diese Strafe verhängt der Aufseher, und wenn sie sich über vier und zwanzig Stunden erstreckt, berichtet er an die Commission.

Diese Commission leitet die Anstalt. Der Geistliche besorgt das Moralische, der Controleur das Oekonomische, der Inspector die Verwaltung und Aufsicht, ein anderer Beamte unter Leitung des Controleurs die Schreibereien über die Einnahmen und Ausgaben des Inspectors. Dieser Letztere ertheilt viermal in der Woche in den Werkstätten den männlichen Gefangenen, welche es wünschen, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechtschreiben und Rechnen. Gewöhnlich nimmt ein Dutzend jeder Abtheilung hieran Antheil. Die Aufseherinnen der weiblichen Gefangenen besorgen diesen Unterricht in ihren Abtheilungen mit Eifer und Erfolg. Ueberhaupt sind die Ergebnisse dieses Unterrichts sehr befriedigend.

Die Tagesordnung ist folgende:

a. Vom 1. September bis 1. Mai. Um sechs Uhr wird aufgestanden, um acht Uhr gefrühstückt; bis neun Uhr ist die Rückkehr in die Zellen erfolgt. Um die Mittagszeit wird

gegessen. Von halb zwei bis sieben Uhr wird gearbeitet. Dann folgt das Nachtessen, — dann wieder Arbeit bis neun Uhr, — nun wird zu Bette gegangen.

b. Vom 1. Mai bis 1. September. Um fünf Uhr wird aufgestanden, um sieben Uhr gefrühstückt, um acht Uhr zur Ruhe gegangen. Im Uebrigen ist die Tagesordnung der vorigen ähnlich.

Am Sonntage wird zweimal in der Kapelle Gottesdienst gehalten, Donnerstags einmal am Morgen. Mit Ausnahme der dem Spaziergange gewidmeten Stunde wird der übrige Theil des Sonntags in den Zellen zugebracht, wo die Gefangenen mit Schreiben oder Lesen von Büchern aus der Bibliothek, welche man wechselsweise herum gehen läßt, und mit Lesen der heiligen Evangelien und frommer Werke, mit welchen alle Zellen versehen sind, sich beschäftigen können. Sie erhalten nebstdem Besuche von dem Geistlichen und dem Aufseher, so oft es deren Geschäfte zulassen. Täglich besucht auch der Geistliche in den Ruhestunden die Gefangenen, so oft es ihm möglich ist.

Der Pfarrer an der katholischen Kirche zu Lausanne ist der geistliche Vorstand der Gefangenen seines Glaubensbekenntnisses. Die Anzahl derselben übersteigt selten den Betrag von sechs. Diese wohnen auch den übrigen Uebungen in der Kapelle mit Andacht bei, ohne daß hieraus Nachtheil für ihre eigene Religion entsteht. Auch diesen widmet der Geistliche des Hauses seine Sorgfalt; vermeidet es jedoch, Gegenstände zu berühren, welche die unterscheidenden Punkte des Glaubens betreffen.

Täglich dürfen die Gefangenen eine Stunde in den Höfen oder Gärten zubringen, welche an ihre Abtheilung stoßen. Sie werden nach und nach in Haufen zu zwölf oder mehreren

dahin geführt; theils gehen sie einzeln in den Alleen spazieren, theils bebauen sie den Boden, und der Ertrag ihrer Arbeit wird ihnen in dem, über ihren Erwerb gehaltenen Buche in Anrechnung gebracht.

Die männlichen Gefangenen beschäftigen sich mit Spinnen, Weben, Schreinerarbeiten, Verfertigung von Schuhen, Kleidern, Decken, Bürsten u. s. w. Die weiblichen mit Spinnen, Nähen, häuslichen Arbeiten u. s. w. Die Weberei entspricht am meisten dem vorgesetzten Ziele; denn sie ist leicht zu erlernen, gewährt einen großen Ertrag, und ist ganz zur Beschäftigung des Einzelnen geeignet. Der reine Ertrag aus den Arbeiten erhöhete sich in dem Jahre 1835 auf 6878 Fcs. Der Reservefond, gebildet aus den, den am 31. December 1835 in der Anstalt vorhandenen Gefangenen gebührenden Geldern betrug 2200 Fcs. Im Anfange bewilligte man den Gefangenen den dritten Theil des Ertrags ihrer Arbeit: nun erhalten sie die Hälfte. Jeder Gefangene hat in dem großen Haushaltungs-Buche ein eigenes Kapitel, und nebst dem ein besonderes Büchlein, worin sein Guthaben monatlich eingetragen ist.

Während der Zeit der Gefangenschaft darf der Gefangene ohne Erlaubniß der Commission nicht über seinen Erwerb verfügen; doch gestattet es ihm diese gerne, daß er von Zeit zu Zeit kleine Sendungen an seine Familie macht. Bei seiner Loslassung übergibt man ihm von seinem Guthaben nur so viel, als gerade zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nothwendig ist. Das Uebrige sendet man, damit er keinen Mißbrauch davon macht, dem Pfarrer, in dessen Sprengel er sich begeben will, und dieser verabfolgt ihm nur so viel, als er für gut hält. Diese Sendungen besorgt der Geistliche der Anstalt. Auf ähnliche Weise wird es auch mit fremden Sträflingen gehalten.

Zwei Bestimmungen vom 30. October 1834 haben in der innern Leitung des Besserungshauses eine größere Strenge herbeigeführt; nämlich die einsame Einsperrung und das Schweigen. Der einsamen Einsperrung sind unterworfen:

1. Alle Gefangene, welche schon ein — oder mehrere Jahre mit einer Freiheitsstrafe belegt gewesen waren;

2. zum zweitenmal Rückfällige, welche wenigstens eine drei monatliche Gefängnißstrafe erlitten haben;

3. überhaupt alle Gefangene, bei welchen die Commission für nothwendig erachtet, sie besonders strenge behandeln zu lassen. Diese Commission kann auch nach ihrem Gutdünken die Strafe der Einsamkeit wieder aufheben. Die zur Einsamkeit Verurtheilten sind gehalten, die ihnen auferlegte Arbeit zu erledigen. Ihr Ungehorsam wird mit höchster Strenge bestraft.

Das System des Besserungshauses von Lausanne beruht vorzüglich auf Schweigen. Anfangs hatte man Unterredungen der Gefangenen gestattet; aber bald erkannte man die nachtheiligen Folgen. Daher ist nun strenges Schweigen eingeführt. Wer es bricht, wird hart bestraft, und nur sehr selten erhebt sich eine Klage gegen diese Bestrafung.

In dem Berichte vom Jahr 1835 rühmt die Commission den Eifer der in der Anstalt Bediensteten und das gute Benehmen der Gefangenen.

Unter 84, im Jahr 1835 Aufgenommenen befanden sich 16 (1/5) Rückfällige, 15 unter 66 männlichen,*) 1 unter 18 weiblichen. Die Commission schreibt diese häufigen Rückfälle dem zu kurzen Aufenthalte der Verbrecher in den Besserungsanstalten zu, so daß diese nicht gehörig wirken können. Daher

---

*) 1 zum sechstenmale, 1 zum viertenmale, 5 zum zweitenmale, 8 zum erstenmale.

hat der Staatsrath im Jahr 1834 der Commission gestattet, strenger gegen die Rückfälligen einzuschreiten.

Zu rühmen ist noch an dem Systeme von Lausanne, daß es die körperliche Züchtigung nicht kennt, und daß man für das Fortkommen der Austretenden Sorge trägt. In letzterer Beziehung ist eine Privatgesellschaft von Herren und Frauen zusammengetreten, und wirket im Stillen viel Gutes.

---

§. 10.

Das Besserungs-Haus zu Genf.

Im Jahr 1822 war die Errichtung eines Besserungshauses in Genf beschlossen worden. Die deßhalb angeordnete Commission bestand unter Leitung des berühmten Dumont. Das Gesetz über das Verfahren in dieser Besserungsanstalt wurde am 28. Januar 1825 *) mit großer Stimmenmehrheit angenommen, und am 10. October desselben Jahres wurden die Gefangenen aus dem alten Gefängnißhause dahin gebracht.

Dieses neue Besserungshaus ist nach dem Strahlenplane erbaut. Es ist frei und trocken gelegen, kann aber leicht das etwa nothwendige Wasser aus dem nahen See erhalten. Die Gefangenen befinden sich in zwei langen Gebäuden, welche der Länge nach durch eine Scheidewand getrennt sind, so daß zwischen den beiden Hälften keine Verbindung stattfinden kann. Jedes Gebäude hat einen Hof, welcher für die Reinigung der

---

*) Dieses Gesetz und Dumont's Vortrag über dasselbe liegen als Beilagen an. Der Uebersetzer.

Luft zuträglich ist, und den Gefangenen zum Spaziergange dienet.

Die Einrichtung dieser Gebäulichkeiten bietet mehrere Vortheile dar. Es ist nämlich für die Sicherheit die größte Sorge getroffen und die Aufsicht findet in der Art statt, daß jeder Gefangene stets von dem Vorsteher beobachtet werden kann, ohne daß es diesen im Geringsten belästigt. Auch ist vom Mittelpunkte aus der Zugang in das Innere sehr erleichtert.

Die Baukosten beliefen sich auf 295790 Frcs., die Kosten für die innere Einrichtung auf 22000 Frcs. Die Mobilien jeder Zelle kamen, die Ausgaben für die Geräthschaften der Gefangenen mit eingerechnet, etwa auf 250 Frcs. zu stehen.

Die Verwaltung der Anstalt steht unter der Leitung

1) einer Verwaltungscommission von zehn Mitgliedern. (Diese ist in drei Abtheilungen getheilt, von welchen die erste sich mit der Nahrung, den Mobilien u. dgl., die zweite mit der Arbeit und die dritte mit der inneren Administration, der Zucht u. dgl. beschäftigt. Jede dieser Abtheilungen versammelt sich, wenn es nothwendig ist, und legt der General-Commission, welche alle vierzehn Tage zusammentritt, um ihre Berathungen zu genehmigen oder abzuändern, Rechenschaft ab.)

2) Eines besondern Ausschusses, welcher den Unterricht der Gefangenen in der Sittlichkeit und ihre Besserung sich zur Sorge macht, und die zur Unterstützung der Gefangenen bei ihrem Austritte bestimmten und aus wohlthätigen Gaben gesammelten Gelder verwaltet;

3) von zwölf Ehrenmitgliedern, welche, aus dem Staatsrathe gewählt, das Ganze der Verwaltung überwachen. Für diese liegt stets ein Buch offen, um ihre Bemerkungen einzutragen.

Im Jahr 1832 befanden sich sechszehn Angestellte in dem Besserungshause, und unter diesen auch ein protestantischer und katholischer Geistlicher.

Die unmittelbare Aufsicht und der Vollzug der Gesetze kommt zunächst dem Vorsteher zu, welchem alle übrigen Bediënstigten untergeordnet sind. Die Aufseher in den Werkstätten müssen täglich aufzeichnen, was sich Merkwürdiges in dem Umkreise ihrer Aufsicht zugetragen hat. Der Vorsteher hält ein Tagebuch, in welches er die Anzeigen über merkwürdige Handlungen der Gefangenen einträgt. Dieses wird der Commission vorgelegt, welche die der Handlung gebührende Note auf einem weiß gelassenen Blatte einschreibt, und hiernach ergibt sich der Eintrag in das Hauptbuch, welches über die Aufführung der Gefangenen angelegt ist. Dieses zerfällt in die einzelnen Rubriken: „Gottesdienst, — lobenswürdige Handlungen, — Arbeit, — Fehler und Verweise, — Strafen, — Bemerkungen.“ — Hier werden die Ergebnisse aus dem Tagebuche eingetragen gemäß den, von der Commission alle vier Monate unter der Form: „schlechte — ziemlich gute — gute Aufführung“ — gegebenen Noten, auf welche sodann, wenn es auf Begnadigung ankommt, das Urtheil gegründet wird.

Um den Einfluß und den Gang des Besserungshauses in Genf richtig zu würdigen, muß man drei Epochen vom Jahr 1820 bis 1836 unterscheiden.

Vom Jahr 1820 bis 10. October 1825 herrschte das alte und fehlerhafte Gefängnißsystem, wie es noch in dem größten Theile Europas üblich ist. Vom 10. October 1825 bis 16. Mai 1833 bestand ein neues, durch das Gesetz vom 28. Januar 1825 eingeführtes, System in einem neuen Gebäude, welches unter dem Namen „Besserungsanstalt“ errichtet

worden war. Dieses System führte die Vortheile der einsamen Einsperrung der Gefangenen bei Nacht und der gleichzeitigen Aufsicht über dieselben bei Tag, — der Arbeit, — des Stillschweigens in den Werkstätten, — der Gefängnißkleidung, — des Verbots von Wein und Spiel, — endlich des Unterrichts über Sittlichkeit und Religion ein. Dagegen ließ es in den Erholungsstunden und an den Sonntagen die freie Verbindung der Gefangenen zu, gestattete ihnen den Ankauf von Eßwaaren aus ihrem Verdienste, und stieß wider den Grundsatz der Besserung an, indem es die Aufnahme von Verurtheilten zu dreimonatlicher Strafe zuließ. Auch handelte es wider den Grundsatz der Abschreckung, indem es dem Wohlleben zu sehr freies Spiel ließ, und das strenge Gebot des Stillschweigens nicht kannte.

Daher ergab sich bald die Nothwendigkeit, dem Gesetze vom Jahr 1825 nachzuhelfen. Solches geschah durch das Gesetz vom 31. Januar 1831, welchem im Jahr 1833 organische Bestimmungen nachfolgten, worauf es am 16. Mai desselben Jahres in das Leben trat.

Diese Bestimmungen vom Jahr 1833 eröffneten dem Besserungssysteme von Genf eine neue Bahn. Kann man denselben auch nicht in Allem Beifall schenken, so ist doch das an den Tag gelegte Streben, fortzuschreiten, lobenswürdig, und es ließen sich seine günstigen Folgen nicht lange verkennen. Doch darf man die in dem Gefängnißwesen von Genf im Jahr 1833 eingeführten Verbesserungen nicht für das Ergebniß eines vollkommen abgeschlossenen Systems halten; dieselben sind in mehrfachen Rücksichten unzureichend, und verleugnen nicht ganz die fehlerhaften Grundsätze, auf welchen sie theilweise beruhen; anderntheils sind dieselben der Theorie nach zu billigen, aber nicht wohl ausführbar; es fehlt

an Einheit, welche zur Durchführung eines wahren Besserungssystems nothwendig ist.

Die dritte Epoche des Gefängnißwesens von Genf geht auf die neueste Zeit vom Jahr 1833 bis 1836.

---

§. 11.

Die Besserungsanstalt von Bern.

Die Gefängnisse des Kantons Bern lassen sich in zwei Klassen theilen, — in Verhafthäuser (sieben und zwanzig an der Zahl, eins in jeder Präfektur) und in Besserungs- und Zwangsanstalten (zwei an der Zahl, zu Bern und Porentruy), bestimmt für Züchtlinge, welche eine Strafzeit von wenigstens sechs Monaten zu verbüßen haben, und für solche, welche auf ein Jahr bis auf Lebensdauer zu schweren Zwangsarbeiten verurtheilt sind.

Das Berner Strafgesetzbuch vom Jahr 1798, welches noch gilt, ist sehr mangelhaft, und man beschäftigt sich gerade mit seiner Verbesserung. Die Vortrefflichkeit der Richter entschädigt in mancher Hinsicht für seine Unvollkommenheit.

Die Besserungsanstalt von Bern zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, — jene für die Zwangsarbeiter, welche seit dem Jahr 1830 bewohnt wird, und in jene für Züchtlinge, welche seit dem September 1832 besteht.

Diese Anstalt wird nach Vorschriften vom Jahr 1788, welche zum Theil außer Gewohnheit kamen, geleitet. Seit Errichtung der neuen Anstalt beabsichtigt man eine verbesserte Gesetzgebung über die in derselben zu beobachtenden Zucht. Die

Anstalt ist zur Aufnahme von 400 Individuen bestimmt, nämlich für 200 Züchtlinge und 200 Zwangsarbeiter. Jede Abtheilung hat Unterabtheilungen für die männlichen und weiblichen Gefangenen. Die Anzahl der Letzteren ist bei Weitem geringer, und doch beging man den Fehler, die für ihre Aufnahme bestimmten Wohnungen eben so auszudehnen, wie jene für die männlichen Gefangenen.

Die Anstalt von Porentruy zählt im Durchschnitte fünfzig Gefangene. Der Kanton hat eine Bevölkerung von etwa 360,000 Einwohnern, so daß im Vergleiche mit den in beiden Anstalten Verhafteten etwa Ein Gefangener auf 1000 Einwohner kommt.

Jede der großen Abtheilungen zerfällt wieder in drei besondere Klassen, nämlich eine Klasse der Probe (für die neuen Ankömmlinge), der Guten, der Bösen.

Die zu Zwangsarbeiten Verurtheilten tragen, wenn sie nicht zur Klasse der Guten gehören, Eisen. Diese Abtheilung ist nur eine moralische; man erkennt die ihr angehörigen Individuen nur an gewissen Zeichen und herkömmlichen Regeln. Zwar sollten dem Urtheile gemäß die zu Zwangsarbeiten Verurtheilten die ganze Strafzeit hindurch Eisen tragen; allein, wenn sie sich gut benehmen, so läßt man ihnen die Eisen nur so viele Monate lang, als sie Jahre lang verurtheilt sind. Die zu Eisen Verurtheilten unterscheiden sich von den Andern durch das ihnen angelegte altherkömmliche und in der Schweiz noch übliche Halsband, welches schon Howard beschrieben hat. Auch die weiblichen Gefangenen tragen dasselbe, doch selten Ketten, wenn nicht züchtigungsweise.

Die Aufsicht über die Gefangenen ist 36 Individuen (29 männlichen, 7 weiblichen) anvertraut. — In jeder größern Abtheilung befinden sich 63 Zellen, von welchen 14 besonders be-

festigt sind. Für junge Verbrecher gibt es keine besondere Abtheilung. Man trennt aber, soviel als möglich, die Guten von den Schlimmen; daher bedient man sich der Zellen. Greise, Familienväter und solche, von welchen nichts zu fürchten ist, schlafen in den Schlafsälen.

Die Gefangenen essen und arbeiten gemeinschaftlich; Stillschweigen wird strenge beobachtet, selbst bei dem Spaziergange, welcher für jede Abtheilung täglich eine halbe Stunde lang statt findet. Die zu Zwangsarbeiten Verurtheilten sind stets mit Begleitung umgeben, und arbeiten nie bei Einzelnen.

Die Anstalt hat vierzig Morgen Feldes im Pachte, zu deren Bebauung man meistens die Gefangenen aus der Klasse der Ackerbau=Treibenden verwendet. Die erzielten Früchte werden für die Anstalt verbraucht; der Mehrertrag wird verkauft.

Die gefährlichsten Gefangenen sind mit Ketten versehen. Selten entflieht einer. Seit drei Jahren wurde hierzu selbst von jenen, welche im Freien arbeiten, nicht einmal ein Versuch gemacht.

Die Arbeiten gehen theils auf Rechnung des Staates, theils auf Rechnung von Privatleuten, welche deßhalb Verträge mit der Regierung geschlossen haben. Durch den Verdienst aus seiner Arbeit muß der Gefangene soviel als möglich Entschädigung für die Kosten seines Unterhalts leisten. Dieser Verdienst wird in zwei Theile getheilt; ein Drittel gehört der Regierung, zwei Drittel kommen dem Gefangenen zu, und werden ihm bis zur Zeit seines Austritts aufbewahrt. Doch erhält er für den Sonntag, wenn er sich gut aufgeführt hat, auf seine Bitte eine kleine Gabe; aber niemals Geld in die Hand.

Das gegenwärtig bestehende Arbeitssystem ist fehlerhaft, und man wünscht seine Verbesserung. —

Unter 320 Gefangenen sind kaum zwanzig Katholiken, die Uebrigen Protestanten.

Der protestantische Geistliche besucht täglich die Anstalt, und spricht mit den Gefangenen. Donnerstags und zweimal des Sonntags haben die protestantischen Geistlichen Gottesdienst. Die Katholiken hören Sonntags die Messe und Predigt; sie beichten und empfangen das Abendmahl an jedem Festtage. Zweimal in der Woche von 11—12 Uhr erhalten die Protestanten Unterricht in der Christenlehre; die männlichen und weiblichen Individuen befinden sich in verschiedenen Schulen.

Alle Gefangene, welche geeignet erkannt worden sind, am Unterrichte Theil zu nehmen, müssen die Schulen besuchen. Dienstags und Donnerstags von 11—12 Uhr wird im Lesen, Schreiben, Rechnen und Psalmen-Singen Unterricht gegeben. Auch gibt es einen besondern Sonntags-Unterricht. — Fast alle Gefangene können lesen und schreiben. Die Strafen derselben bestehen in Beschränkung der Nahrung, Anlegen von Ketten oder eines eisernen Halsbandes, in mehrtägiger oder unbestimmter einsamer Einsperrung, dunklem Kerker, ganz finsterem Gefängnisse. Seit dem Jahr 1831 hat man die körperlichen Strafen nicht mehr angewendet. Kleine Uebertretungen bestraft der Vorstand.

Um Strafnachlaß zu erhalten, muß der Gefangene eine Zeitlang zur Klasse der Guten gehört und drei Viertel seiner Strafzeit überstanden haben. Rückfall wird strenge geahndet. Während früher unter hundert Individuen vierzig Rückfällige waren, befanden sich im Jahr 1832 unter hundert Individuen nur sechszehn Rückfällige.

Bei dem Austritte aus der Anstalt bekommt jeder Gefangene ein Zeugniß über seine Aufführung. Der Bewohner einer Stadt, welcher zur Zwangsarbeit verurtheilt war, wird bei

seiner Freilassung auf immer aus der Stadt verwiesen; andere Entlassene werden durch Gensdarmerie in ihre Gemeinden zurückgebracht, die Guten aber vor den Thoren der Stadt freigegeben, Ausländer über die Grenze geschafft.

Alle Gefangene, welche arbeiten können, stehen während des ganzen Jahrs um 4½ Uhr auf, frühstücken um 5¼ Uhr, und gehen um 5¾ Uhr in ihre Werkstätten zur Arbeit, welche bis Mittag dauert. Um die Mittagsstunde werden sie in die Säle zum Essen zurückgeführt. Von 12¾ Uhr bis 7 Uhr Abends wird wieder gearbeitet, dann zu Nacht gegessen. Darauf werden Erdäpfel, Rüben u. dgl. für den kommenden Tag geschält; um 8¼ Uhr wird das Nachtgebet verrichtet, und dann bringt man die Gefangenen in die Zellen und Schlafsäle.

Die Nahrung ist gesund und reichlich.

Die Gefangenen schlafen in hölzernen Bettstätten; Jeder hat in der neuen Anstalt sein Bett. Dieses besteht aus einer Matratze von Haaren, welche alle anderthalb Jahre gewechselt wird, — einem Kopfkissen, mit Haaren gefüllt, — einem Leintuche (dieses wird alle Monate gewechselt), einer wollenen Decke im Sommer und zwei dergleichen im Winter.

Zum Heitzen hat man eine besondere Vorrichtung mit Sägspänen, was nur 6 Francs täglich für die ganze Anstalt kostet, und 12 — 15 Grad Wärme nach Réaumur gibt.

Die Wäsche besorgen die gefangenen weiblichen Individuen, indem sie sich der Asche, niemals der Seife hierzu bedienen.

Die Sorge für die Kranken der Anstalt ist einem Arzte und einem Wundarzte übertragen. Die Arzneimittel werden bei den Apothekern der Stadt genommen. — Die Anzahl der Kranken beträgt fünf von hundert der Gefangenen.

Die Leitung des Besserungshauses von Bern ist einem Vorsteher und einem Controlleur anvertraut. Das Justizmi=

nisterium hat die oberste Aufsicht, welche es durch zwei hierzu ernannte Glieder übt. — Die Aufseher werden auf vier Jahre gedungen, jedoch erst dann ständig, wenn sie eine Probe von vier Monaten bestanden haben.

Die Erbauung des Besserungshauses hat 500,000 Schweizer Frcs. (750,000 franz. Frcs.) gekostet; die Einrichtung im Innern hinsichtlich des vollendeten Theiles wird auf 20 bis 24,000 Schw. Frcs. zu stehen kommen. Die Gesammtausgabe für die Gefängnisse Berns beträgt jährlich 80 bis 85,000 Schw. Frcs.; jene der Besserungsanstalt besonders 40 bis 45,000 Schw. Frcs.

Das in Bern über das Gefängnißwesen beobachtete System ist ein gemischtes, worin sich die Gesetze der alten und neuen Besserungstheorie vermengen. — Die vorhandene Anzahl der Zellen für den nächtlichen Aufenthalt der Gefangenen reicht nicht für die Hälfte derselben hin. Ihre Vereinigung in Schlafsälen, der Mangel der Trennung der Erwachsenen von der Jugend, die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt, der Gebrauch von Ketten und Eisen sind so wesentliche Fehler, daß man das Berner Gefängnißwesen nicht als Muster aufstellen kann. Nur durch Verbesserungen im Innern der Gebäulichkeiten ist hier zu helfen.

Drittes Kapitel.

Von dem Pönitenziarsystem in England.

§. 12.

Fortschritte und gegenwärtiger Zustand des Gefängnißwesens in England.

Es sind nun sechzig Jahre, daß man in England den ersten Versuch machte, eine Verbesserung in dem Gefängnißwesen einzuführen. Das Verdienst hiervon gebührt Howard, welcher zuerst die Uebel und Mißbräuche andeutete, deren Opfer die Gefangenen wurden. Seiner unermüdlichen Ausdauer gelang es endlich, die Aufmerksamkeit und das Mitgefühl seiner Mitbürger anzuregen. Durch Howard's und William's Blackstone Bemühungen erhob sich im Jahr 1776 die britannische Gesetzgebung zum Besten der Gefängnisse. Howard wurde an die Spitze des Unternehmens gestellt, trat aber nach zwei Jahren zurück, weil er sah, daß sein Lieblingsplan nicht zur Ausführung kam; er wollte ein Besserungshaus zu Islington erbaut haben. Einer seiner Kollegen wollte es aber nach Limehouse verlegt wissen, und so löste sich das Comité auf. Erst im Jahr 1785 sah Glocester in seinen Mauern die erste Besserungsanstalt sich erheben. Man führte

dort das System der einsamen Einsperrung ein. Ein späterer Plan Bentham's scheiterte an dem Willen Georgs III., welcher ihm nicht gewogen war. Eine Verordnung über das Besserungswesen der Gefängnisse vom Jahr 1794 kam nie zur Anwendung. Im Jahr 1812 wurde die Errichtung eines Besserungshauses von Milbank (London) ausgesprochen, und dieses sodann zur Centralanstalt für England und die Landschaft Wallis zur Aufnahme von sechshundert männlichen und vierhundert weiblichen Gefangenen Anfangs bestimmt, neuerlich aber so erweitert, daß es noch zweihundert Individuen mehr aufnehmen kann.

Im Jahr 1819 richtete sich die Aufmerksamkeit des Parlaments durch die Bemühungen der Herren Grey Bennet, Fowell Burton und mehrerer Mitglieder der Gesellschaft Londons für die Zucht in den Gefängnissen wieder auf diesen wichtigen Gegenstand, und im Jahr 1823 erstand ein neues Statut für dieselben. Man nahm zwar hierbei das schlimme System der Abtheilung der Gefangenen in Klassen an; doch ließen sich auch schon einige Fortschritte bemerken, indem man die außerordentlichen Anstrengungen Amerika's nicht unbenutzt ließ. England wollte die Ergebnisse des Pönitenziarsystems der vereinigten Staaten kennen lernen, und M. W. Crawford erhielt den Auftrag, Einsicht hiervon zu nehmen. Merkwürdig ist sein hierüber erstatteter Bericht vom Jahr 1834. Crawford ist ein eifriger Anhänger des Systems der einsamen Einsperrung, und er rief die Ideen wieder hervor, zu welchen Howard den Grund gelegt hatte.

Während der Sitzung vom Jahr 1835 unterwarf ein Comité der Pairskammer das Gefängnißwesen von England und Wallis einer allgemeinen Untersuchung. Der Herzog von Richmond leitete die Arbeiten, und die ersten Ergebnisse waren

die Statute V und VI der Regierung Wilhelms IV. Diese ernannten die Beaufsichtiger der Gefängnisse, führten ein System gleicher Zucht in allen Gefängnissen Englands ein, und übergaben die Oberaufsicht den Staatssekretären. Die Untersuchungscommission über das Gefängnißwesen drang auch auf gänzliche Trennung der Verurtheilten von den noch nicht Abgeurtheilten, einsame Einsperrung und Einführung des Stillschweigens. Sie erhob sich gegen die Zulassung des Tabacks und der berauschenden Getränke und gegen die Annahme von Besuchen. Auch forderte man die Anstellung eines Lehrers und eines Geistlichen für fünfzig Gefangene, und wendete eine besondere Sorgfalt auf Bildung und Unterricht der Verurtheilten jeden Alters. Endlich drang man auf Errichtung von Besserungsanstalten für junge Verbrecher, auf Herstellung von Zellen und enger Gefängnisse für hartnäckige Bösewichte, auf Veranstaltung jährlicher Visitation der Gefängnisse, auf Abkürzung der Untersuchungen und auf Beschleunigung der Entscheidung. Die Strenge der Einsperrung sollte erhöht, ihre Dauer verkürzt werden.

Dieser Verbesserungen ungeachtet blieb das System unvollkommen. In Folge der Anordnungen vom Jahr 1835 wurden fünf Beaufsichtiger zur Untersuchung eines Theiles der Gefängnisse Großbritanniens ernannt. Crawford und Russell, welche die Gefängnisse der Hauptstadt zu besichtigen hatten, machen eine traurige Beschreibung von einem großen Theile dieser Anstalten, und es ergibt sich aus derselben, daß es in dieser Beziehung mit London selbst am schlechtesten steht. Newgate war im Jahr 1835 eine Schule der Unsittlichkeit, der Verdorbenheit, der Liederlichkeit, so daß man es ohne Schauder nicht besuchen konnte. Hier, wie in dem Saladero von Madrid und in dem größten

Theile der spanischen Gefängnisse, sind die Gefangenen Tag und Nacht ohne Unterschied des Alters und der begangenen Verbrechen beisammen — das arme Kind, welches eine Frucht entwendet hat, mit dem Mörder, — der politische Verbrecher mit dem Auswurfe der Menschheit, — ohne Beschäftigung, ohne Zerstreuung: eine unreine, faulende Masse, immer in Gährung! Seit beinahe zweihundert Jahren schändet dieses Gefängniß, unter die unmittelbare Aufsicht des Lord=Majors und der Aldermen's der City von London gestellt, die Würde der Menschheit. Nirgends religiöser Unterricht, — entfesselte Wuth aller Leidenschaften, — Spiel, Trunkenheit, Mord, — der Zusammenfluß von Dieben, Betrügern, liederlichen Dirnen! — Nur gänzliche Aufhebung einer solchen Anstalt kann dem Uebel abhelfen. Dieß ist das Ergebniß des Berichts der Beaufsichtiger.

Der Bericht Williams in Bezug auf die nördlichen Districte macht merkwürdige Mittheilungen über die Gefängnisse der Grafschaften Cambridge, Huntingdon, Norfolk und Suffolk. — Bisher konnten wohl noch nicht alle Gefängnisse Großbritanniens untersucht werden; man hat übrigens die Nothwendigkeit anerkannt, die Gefängnisse zweimal jährlich besichtigen zu lassen, und die unterirdischen Gefängnisse aufzuheben.

Im Anfange der Sitzung des Jahres 1836 trug Lord John Russell darauf an, ein Ausschuß der Kammer der Gemeinen solle bestimmen, ob es nicht an der Zeit sei, die Gesetze über das Gefängnißwesen einer Revision zu unterwerfen? Dieser Ausschuß war der Ansicht, die Trennung der in Untersuchungshaft Befindlichen von den Verurtheilten sei dringend nothwendig; dem Staatssecretär solle mehr Wirkung verliehen, und Newgate entweder neu erbaut, oder seine Ausdeh=

nung erweitert werden. Doch was geschah? Londons Bürger empörten sich gegen diese Neuerungen, indem sie ihre Privilegien angegriffen glaubten, und es erhoben sich Anstände aller Art, als es dazu kam, daß in Newgate nur die in Untersuchung befindlichen Verhafteten, die Verurtheilten aber in der Anstalt von Milbank untergebracht werden sollten. — Soweit gehen die Fortschritte in dem Gefängnißwesen Englands; man ist allerdings auf gutem Wege, aber noch weit zurück! Man hat schon alle Theorien daselbst versucht, und ist nun bereits dahin gekommen, durch Vergleichung erproben zu können, welches System das beste ist.

---

§. 13.

Besserungsanstalt von Westminster, Middlesex, Wakefield und Milbank.

Das Gefängniß von Westminster besteht aus dreierlei verschiedenen Gebäulichkeiten, welche nach dem Strahlenplane errichtet sind; die einen sind für männliche angeschuldigte, die andern für männliche verurtheilte, die letzten für angeschuldigte und verurtheilte weibliche Individuen bestimmt.

Die äußere Mauer ist acht und dreißig Fuß hoch. Jedes Gebäude hat drei Stockwerke; 288 Zellen sind zur Aufnahme nur eines einzigen, — sechzig zur Aufnahme von drei oder mehreren Gefangenen bestimmt. Man sperrt niemals zwei Gefangene zusammen, und behält gewöhnlich die einzelnen Zellen für die gefährlichsten zurück.

Das Haus kann eintausend bis eintausend zweihundert

Gefangene aufnehmen; allein dann müssen mehrere in Eine Zelle kommen, und eine Abtheilung in Klassen findet hierbei nur bei acht bis neunhundert Individuen statt. Im Mai 1835 belief sich die Bevölkerung fast nur auf 300 Individuen (20 Angeklagte, 180 männliche Verurtheilte, 102 weibliche). In dieser Anstalt nimmt man nur solche Individuen auf, deren Strafzeit drei Tage bis sechs Monate beträgt.

Die Zellen sind sechs Fuß breit, acht Fuß lang, zehn Fuß hoch. Für frische Luft ist Sorge getragen. — Die wegen Untreue Verurtheilten werden zur Tretmühle verwendet, die Andern bereiten Werg aus alten Seilen. — Die Gefangenen haben kein erspartes Geld; wenn sie aber die Anstalt verlassen und sich gut benommen haben, so erhalten sie bisweilen eine Unterstützung. Der Rang oder die Stellung des Gefangenen in der bürgerlichen Gesellschaft wird nicht berücksichtigt. Das einzige in der Anstalt übliche Getränk ist das Wasser. Die in Untersuchung befindlichen Verhafteten erhalten, wenn sie nicht arbeiten, zur Nahrung nur ein Frühstück, welches unzureichend ist, wenn ihnen nicht ihre Verwandten täglich gegen zwei Uhr Etwas zum Mittagessen schicken. Die Nahrung eines Gefangenen kommt wöchentlich auf etwa 2 Frcs. 35 Cent., seine Kleidung auf 60 Frcs. 60 Cent. Letztere dauert auf sechs Monate aus, und kann noch für einen andern Gefangenen verwendet werden. Stillschweigen ist strenge geboten, wird aber nicht genau gehalten, und die desfallsige Uebertretung mit acht und vierzig stündiger Einsperrung in einer Zelle bei Wasser und Brod bestraft. Widerspenstigkeit in dieser Beziehung wird mit vier und zwanzig bis sechs und dreißig Hieben gezüchtigt, doch nur mit Bewilligung des Comité. Kinder werden öfters von dem Gericht zu Peitschenhieben verurtheilt. — Rückfälle sind sehr häufig. — Die Gebäulichkeiten sind sehr sicher, und bedürfen

keines militärischen Schutzes. Ihre Aufführung geschah prachtvoll, und erforderte großen Aufwand.

Das Gefängniß von Middlesex ist zur Aufnahme von Individuen bestimmt, deren Einsperrung sich von drei Tagen bis zu drei Jahren erstreckt. Im Durchschnitt befinden sich hier etwa neunhundert Gefangene (650 männliche, 250 weibliche). Das Ganze besteht aus drei Gebäulichkeiten: das alte Gefängniß hat die Gestalt eines Vierecks mit acht inneren Höfen; von den neuen Gefängnissen ist das eine für die männlichen, das andere für die weiblichen Gefangenen bestimmt, und seit drei bis vier Jahren errichtet.

Die Gefangenen sind in drei große Abtheilungen geschieden, — (Verurtheilte wegen grober Verbrechen, leichterer Vergehen und wegen Streunens und Bettelns). Die Kinder bilden eine eigene Abtheilung; doch arbeiten einige mit den Männern. Auch die weiblichen Gefangenen sind gleichmäßig in Klassen getheilt, und die öffentlichen Dirnen gänzlich von den andern getrennt.

In der Anstalt befinden sich 420 Zellen, von welchen jede mit Einem Gefangenen besetzt ist. Sie sind vorzüglich für die am wenigsten Verdorbenen bestimmt. Die Andern wohnen in gemeinschaftlichen Zimmern, deren Einrichtung so beschaffen ist, daß sie von den in der Nähe befindlichen Aufsehern stets überwacht werden können.

Eine feste Mauer gewährt Sicherheit von Außen; im Innern herrscht allenthalben die größte Reinlichkeit. Die zu schwerer Arbeit Verurtheilten werden für die Tretmühle verwendet, die Andern zu Wergarbeiten, Einige zu häuslichen Geschäften. Wenn es dunkel wird, hört die Arbeit auf. Lohn erhalten die Gefangenen nicht, wohl aber bei ihrem Austritte einiges Geld, wenn ihr Betragen gut gewesen war. Man

trinkt nur Wasser. — Gänzliches Stillschweigen wurde neuerdings als Regel eingeführt. Die Aufsicht auf die Gefangenen ist dreifach — von Seite der Mitgefangenen, der Wächter und des Vorstehers. Die Anzahl der Rückfälligen soll ein Drittel des ganzen Betrags der Gefangenen übersteigen. Einsame Einsperrung bei Wasser und Brod ist die vorzüglichste Züchtigungsart.

Nur junge Leute und Kinder erhalten Elementar-Unterricht. Frauen aus der, zum Besuche der Gefängnisse gestifteten Gesellschaft, ertheilen den weiblichen Gefangenen Belehrung über ihre religiösen Pflichten. — Jeder Gefangene kostet täglich etwa achtzig Cent.

Die erste Gefängnißanstalt, in welcher man Stillschweigen als Regel einführte, ist jene von Wakefield; doch hindert die fehlerhafte Bauart die strenge Durchführung derselben. Die Anzahl der dortigen Gefangenen ist von fünfhundert auf dreihundert und zwanzig herabgesunken, worunter sich gewöhnlich fünfzig weibliche Individuen befinden. Diese Verminderung dankt man der strengen Zucht. Nur Angeklagte oder zu einfachem Gefängnisse Verurtheilte befinden sich hier. Alle Gefangene sind mit Arbeiten beschäftigt. Die Angeklagten erhalten die Hälfte ihres Verdienstes, die Verurtheilten ein Viertheil bei ihrem Austritte. Man hat hier eine Schule, und unter drei Verhafteten können wenigstens zwei lesen und schreiben. — Begnadigung ist hier selten. Einsperrung in einem finstern Kerker ist die schwerste Strafe. Ueber die weiblichen Gefangenen hat weibliches Personal die Aufsicht.

Die erst seit zwölf Jahren begründete Gefängnißanstalt von Milbank hat dem Staate unendliche Summen gekostet. Sie liegt in dem Bezirke von Westminster an dem Ufer der

Temse. Diese äußerst sumpfige Lage hat den Aufwand vermehrt. Jede der hier befindlichen Zellen ist acht Fuß lang, sieben breit, zehn hoch, und mit einem Tische, einem Stuhle und sonstigen Bedürfnissen für Reinigkeit und Ruhe versehen. Auch findet man daselbst eine Bibel und einige religiöse und unterrichtende Bücher.

Seit vier Jahren hat man zu Milbank das System der einsamen Einsperrung eingeführt. Vorher bestand diese Anstalt aus zwei großen Abtheilungen; die eine derselben enthielt die zur einsamen Einsperrung Verurtheilten, die andere jene Gefangenen, welche — drei oder vier an der Zahl — während des Tages in kleinen Werkstätten beisammen waren. Hieraus ergaben sich aber so große Mißstände, daß man sich genöthigt sah, die einsame Einsperrung allgemein einzuführen. Im Jahr 1835 befanden sich sechshundert Gefangene in der Anstalt, und unter diesen hundert weibliche und vierzig Kinder von zwölf bis fünfzehn Jahren. Für Alle gelten dieselben Zuchtgesetze.

Die Anstalt von Milbank bildet einen Uebergang zwischen der Strafe der Deportation und der Pönitenziar-Einsperrung. Man sendet nämlich hierher solche zur Deportation Verurtheilte, welche wegen ihres Alters oder besonders mildernder Umstände Nachsicht verdienen, und wer zur Deportation von sieben oder vierzehn Jahren oder auf Lebensdauer verurtheilt ist, hat nun hier einsame Einsperrung von fünf, sieben oder zehn Jahren zu erstehen, und auch diese Strafzeit kann durch Begnadigung abgekürzt werden. Die deßfallsigen Vorschläge gehen an das die Oberaufsicht führende Comité, welches aus einundzwanzig vom Könige ernannten Gliedern besteht.

Die Gefangenen arbeiten in ihren Zellen, die meisten als Schneider, einige als Weber. Gefangene von erprobter Auf-

führung unterrichten die andern in dem Handwerke, in welchem sie arbeiten sollen. Zu diesem Zwecke öffnet man die äußere Thür der Zelle, und der Gefangene stellt sich hinter das, innen angebrachte Gitter, wo er stille und in Anwesenheit des Aufsehers die nöthige Unterweisung empfängt. — Dreimal des Tages, wenn die Umstände es erlauben, gehen die Gefangenen spazieren, in grader Reihe, nach einander, ohne daß sie sprechen, oder sich irgend ein Zeichen geben dürfen. Die Ungehorsamen trifft die schärfste Strafe.

Ist zwar in dieser Anstalt einsame Einsperrung die Regel, so erleidet dieselbe doch viele Ausnahmen; denn die Gefangenen werden nicht nur zweimal oder dreimal des Tages in Abtheilungen zur gemeinschaftlichen Arbeit an die Tretmühle geführt, sondern sie sind auch in der Schule und in den Höfen, sowie bei den religiösen Uebungen und dem Gottesdienste beisammen, und sie kommen in manche, auch bei der größten Wachsamkeit unvermeidbare, höchst nachtheilige Berührung. Doch hat das neue System von Milbank unleugbar schon wohlthätige Folgen gehabt; einen Einfluß desselben in Beziehung auf den Rückfall konnte man bisher wegen Kürze der Zeit noch nicht wahrnehmen.

Alle Gefangene ohne Unterschied werden zur Arbeit angehalten, und zwar im Durchschnitt sieben bis acht Stunden des Tages. Die Arbeit ist an keinen Unternehmer abgegeben. Der Gewinn wird in drei Theile getheilt; sechs Achtel erhält die Anstalt zur Entschädigung für den Unterhalt, ein Achtel erhalten jene Gefangene, deren man sich zum Unterrichte und zur Aufsicht über die andern bedient, — ein Achtel der Verurtheilte. Der Antheil des Letzteren kann jährlich höchstens in zwei bis drei Pfund Sterling bestehen, und wird ihm bis zum Austritte aus der Anstalt aufbewahrt.

In jedem Fünfecke des Hauses befinden sich acht finstere Zellen, mithin acht und vierzig in der ganzen Anstalt, um hier die Strafe der Einsperrung im Dunkeln vollziehen zu können. Der Gouverneur kann zu dieser Einsperrung, verbunden mit Entziehung anderer Nahrung, als jener des Wassers und Brods, auf drei Tage verurtheilen, — der Oberaufseher auf zehn Tage, das Comité auf einen Monat. Aus der seltenen Anwendung dieser Strafe läßt sich auf ihre heilsame Wirkung schließen. Das Comité ist auch befugt, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, machte aber hiervon bisher nur Einmal Gebrauch.

Die Belohnungen bestehen in Verkürzung und Erleichterung der Strafen, und in Aufträgen, welche man den besseren Gefangenen ertheilt. Nur alle drei bis sechs Monate ist es den Gefangenen gestatret, Besuche zu empfangen, oder an ihre Verwandten zu schreiben, nach dem Verhältnisse der Klasse, welcher sie angehören. Nach derselben Rücksicht ist auch die Kleidung verschieden, — halb grün und braun, oder gelb und braun. Berauschende Getränke sind untersagt. Jeder Gefangene erhält gesunde und hinreichende Nahrung, ist aber hierauf beschränkt.

Dem aus der Anstalt entlassenen Gefangenen verleiht nach einem Jahre, wenn er sich über gutes Betragen ausweisen kann, das Comité eine Belohnung von zwei bis drei Pfund Sterling. Beiläufig ein Dritttheil oder die Hälfte der Entlassenen macht auf diese Belohnung Anspruch.

Nach einer der Kammer der Gemeinen am 6. April 1835 vorgelegten Berechnung betrugen die Ausgaben der Gefängnißanstalt von Milbank im Jahr 1834 die Summe von 18,431 Pfd., mit Einrechnung des Aufwandes von 6168 Pfd. für die Angestellten. Bringt man hiervon die Einnahme aus den Arbeiten der Gefangenen mit 1519 Pfd. in Abzug, so bleibt

eine reine Ausgabe von 16,912 Pfd. In demselben Jahre befanden sich 639 Gefangene in der Anstalt, und der Aufwand für jeden Einzelnen belief sich etwa auf 26½ Pfd. (665 Frcs.).

---

§. 14.

Glasgow.

Die Gefängnißanstalt von Glasgow (Bridewell de Glasgow) ist die merkwürdigste des vereinigten Königreichs. Sie ist für die Grafschaft Lanark bestimmt, den gewerbreichsten District Schottlands. Sie zerfällt in zwei Theile, — das alte und neue Gefängniß. Die beiden Gebäude, welche das Letztere bilden, sind nach dem Strahlenplane errichtet, und stoßen in dem Mittelpunkte der Aufsicht (einer Art von Thurm) zusammen, wo sich die Geschäftszimmer und Vorrathskammern befinden. Die alten Gebäude stehen in rechten Winkeln. Man beabsichtigt, diese niederzureißen, und an ihre Stelle zwei Reihen von Wohnungen zu errichten, welche in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt, gleich den schon bestehenden, zusammentreffen sollen. Die Anstalt würde dann die Gestalt der Flügel einer Windmühle erhalten.

Das Besserungssystem dieser Anstalt beruht auf einsamer Einsperrung. Leider läßt die beschränkte Anzahl der vorhandenen Zellen (257) dieses System nicht vollständig zur Anwendung kommen; denn im Durchschnitt beläuft sich die Anzahl der Gefangenen auf 320. Wenn die einsame Einsperrung nicht statt findet, so bringt man von den männlichen Gefangenen drei, von den weiblichen zwei in Einer Zelle unter. Man wählt zu diesem Zwecke immer die verdorbensten Subjecte, und verwendet die zur einsamen Einsperrung geeig-

neten Zellen für Kinder oder für die, wegen des ersten Vergehens Verurtheilten. Die Errichtung der oben erwähnten beiden Flügel wird es gestatten, jedem Gefangenen eine eigene Zelle anzuweisen, und so wird dann die Anstalt von Glasgow in mancher Hinsicht jener von Philadelphia gleichen.

Die Zellen befinden sich in jedem Stockwerke der beiden Seiten des Gebäudes, und sind durch einen großen Gang getrennt, welcher zugleich zur Luftreinigung und zur Bewegung dient. Die Strafzeit der hierher Gebrachten beläuft sich auf vierzehn Tage bis zu achtzehn Monaten. Die Kürze dieser Zeit gestattet keinen wirksamen und dauerhaften Einfluß des Strafsystems; doch hat die Absonderung der Gefangenen wenigstens die heilsame Folge (und diese ist bedeutend), daß sie ihr wechselseitiges Verderbniß hindert, und ihnen den Unterricht im Laster unmöglich macht, während die alten Gefängnisse diesen Mißstand begünstigten. Uebrigens liegt vor, daß von denjenigen, welche längere Zeit in dieser Anstalt detinirt waren, weniger rückfällig wurden, als von Jenen, welche nur wenige Tage daselbst verblieben.

Seit zehn Jahren wird das System der einsamen Einsperrung in der Anstalt von Glasgow angewendet, und die Behandlung der Gefangenen jeder Art daselbst geschieht nach dem gemeinsamen Typus Einer Regel. Das Ergebniß hiervon, besonders im Zusammenhalte mit der früher üblichen Zusammensperrung der Gefangenen, ist sehr erfreulich, und läßt keine besondere Mängel wahrnehmen. Gleichmäßig bei jungen, wie bei ältern Leuten angewendet, zeigt das neue System den besten Einfluß auf die Gesundheit, so daß unter einer Bevölkerung von 320 Gefangenen sich zur Zeit, als der Verfasser die Anstalt besuchte, sich kein einziger Kranker daselbst befand. Diese, auch in der Anstalt von Phila-

delphia sich darbietende Erscheinung ist um so merkwürdiger, als hier, wie dort, die Gefangenen nicht in den Höfen, sondern nur in den Vorplätzen ihrer Zellen abwechselnd Einmal des Tags eine halbe, höchstens eine Stunde lang sich Bewegung machen dürfen, und selbst diese nur dann, wenn ihre Strafzeit wenigstens fünfzehn Tage beträgt. Wird ein Gefangener unwohl, so bleibt er in seiner Zelle, und erhält täglich ärztlichen Besuch und alle nothwendige Pflege.

Die Einsperrung wird strenge vollzogen, und erleidet keine Ausnahme. Jede Beredung der Gefangenen muß unterbleiben. Kinder und auf so lange Zeit Verurtheilte, daß Unterricht Früchte bei ihnen hoffen läßt, werden täglich in ihren Zellen — die männlichen Individuen von einem Lehrer, die weiblichen von einer Lehrerin — unterrichtet. Der Lehrer ist der Geistliche der Anstalt; er verbindet mit seinem übrigen Unterrichte den religiösen, und ertheilt den Gefangenen in ihren Zellen auch die Heilmittel der Religion, so daß sie selbst bei dem Gottesdienste in der Regel nicht zusammenkommen.

Bei diesem Systeme fällt die Abtheilung der Gefangenen in verschiedene Klassen hinweg, und in der Anstalt von Glasgow kennt man daher nur zwei Abtheilungen — nämlich jene der männlichen Gefangenen (diese bewohnen die neuen Gebäulichkeiten) und der weiblichen, welche die alten Gebäulichkeiten bewohnen. Auch macht die einsame Einsperrung alle übrigen Strafarten überflüssig, und Begnadigungen sind höchst selten.

Die Gefangeneu werden zu verschiedenen Arbeiten für Fabriken der Stadt verwendet, besonders zum Weben und Spinnen; einige bereiten aus alten Seilen Werg, andere sind Schlosser, Schreiner, Schneider u. s. w. Jeder arbeitet

in seiner Zelle. Die Aufseher geben zugleich auch Unterricht in den Arbeiten. Die Gefangenen müssen, soviel als möglich, durch ihre Arbeit ihren Unterhalt sich erwerben; ihr Mehrverdienst wird ihnen bis zu ihrem Austritte aufbewahrt. Ihr Arbeitslohn ist derselbe, wie jener anderer Arbeiter. Im Durchschnitt wird täglich eilf Stunden lang gearbeitet.

Niemals erhält der Gefangene Geld; Wirthschaften sind schon längst in der Anstalt abgeschafft, und nur Kindern gibt man bisweilen zur Belohnung ein Stück Käse oder Erdäpfel. In den Zellen herrscht Ordnung und Reinlichkeit. Den Gefangenen scheint ihre Arbeit sehr anzuliegen; sie gereicht ihnen zur Erholung und zum Troste in der Einsamkeit. In wenigen Tagen lernen sie es, sie zu verrichten. Der Verfasser sah einen Knaben, welcher nicht einen vollen Monat dazu brauchte, das Schusterhandwerk so gut zu erlernen, daß er ein Paar Schuhe verfertigen konnte. Die an mehrere Gefangenen gestellten Fragen wurden mit solcher Ruhe und Artigkeit beantwortet, daß sich der heilsame Einfluß des hier herrschenden Systems nicht verkennen läßt. Allenthalben zeigte sich Reue und fester Vorsatz, in der Besserung zu beharren. Der träge und gleichgültige Mensch wird hier thätig und eifrig, der aufbrausende unterwürfig; der abgehärtete Bösewicht öffnet sein Herz den Stimmen der Liebe und Religion.

In jeder Zelle findet man eine Bibel und einige fromme Bücher. Nach vollendeter Arbeit liest der Gefangene, und stellt Betrachtungen an; gewissermaßen auf sich selbst beschränkt, sieht er sich genöthigt, über sich nachzudenken, und so öffnet sich ihm eine neue Welt; die Reue über seine begangenen Fehler führt zu guten Vorsätzen für die Zukunft. Die kurze Dauer des Aufenthalts in der Anstalt läßt aber meistens diese Reue nicht feste Wurzel fassen: die alten Ver-

bindungen und Gewohnheiten treten nur zu bald wieder ein. Länger angewendet, verfehlt das System von Glasgow selten seinen Zweck; bei kürzerer Dauer der Strafzeit heilt es zwar nicht vollkommen, hat aber doch das Gute, daß es vor verbrecherischer Gesellschaft bewahrt. Der letzte Jahresbericht (vom Jahr 1834) weiset auch nach, daß die einsame Arbeit in ökonomischer Hinsicht vortheilhafter ist, als die in Gemeinschaft betriebene.

Traurig ist die Erscheinung, daß so viele junge Leute und weibliche Individuen sich in der Anstalt von Glasgow befinden. Als vorzüglichen Grund in ersterer Beziehung bezeichnet man die Vernachlässigung der jungen Verbrecher bei ihrem frühern Austritte aus dem Gefängnisse, den schlechten Unterricht und die übeln Beispiele, welche sie in ihrer Familie wiederfinden. Um abzuhelfen, beabsichtigt man die Errichtung eines Zufluchtshauses und einer Industrieschule für junge Freigelassene, wie man bereits für das weibliche Geschlecht schon das sogenannte Magdalenen-Asyl hat, in welches man nicht nur junge Mädchen bei ihrem Austritte aus dem Gefängnisse, sondern auch solche Frauenspersonen aufnimmt, welche mitten in ihrem unordentlichen und lasterhaften Leben von Reue ergriffen werden. Der Verfasser traf in dieser Anstalt 37 Mädchen oder Frauen unter 25 Jahren. Sie bleiben dort zwei bis drei Jahre lang, und werden zum Spinnen und Waschen und zu häuslichen Geschäften verwendet, bis sie ein Gewerbe erlernt haben, wovon sie sich ehrlich nähren können, oder bis man eine taugliche Unterkunft für sie findet. Diese Anstalt wird im Wege der Unterzeichnung unterhalten.

Glasgow gebührt die Ehre, den ersten systematischen Versuch der Absperrung, mit Arbeit verbunden, gemacht zu haben, wie man diese Einrichtung später in größerer Ausdehnung in

Philadelphia traf. Auch Gent zeichnete sich durch ein System aus, welches später jenem zu Auburn zur Grundlage diente. Ist demnach Europa auch mit mehreren lobenswerthen Neuerungen vorausgegangen, so wurden diese doch in ihrer Anwendung in den vereinigten Staaten so erweitert und vervollkommnet, daß das Studium der dortigen Pönitenziaranstalten viel fruchtbarer ist, als jenes ähnlicher Anstalten in Europa.

Die meisten Stimmen der Sachkundigen in England (Crawford, Whitwort, Russell, Chesterton, Mance) haben sich für die einsame Einsperrung bei Tag und Nacht erklärt.*)

---

§. 15.

Weitere Bemerkungen über das Gefängnißwesen Englands.

Abgesehen von verschiedenen Fehlern und Mißbräuchen in dem Strafsysteme Englands, hat es einige derselben mit andern benachbarten Staaten gemein. Hierher gehört z. B. der grausame Unfug, daß Geisteskranke zugleich mit Strafgefangenen untergebracht werden; — dann der Umstand, daß man Menschen ohne Mittel, sich zu unterhalten, mit Schande bedeckt, und, um leben zu können, zur Erneuerung ihrer Verbrechen gezwungen, in die Gesellschaft hinausstößt. Die vereinigten Staaten, in welchen der Mensch immer Arbeit findet,

---

*) Auch der Verfasser ist für dieses System.

Anmerk. des Uebersetzers.

sind diesem Uebel weniger preisgegeben; aber England, welches ohnedieß mit Arbeitern überladen ist, setzt seine Gefangenen in die Nothwendigkeit, vor Hunger zu sterben, oder rückfällig zu werden. Frankreichs Gesetzgebung hat eine bejammernswerthe das Uebel vermehrende Zugabe gemacht, indem sie die polizeiliche Aufsicht auf den entlassenen Gefangenen anordnete. Diese verlängert die Strafe auf ungerechte Art, indem sie über das Leben und die freie Regsamkeit eines Menschen gebietet, welcher schon seine Schuld abgebüßt hat, und nun, von dem Zutritte an gewisse Orte ausgeschlossen, genöthigt wird, sich hier oder dort aufzuhalten, wo er nicht selten der Verachtung und dem Hasse preisgegeben ist.*)

Schauderhaft ist die Anzahl junger Verbrecher, welche in England und in der Landschaft Wallis jährlich bestraft werden, indem unter den jungen Leuten von sechs bis sechszehn Jahren bei einer Bevölkerung von 600,000 Individuen immer ein Sträfling auf sechzig Individuen kommt. — Die Verbesserung des Gefängnißwesens allein vermag nicht, diesem Uebel abzuhelfen. Mit ihr muß sich ein allgemein eingreifendes System der Erziehung und Unterstützung der Armuth verbinden. Betrachtet man den ungeheuren Aufwand, welchen die Bestrafung der Verbrecher erfordert, so erscheint dieser als eine gerechte Strafe des Staates, welcher die Aufgabe einer moralischen und religiösen Erziehung und der Verbesserung des physischen Zustandes einer so großen Anzahl von Kindern vernachlässigt hat. Ungeheuer ist die Verantwortlichkeit dieser Schuld, und zahlreich die

---

*) Baierisches Strafgesetz-Buch vom Jahr 1813. Theil. II. act. 390 u. f. Anmerk. des Uebersetzers.

Klasse jener Unglücklichen, welche, ähnlich dem zum Tode Verurtheilten bei Aesop, den furchtbaren Tadel aussprechen dürften: „Meine Mutter, hättest du deine Pflichten gegen mich in meiner Jugend erfüllt, so hättest du den Kummer erspart, am Fuße des Schaffots von mir Abschied nehmen zu müssen!“

Viertes Kapitel.

Von dem Zustande des Gefängnißwesens in Belgien.

§. 16.

Zustand der Gefängnisse Belgiens im Jahre 1830 und Verbesserungen desselben bis daher.

Im Jahr 1830 zerfielen die Gefängnißanstalten Belgiens in drei Hauptklassen; es gab nämlich:

a. Strafhäuser,

b. Arresthäuser,

c. Unterkunftsanstalten.

Zur ersten Klasse gehörten die Anstalten von Gent und Vilvorde (hier wurden die zu Zwangsarbeiten und zur blosen Einsperrung Verurtheilten ohne Unterschied untergebracht), dann jene von St. Bernard für Verurtheilte auf sechs Monate und darüber aus beiden Geschlechtern, — endlich die Anstalt von Alost für Verurtheilte aus dem Militairstande.

Jeder Hauptort der Provinz, wo sich ein Assissenhof befindet, war mit einem Arresthause für Angeklagte und solche

Verurtheilte versehen, deren Strafzeit die Dauer von sechs Monaten nie überstieg. Auch in jedem Hauptorte eines Bezirks, wo sich ein Gericht erster Instanz befand, war eine Arrestanstalt für Angeklagte und vom Zuchtgerichte nur auf sechs Monate Verurtheilte. Diese Arrestanstalten waren für Bürgerliche und Militairpersonen bestimmt; auch säumige Schuldner wurden hier untergebracht, und Verbrecher, bis ihre Sache vom Cassationshofe oder auf dem Gnadenwege entschieden war.

Gemeinden von einiger Bedeutung, und besonders solche, welche an große, zahlreich besuchte Landstraßen grenzen, hatten eine Anstalt zur Unterbringung für Individuen, welche auf der That ergriffen wurden, oder in ein anderes Gefängniß geliefert werden sollten. Auch Schuldner durften hier festgehalten werden.

Diese Eintheilung der Gefängnisse in drei Klassen hat sich bis jetzt erhalten. Doch hat man geglaubt, die zu Zwangsarbeiten und zu einfachem Gefängnisse Verurtheilten trennen zu müssen, und jene in der Anstalt von Gent, diese zu Vilvorde untergebracht. Die Anstalt von St. Bernard ist fortwährend für correctionelle Sträflinge bestimmt, und das militärische Detentionshaus von Alost, welches zur Zeit der Revolution zur Aufnahme von holländischen Kriegsgefangenen verwendet wurde, ist seit dem Jahre 1832 seiner ursprünglichen Bestimmung wieder gegeben. Die Einnahme von Mästricht und Luxemburg durch die Holländer machte die Errichtung einer neuen Gefängnißanstalt zu Arlon und die Vergrößerung der Anstalt von Hasselt nothwendig. Die Errichtung zweier Gerichtsbezirke von Verviers und Tongres rief die Herstellung einer Gefängnißanstalt in ihren Hauptstädten hervor. Der Brand des Gefängnisses von Antwerpen hatte die An=

schaffung von Gebäulichkeiten für eine Gefängnißanstalt zur nothwendigen Folge.

Vor dem Jahr 1830 war eine vollkommene Trennung der Gefangenen nach dem Geschlechte in den verschiedenen Anstalten noch nicht zu Stande gebracht, und man richtete daher hierauf eine besondere Sorgfalt. Weibliche Züchtlinge des Correctionshauses von St. Bernard wurden in eine Abtheilung der Anstalt von Gent gebracht, und jene weiblichen Individuen, welche zu Zwangsarbeiten oder zur einfachen Einsperrung verurtheilt waren, vereinigte man in einer Abtheilung des Gefängnißhauses Vilvorde. Weibliche Individuen erhielten die Aufsicht, und diese Verbesserung dehnte sich auch auf die untergeordneten Gefängnißanstalten aus.

Vor der belgischen Revolution hatte man es beinahe gänzlich vernachlässigt, in den Gefängnissen einen Unterschied des Alters der Detinirten zu beobachten. Seit zwei Jahren hat man hierin eine wesentliche Aenderung vorgenommen. — Eine Rücksichtnahme auf den moralischen Charakter der Gefangenen ist auch jetzt noch nicht gehörig eingetreten. Die große Anzahl derselben und der fehlerhafte Bau der Gefängnisse stellt hier außerordentliche Hindernisse entgegen. So leben die Gefangenen in innigster Verbindung mit einander — bei Tag in ihren Werkstätten, zur Nachtzeit in ihren Schlafgemächern. Daher zählt man auch unter Dreien wenigstens Einen Rückfälligen.

Die Gefängnißstrafe in Belgien erscheint nicht als ein Uebel, sondern nur als eine Sicherung gegen das Elend. Der freie Mann müßte mit Noth kämpfen, der Gefangene lebt ohne Sorge dahin; der Schuldlose würde vor Hunger sterben, der Verbrecher findet seinen hinreichenden guten Unterhalt. Am Ende der Woche erhält er noch eine kleine Summe

Geldes, wofür er sich Brod, Käse, Fleisch, Bier, Kaffee u. s. w. kaufen kann, und die Arbeit, durch welche er sich diese verdient, ist leichter, als jene, welcher sich der Freie unterziehen muß. — Auch den Verlust der Freiheit fühlen die meisten Gefangenen nicht.

---

§. 17.

Von dem Verwaltungssystem der Gefängnißanstalten in Belgien.

Das Arbeitssystem in den Gefängnißanstalten Belgiens beruht auf einem sehr einfachen Grundsatze: Der Staat nämlich schießt die Gelder vor, welche zur Erhaltung der Arbeiter nothwendig sind. Jährlich wird eine gewisse Summe zum Ankaufe von Arbeitsstoffen und zu Belohnungen der Gefangenen bestimmt. Die Gefangenen arbeiten stets für die Ausrüstung des Heeres und für die Bedürfnisse der Anstalt. Es gibt Werkstätten für Spinnen, Weben, Handschuhmachen, Bürstenbinden, Bortenwirken, militärische Bekleidungen, Nähen u. s. w., und diese liefern jährlich mehr, als eine Million Fabrikate. Der Ankauf der Arbeitsstoffe geschieht auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, und die Arbeiten sind einer strengen Aufsicht besonders angeordneter Commissionen unterworfen. Die Ergebnisse dieses Systems sind sehr befriedigend. —

Anlagen.

A. Dumonts Vortrag über den Gesetzentwurf hinsichtlich der innern Einrichtung der Gefängnisse zu Genf.

B. Das Gesetz vom 28. Januar 1825 über die innere Einrichtung der Gefängnisse zu Genf.

A.

Dumonts Vortrag hinsichtlich der innern Einrichtung der Gefängnisse zu Genf,

abgelegt im repräsentativen Rathe am 5. Januar 1825.

Verehrte Herren!

Der Entwurf eines Gesetzes über die innere Einrichtung der Gefängnisse, welcher Ihnen in der Sitzung des Monats Mai von dem Staatsrathe vorgelegt worden ist, hat bei der Bearbeitung ihrer Commission wenige Veränderungen erlitten. Dieser Entwurf, welcher sich auf 57 Artikel beschränkt, enthält nur solche Grundsätze oder Punkte, welche zur Grundlage der Verwaltung dienen sollen. Zu seiner Vollkommenheit und zur Ausführung in der Wirklichkeit möchte er noch vieler besonderer Bestimmungen bedürfen. Wir hätten ohne Zweifel in dem Gesetze eine weit größere Anzahl von Gegenständen aufnehmen können; allein wir mußten erwägen, daß bei einer neuen Einrichtung, welche, so zu sagen, auf einem Versuche beruhte, es dem Staatsrathe überlassen bleiben mußte, ihr die möglichste Ausdehnung zu geben, und die einzelnen

Bestimmungen nach dem Bedürfnisse und den Umständen zu regeln. Ja, man hätte sogar hinsichtlich der Verwaltung des Gefängnißwesens das Ganze, wie früherhin, auf den Anordnungen des Staatsraths beruhen lassen können: allein das neue System enthielt Bestimmungen in sich, welche die Grenzen der Exekutivgewalt überschritten, und die Erfahrung hat den Mangel eines Gesetzes, der Autorität mehr Kraft zu geben, fühlen lassen.

Unter dem Schutze des Gesetzes ist die Verwaltung sicher vor Schwäche und Ueberstürmung mit Bitten, und die Gefangenen beugen sich lieber unter das Joch des Gesetzes, als unter Willkühr, welche sie als etwas Zufälliges und Veränderliches betrachten. Auf der andern Seite werden Verhaltungsmaßregeln, welche sich auf das Gesetz fußen, nicht jener Veränderlichkeit unterworfen sein, welche das natürliche Ergebniß des Wechsels einer Verwaltung ist, die nach dem Charakter und den Ansichten ihrer Vertreter sich ändert.

Es wäre überflüssig, meine Herren! alle Artikel mit Anmerkungen zu begleiten, und ich muß mich darauf beschränken, indem ich der Ordnung der Kapitel folge, allgemeine, bei der Commission bestrittene Fragen hier zu erörtern.

Ich will daher vorerst Ihre Aufmerksamkeit auf das erste Kapitel, Art. 2. Lit. d. leiten. Nach dem Projecte des Staatsraths sollte jeder, zur Gefängnißstrafe unter der Dauer eines Monats Verurtheilte in das Detentionshaus gebracht werden. Allein diese Zeitbestimmung erschien zu enge gefaßt. Es gibt allerdings Vergehen, welche eine zwei- oder dreimonatliche Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, ohne daß ihre Erstehung in der Pönitenziaranstalt geeignet wäre. Dieses hieße ihren Strafcharakter schwächen. Es ist gut, daß mit dieser Gefängnißart die öffentliche Meinung eine gewisse

Schmach verbindet, und deßhalb muß man diese Strafe auch für schwerere Vergehen vorbehalten. Die Gerichtshöfe, welche Ausnahme von der Regel machen können, würden zwar (man muß dieses zugestehen) von dieser Befugniß bei kleineren Vergehen oft Gebrauch machen; allein das Gesetz muß gegeben werden, daß es beobachtet, und nicht, damit es durch Ausnahmen entkräftet werde. Jede Ausnahme schwächt das Gesetz. Ist jene gut, so ist dieses schlecht.

Andere Ansichten wollten die Einsperrung im Pönitenziarhause nur für jene schwereren Fälle zulassen, welche eine Gefängnißstrafe von Einem Jahre, wenigstens von sechs Monaten, nach sich ziehen. Dieser Wunsch wurde im Laufe der Berathung geäußert; allein er schien uns zu weit zu gehen.

Es gibt eine Klasse von kleinen Betrügern, Vagabunden, eingelernten Uebelthätern, deren Vergehen zwar nicht schwer genug sind, welche aber durch die Niedrigkeit ihrer Neigungen, durch Schwelgerei und Müssiggang alle Vorkehrungen treffen, um grobe Verbrecher zu werden. Ihnen kann die Pönitenziaranstalt besonders nützlich werden. Drei Monate dieser strengen Zucht können sie einschüchtern oder bessern; das Detentionshaus aber würde dieses Ziel nicht erreichen. Eine zu geringe Strafe wäre dem Staate und diesen Menschen selbst nachtheilig. Aus diesem Grunde haben wir die zu diesem Artikel gemachte Veränderung vorgeschlagen.

In dem zweiten Kapitel, Art. 5 wurde die Anzahl der als Ehrenmitglieder zu ernennenden Untersuchungscommissäre der Gefängnisse von dem Staatsrathe von zwölf auf sechs herabgesetzt, und diese Minderung wurde angenommen, um einem langen Streite hierüber ein Ende zu machen.

Einige betrachteten diese Einrichtung als überflüssig und selbst als gefährlich. Diese Machthaber, sagt man, mögen noth=

wendig sein in großen Staaten, in welchen die Gefängnisse schon zum Schauplatze aller Mißbräuche dienten; aber sie sind unnütz bei uns, da wir weder ungesetzliche Festhaltungen, noch willkührliche Strenge zu fürchten haben. Nach einer andern Ansicht ist die Einführung dieser Titular-Untersuchungscommission gefährlich, indem diese, weil sie keine bestimmte Aufgabe haben, sich versucht sehen könnten, aus ihrer einfachen Rolle der Beobachter sich zu erheben, um sich in die Verwaltung selbst einzumischen. Es wird unter ihnen allerdings aufgeklärte und vernünftige Männer geben, aber auch Andere von unruhigem Charakter und übertriebenem Amtseifer. Letztere werden es für ihre Pflicht halten, allenthalben den Geist einer, in Vorwitz ausartenden und gefährlichen Nachforschung zu verbreiten, und Manche könnten sogar so weit gehen, diesen oder jenen Gefangenen zu begünstigen, ihm den Weg zur Flucht zu bahnen, und auf diese Weise die Verantwortlichkeit der Wächter zu mindern. Man fürchtete, in diesen Commissären Menschen zu erhalten, welche geneigt wären, durch ihre Unerfahrenheit den Anordnungen der Verwaltung entgegen zu handeln, und die Gefangenen gegen das Ansehen des Gesetzes in Schutz zu nehmen.

Endlich, sagte man, diese Einrichtung sei um so unnützer, als viele andere Personen, welche Zutritt in das Gefängniß erhielten, z. B. die Mitglieder der Wohlthätigkeits- und Arbeits-Comitéen, uns eine hinlängliche Bürgschaft für Alles gäben, was im Innern desselben vorgehe.

Gegen diese Einwendungen erwiederte man, die Einführung des fraglichen Instituts sei nothwendig in einer Gefängnißanstalt dieser Art, von welcher hier die Rede sei, — weniger, um gegen Mißbräuche zu schützen, als um der Verwaltung selbst zur Stütze zu dienen, und gegen Verdacht und falsche

Gerüchte, welche so natürlich aus dem Mangel der Oeffentlichkeit entstehen, sie zu bewahren. Man wendete ein, in einer Strafanstalt erschlaffe allmählig die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften; von einer Seite suche man immer, ihnen auszuweichen, und von einer andern strebe man auf eine eben so natürliche Weise, Fehler nicht zu sehen, um nicht strafen zu müssen; jene Commissäre aber würden weit leichter die Abweichungen vom Gesetze und die Nachlässigkeiten gewahr werden, welche der tägliche Anblick derselben Gegenstände übersehen lasse; — die besten und in Erfüllung ihrer Pflichten eifrigsten Männer bedürften noch einer gewissen Anerkennung von Außen als eines Anregungsmittels, ihre Thätigkeit zu beleben, oder einer Belohnung für die treue Leistung ihrer so schweren Dienste. Anlangend jene Einwürfe, welche man von der vermutheten Unfähigkeit und der Unbescheidenheit dieser Commissäre hernehme, so müsse man bedenken, aus welchem Stande sie genommen würden, und welche wichtigere Aufgaben diesen Männern schon übertragen worden wären, und es werde gewiß jeder Anstand dieser Art sich heben.

Diese Verhandlung, von welcher ich nur die Hauptzüge hier vorlege, endigte sich durch die Uebereinkunft, wornach die Anzahl der fraglichen Commissäre von zwölf auf sechs herabgesetzt wurde.

In dem dritten Kapitel, welches von den allgemeinen Zuchtvorschriften handelt, gab es nur einige Anstände über den Art. 9, nach welchem die Gefangenen im Winter in ihrer Zelle zwölf Stunden lang während der Nacht eingesperrt gehalten werden sollten. Man fand nun diese Einsperrung zu lange. Vorerst nämlich, sagte man, gehe hierbei an Arbeit verloren; es müsse nämlich der aus der Arbeit gemachte Gewinnst sehr schlecht sein, wenn er nicht einmal hinreiche,

die Kosten der Beleuchtung in den Werkstätten zu decken; allein dieser Verlust an Zeit sei nicht das größte der damit verbundenen Uebel. Der Schlaf der Gefangenen könne nämlich keine zwölf Stunden andauern, und es bleibe ein langes Zeitmaß für den Müßiggang gegeben, welcher das physische Wohl der Gefangenen eben so sehr gefährde, als ihre Sittlichkeit. Weit entfernt, in ihnen die Gewohnheit der Trägheit zu nähren, müsse man vielmehr dieses Laster mit aller Kraft bekämpfen, und, um den Verirrungen einer verdorbenen Einbildung zuvorzukommen, müsse man für Zerstreuung und Beschäftigung sorgen. Auf diese Betrachtungen, deren Wahrheit man nicht bestreiten kann, erwiederten uns die Herren Staatsräthe, daß man in dem Anfange, bevor die Arbeit geordnet sei, fürchte, für den Winter nicht jene hinlänglichen Beschäftigungsmittel, wie in dem Sommer, herbeischaffen zu können; — daß die längere Dauer auch zur Sicherheit der Einsperrung beitrage; — daß ja das Gesetz nur eine größere Dauer (ein maximum) der Einsperrung bestimme, und daß man schon suchen werde, die nächtliche Einsamkeit abzukürzen. Diese Erwägungen bewirkten nun die Annahme des Artikels in der Art, wie er vom Staatsrathe vorgeschlagen worden ist.

Ich gehe nun über zu jener Abtheilung, welche von der Arbeit handelt. Ueber den Nutzen der Beschäftigung der Gefangenen erhebt sich kein Zweifel; aber man muß hierbei sich über ein festes System hinsichtlich der Art und Beschaffenheit der Arbeiten vereinigen. In England haben sich die Ansichten häufig gegen die Werkstätten erhoben, und besonders dagegen, daß man den Gefangenen einen Antheil an dem, aus der Arbeit gezogenen Gewinn gönnt.

Alles hat sich seit drei Jahren in dem Pönitenziarsystem

der Engländer geändert. Man hat die Behauptung aufgestellt, die Werkstätten seien Manufacturen und keine Gefängnisse, — besoldete Taglöhner seien Werkleute, aber keine Gefangene, und ein also eingerichtetes Gefängnißwesen trage keinen Strafcharakter mehr an sich; es sei daher auch nicht mehr geeignet, von Verbrechen abzuschrecken.

In Folge dieser Behauptungen hat man in England beinahe allenthalben darauf verzichtet, die Gefangenen zu Arbeiten der Industrie anzuhalten, und führte statt derselben das Tretrad (the tread-mill) ein, — eine Strafart, welche zwar erst seit vier Jahren besteht, aber den Erwartungen so entsprochen hat, daß sie bereits in fünf und zwanzig Gefängnißanstalten angenommen wurde, und man in allen, in welchen sie noch nicht eingeführt ist, sich zu ihrer Annahme vorbereitet. Alle Kerkermeister preisen diese Anstalt; alle oder doch fast alle Obrigkeiten heißen sie gut; die philanthropische Societät, bestehend aus den aufgeklärtesten Männern, — würdigen Nachfolgern des unsterblichen Howard — empfiehlt dieselbe als eine Entdeckung, welche, so zu sagen, alle Schwierigkeiten hebe, und diejenigen, welche diese Anstalt angegriffen haben (durch Anträge bei dem Parlamente oder in gelehrten Werken), haben so übertriebene und unrichtige Einwürfe gemacht, daß sie eigentlich nur den Triumph dieses neuen Systems vollendet haben. Wenn nun diese Anstalt alle ihr gezollten Lobeserhebungen verdient, — wenn sie erprobter Weise über alle andern Anstalten den Sieg davon getragen hat: was bleibt uns übrig, als unser Gesetz nach diesem Principe zu ordnen, die Erfahrung Englands zu benützen, und alle unsere Gefangenen zum Raddrehen zu verwenden?

Das Zutrauen, welches Sie mir schenkten, meine Herren! indem sie mich der, zur Untersuchung des Gefäng-

nißwesens bestimmten Commission während meines Aufenthalts in England beigesellten, hat mich verpflichtet, ja nichts zu verabsäumen, um soviel als möglich die Natur und die Wirkungen der Tretmühle kennen zu lernen. Ich erhielt mit der größten Leichtigkeit, welche ich nur wünschen konnte, Zutritt zu drei der vorzüglichsten Anstalten; ich besuchte nämlich die Anstalt von Cold-Bath in London, worin sich beinahe 400 Gefangene befinden; — dann jene von Brixton bei London, und in der Grafschaft Suffolk jene von Bury-St. Edmond, wo die Tretmühle seit fünf Jahren von dem Director dieser Anstalt eingeführt ist. Dieser hatte den Entwurf dazu gegeben, und, wie er mir sagte, solchen von einer chinesischen Anstalt entlehnt. Wir halten uns nicht bei ihrem Ursprunge auf, und wollen zur Erwägung dessen übergehen, was wir davon zu denken haben.

Der erste Anblick der in Bewegung gesetzten Maschine zeigt Ihnen fünfzehn oder zwanzig Menschen in paralleler Linie, welche sich mit beiden Händen an einer hölzernen Stange anhalten, und ihre Füße wechselweise an die Speichen eines Rades anstemmen, um diese durch die Schwerkraft ihres Körpers in Bewegung zu setzen, oder man sieht hier — mit andern Worten — Menschen, welche stets eine Bewegung zum Aufsteigen machen, obschon sie immer auf der nämlichen Stelle bleiben. Jeder von ihnen macht in der Minute beiläufig 50 Schritte. In den einzelnen Anstalten gibt es hinsichtlich der Schnelligkeit dieser Bewegung Unterschiede, auf welche ich aber hier nicht näher eingehe. Die Bewegung des Fußaufhebens, ähnlich jenem bei einem militärischen Marsche, macht für den Zuschauer keinen unangenehmen Eindruck, ist aber doch sehr ermüdend für den Arbeiter, so daß man sie kaum eine Viertelstunde lang an einem Stücke fortsetzen kann; dann

muß der Gefangene fünf bis acht Minuten ruhen; darauf wird das Treten wieder begonnen, und diese Rundbewegung vom Morgen bis zum Abend fortgesetzt, so daß der Gefangene in einem Tage 10 bis 12000 Schritte aufwärts macht.

Diese Strafart hat zwei besondere Vorzüge: erstens ihre Einfachheit. Sie erfordert nämlich keinen vorbereitenden Unterricht, sondern nur einen gewissen Grad von Stärke, welchen man fast bei allen Individuen findet. Kein Gefangener kann hier weder durch Trotz, noch durch Trägheit der Arbeit entgehen; man bedarf keiner besondern Anweisung eines Tagwerks und keiner Berathung über die Verschiedenheit der Fähigkeit und des Charakters der Gefangenen. Alles geht seinen vollkommen regelmäßigen Gang, und da bei einer Unterordnung des Geistes unter den Mechanismus der Mensch zu einer Maschine gemacht ist, welche ihre Beine bewegt, so muß nothwendig die Oberaufsicht über eine solche Gefängnißanstalt die leichteste Sache von der Welt sein, und der Vorsteher bedarf daher eben so wenig großer Talente, sowie der Wächter keiner großen Wachsamkeit.

Der zweite Vortheil dieser Anstalt des Tretrades besteht in einem niederbeugenden Einflusse auf das Gemüth der Gefangenen. Ohne ihrer Gesundheit zu schaden (dieß ist hinlänglich durch die Erfahrung erprobt und auf nicht zu bezweifelnde Art bezeugt) ist das Tretrad eine demüthigende niedrige Arbeit, mit welcher sich eine Idee von Annehmlichkeit nicht vereinigen läßt; sie macht einen überraschenden Eindruck selbst ohne ihren Anblick, und sie hat durch ihre abschreckende Kraft die Anzahl der Uebelthäter auf eine bemerkbare Weise in den Grafschaften, in welchen sie eingeführt ist, vermindert.

Der Beobachtungsgeist, welcher meine Untersuchungen

leitete, ließ mich sogleich Anfangs erkennen, daß man die günstigen Zeugnisse der Kerkermeister, ja selbst jene der Behörden nur mit einem gewissen Mißtrauen in Betrachtung ziehen darf. Diese Zeugnisse werden zwar von authentischen Personen gegeben; allein diese bleiben immer doch nur Menschen; ihr persönlicher Vortheil muß bei ihrem Urtheile in Berührung kommen, und wie gewichtvoll wiegt er hier zu Gunsten der fraglichen Strafart? Jedermann sieht ein, wie sehr das System der Werkstätte die Sorgfalt, die Wachsamkeit, die stete Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, um die Arbeit in Gang zu bringen, die Materialien dazu beizuschaffen, die Erzeugnisse der Arbeit aufzubewahren, ihrem Verderben zuvorzukommen, die Arbeiter zu leiten, ihren bösen Willen zu besiegen, das Ansehen zu behaupten und die Ueberzeugung zu gewinnen, — Stützen, auf welchen die Verwaltung beruht! Führt man dagegen das Tretrad ein, so verschwinden alle diese Schwierigkeiten; der Kerkermeister bedarf keiner Anstrengung; ein Rad ersetzt Talent und Genie; die Obrigkeit hört keine Klagen, ihre Verrichtungen sind plötzlich vereinfacht und vielleicht besteht der erste, bisher noch nicht beachtete Vorzug der Tretmühle nicht sowohl in dem Vortheile der Gefangenen, als in jenem der Gefängnißverwaltung selbst.

In Folge dieser Bemerkung ergeben sich allerdings Zweifel über die vermuthete Wirksamkeit dieser Strafart und über die, durch sie zu erzeugende Verminderung der Vergehen. Es ist gewiß, daß jede Strafe in ihrer Neuheit, welche lebhafter auf die Einbildungskraft einwirkt, einen vorübergehenden, für die Zukunft nicht bürgenden Einfluß zeigt. Zuerst ist man überrascht, und dann wird man mit dieser Strafart, wie mit jeder andern, vertraut. Ist nun aber die über die Tretmühle gewonnene Erfahrung so alt, daß man aus ihr zuverlässige

Folgerungen für die Zukunft ziehen kann? Die erste Probe mit derselben wurde im Jahr 1819 gemacht, die andern sind ein oder zwei Jahre alt. Wenn nun wirklich in einem so kurzen Zeitraume eine Verminderung in der Anzahl der Verbrechen sich gezeigt hat, so fragt es sich, ob dieselbe ausschließend dieser neuen Strafart, oder vielmehr andern günstigen Verhältnissen zuzuschreiben ist — z. B. einer größeren Thätigkeit in dem Manufacturwesen, einer Vergrößerung des Lohns und andern Ursachen, welche eine merkbare Verkleinerung der Armenzahl herbeiführten? Je weniger Elend, desto weniger Versuchungen und Vergehen, und diese sind nur so geringfügig, daß sie blos zuchtpolizeiliche Strafen nach sich ziehen. Der Einfluß der Tretmühle auf Rückfälle kann nur durch Vergleich mehrerer Jahre beurtheilt werden, und derselbe ist nicht erkennbar an jener Klasse junger Uebelthäter, welche diese Strafe sechs bis acht Wochen lang erlitten; ich sah nämlich in den beiden Anstalten der Hauptstadt Vagabunden von dreizehn bis siebenzehn Jahren, welche zum zweiten= oder dritten Male sich in denselben befanden. Dasselbe galt von verdorbenen Weibspersonen. Die Vorsteher der Anstalten theilten mir diese Thatsache mit, und es erprobt sich deutlich, daß diese so gepriesene Zucht kein Gegengift gegen das Verbrechen ist, und daß das Radtreten nicht als ein Exorcismus betrachtet werden darf, welcher die bösen Geister austriebe, und den Menschen moralisch gesund machte.

Andere eingezogene Erkundigungen klärten mich darüber auf, daß nach einer Uebung von zwei oder drei Tagen jeder Gefangene, von welchem Alter er auch sein mag, eine solche Leichtigkeit, der Bewegung des Rades zu folgen, gewinnt, daß er maschinenmäßig, ohne Aufmerksamkeit und Anstrengung seine Aufgabe vollendet. Auch trifft man in jeder Abtheilung

einen Aufseher, welcher damit beauftragt ist, die Unterredungen der Gefangenen zu verhindern; denn sonst würde die zur Gewohnheit gewordene Arbeit mit den Füßen den Gefangenen alle Freiheit des Geistes belassen, sich wechselsweise zu unterhalten, wie dieß etwa bei Frauenzimmern, welche stricken, der Fall ist. Uebrigens wird diese Arbeit selbst durch zwei Umstände angenehm gemacht, einmal dadurch, daß sie in freier Luft vor sich geht, — dann, daß sie in Gesellschaft verrichtet wird. Besonders aber gewähren auch jene, der Ruhe gegönnten Zwischenräume, welche nach einer Viertelstunde immer wiederkehren, Augenblicke des Vergnügens. Zu Bury sah ich sogar Sträflinge, welche, indem sie aus der Tretmühle heraustraten, ein Buch zur Hand nahmen, um sich zu unterhalten, und Andere beschäftigten sich mit Schreiben auf einem Schiefersteine.

Aus diesen Beobachtungen folgt nun, daß die mehrerwähnte Strafe der Tretmühle keineswegs, wie man häufig gesagt hat, etwas Barbarisches an sich trägt. Diese Arbeit ist übrigens traurig, langweilig und durch ihre lange Dauer von Monaten und Jahren abschreckend. Auch fügen sich die Gefangenen dieser Strafe nur aus Furcht vor einer noch strengern; denn bei dem geringsten Zeichen des Widerstandes werden sie in finstere Zellen eingesperrt, und die Nahrung wird ihnen ganz oder doch zur Hälfte entzogen. Wenn man aber auch die Uebertreibungen hinsichtlich der Strenge dieser Strafanstalt beseitigt, so kann man doch nicht leugnen, daß sie leicht ein Gegenstand groben Mißbrauchs werden kann. Sie könnte wohl zum Werkzeuge des Despotismus der Kerkermeister ausarten, indem sie schon durch Beschleunigung der Bewegung der Maschine oder durch Verkürzung der zur Ruhe gegönnten Zwischenräume zur Tortur ausarten würde. Allein in dieser

Hinsicht hat man nichts zu fürchten bei einer Verwaltung, welcher allenthalben die Oeffentlichkeit, diese sichere Schutzwehre, zur Seite steht. Auch beugt anderntheils die Anwendung eines Verzeichnisses, welches die Anzahl der von dem Rade gemachten Umwälzungen vollkommen nachweiset, solchen Mißbräuchen vor.

Der Einwurf der Theurung, welcher dieser Strafart gemacht wird, ist der gewichtvollste. Die Herstellung der Maschine kostet fünfzehn bis zwanzig Pfund Sterling für jeden Gefangenen, — jene des Zuchtgefängnisses zu London bei einer Anzahl von vierhundert Arbeitern über zwölftausend Pfund Sterling. Dieses ist aber noch nicht Alles. Man bedarf für jede Abtheilung eines Aufsehers, welcher den Hof keinen Augenblick verläßt, und das aus der Arbeit gewonnene Erzeugniß an gemahlener Frucht reicht nicht hin, die Zinsen des Kapitals zu zahlen, welches die Mühle kostet. Dieser Gewinn ist so gering, daß man auf denselben bei dieser bedeutenden Anstalt verzichtet hat; ja man behauptete sogar, eine Arbeit ohne allen Ertrag sei eine viel härtere Strafe und den Gefangenen weit lästiger; denn diese lasse sie auf eine weit schmerzlichere Weise erkennen, daß sie als Verbrecher zur Strafe und nicht als Taglöhner um Lohn arbeiten müßten. Diese Arbeit mit reinem Schaden, wenn sie zwei bis drei Monate lang andauert, kann traurige Folgen für mehrere Gefangene haben, — ihrem Fleiße schaden, die Fertigkeit und Geschicklichkeit der Hand rauben, und sie zu allen Arbeiten außer dem Feldbau untauglich machen, und insbesondere können junge Leute bei diesem geistlosen Mechanismus die köstlichste Zeit ihres Lebens verlieren.

In dem Systeme der Werkstätten kann der Geist sich entfalten und die Sittlichkeit sich üben. Arbeit ist dort Pflicht;

aber sie ist begleitet von dem Vergnügen, welches der Fleiß gewährt, von einer unmittelbaren Belohnung und von dem Gewinne, eine Kunst zu lernen, welche eine Quelle des Unterhalts für die Zukunft eröffnet. Auch müssen bei dieser Lebensart die Gefangenen viel in dem häufigen Umgange mit ihren Vorständen, welche sie ermuthigen, gewinnen; in Gemeinschaft verrichtete Arbeiten fordern zu gegenseitigen Diensten auf, erregen den Wetteifer und nähren das Verlangen nach Achtung, — ein kostbares Gefühl, welches, gehörig in Schranken gehalten, zu allen Tugenden begeistern kann.

Das System der Tretmühle gewährt keinen dieser Vortheile. Ich behaupte nicht geradezu, daß es Unrecht war, es in England anzunehmen. Das Verhältniß muß bei jeder Beurtheilung entscheiden, und wer die noch bestehende beweinenswerthe Lage der meisten Gefängnisse Englands kennt (diese leiden an allen Uebeln, welche aus der Trägheit und dem unordentlichen Zusammenhäufen der Gefangenen entstehen), staunt nicht, daß ein bei weitem besseres, wenn auch mangelhaftes System mit großem Beifalle aufgenommen worden ist.

Die Neuheit des Gegenstandes, meine Herren! wird mir hoffentlich Nachsicht für meine Weitläufigkeit erringen; denn ich muß gestehen, daß ich mich gar sehr kürzer hätte fassen können, wenn ich Ihnen aus dem Unterschiede zwischen unserem Strafgesetzbuche und dem englischen nachgewiesen hätte, daß die Tretmühle nicht an die Stelle unserer Werkstätten treten kann. Und warum? Da in England schwerere Verbrechen mit dem Tode oder der Deportation bestraft werden, so wird die Tretmühle nur bei einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis höchstens zu drei Jahren angewendet; da hingegen unser Strafgesetzbuch sich nur auf Freiheitsstrafen beschränkt,

wie könnte man die Grausamkeit begehen, Menschen auf eine lange Jahrenreihe zur Tretmühle zu verurtheilen? Schon in der Dauer dieser Strafe läge etwas Empörendes. Die öffentliche Meinung würde dem Gesetze den Dienst versagen, und ich selbst würde die Rückkehr der härtesten Leibesstrafen der Einführung einer solchen verlängerten Sclaverei, welche zum Blödsinne oder zur Verzweiflung führen muß, vorziehen. Uebrigens hat Ihre Commission die Ansicht aufgestellt, diese Strafart könne mit Nutzen angewendet werden zur Aushülfe oder für Betrüger und Vagabunden, welche man in Werkstätten nicht brauchen, oder für die kurze Zeit ihrer Festhaltung zum Fleiße nicht gewöhnen könne; doch müsse diese Strafe auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, und dürfe nur als Nebensache, nicht als Hauptstrafe, gelten.

Der Artikel 21, welcher die Gefangenen verpflichtet, sich der ihnen auferlegten Arbeit zu unterziehen, gibt der Verwaltung das Recht, Verfügungen in dieser Hinsicht zu treffen, und Versuche hierin zu machen.

Kehren wir nun zu unseren Werkstätten zurück, so erhebt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, den Gefangenen einen Theil von dem Erzeugnisse ihrer Arbeit zu bewilligen? Wir haben Anfangs angenommen und als Grundsatz aufgestellt, daß dieses Erzeugniß dem Staate gehört, welcher selbst nicht entschädigt sein würde, wenn er es ganz auf die Kosten der Einrichtung verwendete; allein eine angestrengte Arbeit wäre so traurig, wenn sie gar keinen Ersatz, keine Vergeltung bieten würde! Wenn der Arbeiter kein Interesse dabei hat, seine Arbeit zu verrichten, und zwar gut zu verrichten, so muß man immer Zwangsmittel in Anwendung bringen, — Mittel, welche den bösen Willen nicht benehmen, sondern bestärken, und zwischen der Verwaltungsbehörde und den Gefangenen eine

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Art gewaltsamen Kampfes schaffen, in welchem das Ansehen zuerst erliegt, indem es immer zur Strenge flüchten muß. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß bei einer Pönitenziaranstalt immer der Hauptzweck dahin gehen muß, Geschmack an der Arbeit den natürlichen Gegnern derselben einzuflößen, und daß man sie daher zur Arbeit nöthigen, solche aber durch Aussicht auf Belohnung und Vortheil ihnen erleichtern muß.

Angenommen nun diesen Grundsatz, fragt es sich weiter, welcher Antheil an dem Erzeugnisse der Arbeit ist den Gefangenen zu gestatten? Diese Frage ist nicht so wichtig. Der Vorschlag des Staatsraths ging auf drei Fünftheile. Nach der Verhandlung hierüber, welche nicht so interessant ist, daß ich Sie, meine Herren! näher damit bekannt machen sollte, wurde entschieden, die Hälfte des Erzeugnisses der Arbeit der Gefangenen solle auf die Kosten der Anstalt, die andere Hälfte für die Gefangenen verwendet werden. Letztere Hälfte zerfällt in zwei Theile, von welchen der eine zur unmittelbaren Verfügung der Gefangenen gestellt, der andere zur Bildung eines Reservefonds für ihren Austritt aufbewahrt werden soll. Dieser vierte Theil, welchen die Gefangenen nach Willkühr zur Befriedigung kleiner Bedürfnisse verwenden dürfen (jedoch muß ihnen diese an sich nach den Hausgesetzen gestattet sein) kann nach den bisher stattgefundenen Vertheilungen etwa zwei Sous für den Tag betragen, was allerdings hinreicht, da die Gefangenen alles Nöthige erhalten.

Man hat vorgeschlagen, den Gläubigern der Gefangenen ein Recht auf Einhaltung dieses Reservefonds einzuräumen; allein dieser Vorschlag wurde nicht angenommen: der Gläubiger hat kein unmittelbares Recht an die Regierung, welcher jeder Gewinn aus der Arbeit gehört, und welche darüber als

Bayerische Staatsbibliothek München

Herrin nach ihrem Gutdünken verfügen kann. Wenn dem freigelassenen Gefangenen sein Betrag ausgezahlt worden ist, so mag der Gläubiger Klage stellen, und alle Rechte, welche ihm nach dem Gesetze zustehen, an seinem Schuldner geltend machen.

Noch auf einen unbedeutenden Umstand, welcher sonst entgehen könnte, will ich hier aufmerksam machen. Nach dem Gesetzesvorschlage des Staatsrathes soll der Reservefonds dem Gefangenen bei seinem Austritte übergeben werden. Die Commission wollte dafür setzen: „nach seinem Austritte." — Dem Gefangenen einen Betrag, welcher für ihn allerdings bedeutend sein kann, in einem Augenblicke aushändigen, in welchem die Genußbegierde durch lange Entbehrung gereizt ist, hieße, ihn einer fast unwiderstehlichen Versuchung aussetzen. Man muß sich daher das Mittel vorbehalten, ihn bei Anbringung seines Kapitals zu leiten. Indem man so der schlechten Anwendung desselben zuvorkommt, erweist man dem Gefangenen eine neue Wohlthat.

Art. 26. Den im Gefängnißwesen Angestellten jeden Vortheil an den Anschaffungen zu versagen, ist eine nothwendige Vorsichtsmaßregel gegen Mißbräuche, welche um so schreiender werden können, als die Gefangenen der Willkühr ihrer Aufseher preisgegeben sind. Welche fiskalische Tyrannei in dieser Beziehung in den Gefängnissen Frankreichs herrscht, mag man aus dem, dort üblich gewordenen Sprichworte entnehmen: „hier gilt ein Fünffrankstück nur fünfzig Sous." Ein solcher Geist der Gefräßigkeit hat niemals in unserem Gefängnißwesen gewüthet; allein indem wir für die Uneigennützigkeit der dabei Angestellten Sorge tragen, stellen wir eine größere Innigkeit derselben zu den Gefangenen her, und wir zerstören eine Quelle der Erbitterung und des Verdachts in diesem Verhältnisse.

Die dritte Abtheilung „von den Strafbedingungen gegen die Uebertretungen" hat nur wenige Abänderungen bei der Redaction gefunden. Was besser ist, als die Strafen, — wir haben zwei große Vorkehrungsmittel gegen Uebertretungen: — den Grundsatz der Aufsicht und die Arbeit.

Die Arbeit hat, wenn ich aus der Heilkunde einen Ausdruck entlehnen darf, eine niederschlagende Wirkung. Der Director eines Centralgefängnißhauses in Frankreich, H. Marquet Vasselot, hat in einem neuen Werke die Ergebnisse seiner Erfahrung niedergelegt: — so lange seine Gefangenen müßig waren, nahm er unter ihnen viele Widerspenstigkeit wahr, und er gerieth zweimal in Lebensgefahr; sobald sie aber regelmäßig beschäftigt wurden, hatte er keine Vorkehrungen mehr zu treffen; die Verschwörungen hörten auf, und er schließt seine Bemerkungen mit dem edlen Gedanken, dessen ich hier gern erwähne: „Um — sagt er — in der Mitte mehrerer hundert Gefangenen in Sicherheit zu leben, muß man sie mehr lieben, als fürchten."

Das Strafgesetzbuch eines Gefängnißhauses darf weder zu verwickelt, noch zu strenge sein. Wenn die Strafe unbestimmt ist, wenn sie in der Ferne liegt, so macht sie einen weniger lebhaften Eindruck auf den Geist, und man muß, was ihr in dieser doppelten Hinsicht mangelt, durch eine größere Strenge ersetzen. Aber in einer Gefängnißanstalt, in welcher sich Straflosigkeit nicht wohl hoffen läßt, — wo der Frevler nicht entfliehen kann, — wo die Ueberführung unmittelbar dem Vergehen folgt, sind sehr mäßige Strafen ein hinreichender Zügel. Für außerordentliche Fälle, — für Vergehen, welche die Zuständigkeit des Staatsrathes überschreiten, ist im Art. 37. Vorsehung getroffen.

Die vierte Abtheilung hat die meisten Erörterungen veranlaßt, und Ihrer Commission die meisten Schwierigkeiten verursacht, bis sie zu einer festen Meinung gelangen konnte. — Kein Zweifel herrscht über den Nutzen der Abtheilung in Klassen; kein Zweifel über den Grundsatz der Belohnung d. h. über die Zulässigkeit der Strafermäßigung, wenn sich der Sträfling gut beträgt; kein Zweifel endlich darüber, daß man diese Begünstigung festen Regeln und einem förmlichen Ausspruche unterstellen muß. Alles Andere war Gegenstand der Verhandlung. — Jede Neuerung in dem Rechtssysteme ist einer ernstlichen Prüfung zu unterwerfen. Der Vorschlag enthält deren drei: Erstlich die Eintheilung der Gefangenen in Klassen und die Abtheilung der Epoche ihrer Festhaltung in drei gleiche Zeiträume. Haben sie den dritten Zeitraum erreicht, so können sie bittlich einkommen, und ihre Freiheit unmittelbar erlangen. Die zweite Neuerung besteht darin, eine neue Commission zu schaffen, welche zusammengesetzt sein soll aus Richtern und Magistratspersonen, zu dem Zwecke, das Betragen des Gefangenen zu untersuchen, und sein Bittgesuch zu vorbescheiden. Durch die dritte Neuerung endlich sollen die zu schimpflichen Strafen Verurtheilten einen Vorzug verlieren, welcher ihnen durch das Gesetz vom Jahre 1816 verliehen war. Sie haben jetzt das Recht, während der ganzen Dauer ihrer Festhaltung den Gnadenweg einzuschlagen; nun sollen sie es aber nur noch drei Tage lang nach dem Urtheile haben.

Es würde zu lange dauern, Ihnen, meine Herren! die in mehreren Sitzungen dafür und dagegen aufgestellten Meinungen vorzutragen; ich will mich damit begnügen, Ihnen die Gründe jener Ansichten anzuführen, welche den Ausschlag gaben.

Eine Specialcommission von neun Gliedern schien einem Revisionshofe vorzuziehen, welcher wenigstens dreißig derselben

erfordert hätte. Man hat mehr, als einmal, gefühlt, welche Mißstände mit dieser Anzahl verbunden sind, sowohl durch die Schwierigkeit, die einzelnen Glieder zusammenzubringen, als auch wegen der Langsamkeit ihres Einschreitens. Aber was besonders zum Besten einer Specialcommission entscheidet, und ihr den Vorzug vor dem Revisionshofe gibt, ist ihre Tüchtigkeit. Der Revisionshof — zusammengesetzt aus dreißig durch das Loos auf die Dauer von sechs zu sechs Monaten gewählten Gliedern, welche beinahe ganz fremd in dem gerichtlichen Verfahren sind, und nur aus Gehorsam vor dem Gesetze sich dieser Auflage unterzogen, ohne eine nähere Kenntniß von dem Processe, nach welchem der Gefangene verurtheilt wurde, zu haben, — dieser Gerichtshof, sage ich, ist auf die Aussagen der Vorgesetzten beschränkt, und auf die Darstellungen der Anwälte. Wer seinen Sitzungen beigewohnt hat, weiß, wie oft die Stimmen von Kleinigkeiten abhängen.

Die Commission bietet uns bessere Garantieen. Zusammengesetzt aus kunstverständigen Richtern, welche in das Wahre der Sache einzudringen, und die Zeugnisse zu prüfen vermögen, indem ihnen ein Tagebuch über die Aufführung der Gefangenen vorliegt, urtheilt sie nicht im Allgemeinen, sondern im Einzelnen, und leitet die Sache gehörig ein, und diese Rechtsscene, welche sich nun im Gefängnisse selbst eröffnet, und für alle Gefangene wahrhaft interessant ist, ruft ihnen häufig vor Augen, was sie zu hoffen oder zu fürchten haben.

Einige wünschten, es möchten zu dieser Commission keine Richteramtspersonen gewählt werden, — ganz Unbetheiligte, welche bei dem ersten Urtheile gar keinen Antheil gehabt hätten: allein dieser Wunsch wurde theilweise sogleich erfüllt durch die Zuziehung des Schultheißen und Präsidenten des Revisionshofes, zweier Staatsräthe und selbst solcher Rich-

teramtspersonen, welche nicht bei der Aburtheilung des Gefangenen Theil genommen hatten. Anderntheils bin ich der Ansicht, daß, weit entfernt, von der Strenge der Richter, welche das ursprüngliche Urtheil fällten, Etwas fürchten zu müssen, man vielmehr annehmen darf, daß gerade diese Männer, wenn sich bei den Sträflingen hinreichende Proben der Besserung zeigen, mehr, als jeder Andere, zur Nachsicht geneigt sein werden. Allein von dem Stande der Gesetzgebung aus ist noch besonders zu berücksichtigen, daß die Gefangenen sich nicht mit zu süßen Hoffnungen schmeicheln dürfen, und daß die Gerechtigkeit bei einem Acte der Gnade ihre Stellvertreter haben muß.

Aber jene Klasse von Gefangenen, welche das Recht des Recurses selbst während der zwei ersten Dritttheile ihrer Detention haben, soll man dieses Privilegiums berauben? Man will sie diese zwei Dritttheile ihrer Gefangenschaft hinbringen lassen, ohne ihnen den Weg der Gnade offen zu lassen?

Sie sehen, meine Herren! in diesen transitorischen Bestimmungen, was man zu Gunsten der wirklich Detinirten gethan hat; wenn wir auf die Zukunft blicken, so werden wir mehrere Beweggründe finden, dieses unbegrenzte Recht, Gnade zu suchen, zu beschränken.

Man kann als einen unbestreitbaren Grundsatz aufstellen, daß auf dem Strafgebiete — ich möchte sagen, in der Strafpharmacopie — Alles, was die Gewißheit der Strafe mindert, ein Uebel ist. Jede Strafe, welche auf Willkühr beruht, und zwischen Furcht und Hoffnung schweben läßt, ist tadelnswerth. Sehr oft stellt sich diese Ungewißheit zwischen das Gesetz und seine Ausübung. Wenn nun dieß unläugbar ein Uebel ist, so muß man es, soviel als möglich, zu mindern suchen, und man darf nicht an ein Gesetz denken, welches Ungewiß-

heit der Strafe herbeiführen würde. Und doch würde dieser Fall eintreten, wenn man den Sträflingen gestattete, während ihrer ganzen Strafzeit Gnade zu suchen! Man müßte ein schlechter Menschenkenner sein, wenn man nicht wüßte, wie hoch die Hoffnungen sich erheben, und wie sehr sich die Hoffnung mit der Gewißheit schmeichelt. Ich gebe zu, daß ein Gefangener, welcher beabsichtigt, Gnade zu suchen, sich wohl hüten wird, sich deßhalb Hindernisse durch Ungehorsam oder Gewaltthätigkeiten in den Weg zu legen; ich begreife wohl, daß er mit Sorgfalt seine Rede und sein äußerliches Benehmen hiernach einrichten wird; allein es ist auch Thatsache, daß dieser, ihm stets gegenwärtige Gedanke ein verzehrendes Gefühl der Unruhe und Erwartung in ihm erzeugt, und ihn innerlich aufreiben und hindern wird, sich in seine Lage zu fügen, und seiner Arbeit mit Ruhe und Ueberlegung zu folgen. Ein solcher Mensch befindet sich in dem Zustande eines Armen, welcher ein Loos einer großen Lotterie besitzt; seine Einbildung ist gefesselt, und er träumt stets in seinen Hoffnungen. Man hat auch die Erfahrung gemacht, daß Gefangene, wenn ihnen ihr Gnadengesuch mißglückt ist, viel ruhiger geworden sind, und sich weit leichter in ihr Schicksal gefügt haben, nachdem es einmal eine Festigkeit gewonnen hatte. Unserem Vorsteher der Anstalt verdanken wir diese merkwürdige Beobachtung. In doppelter Rücksicht also, sowohl, um die Gewißheit der Strafe zu vermehren, als auch deßhalb, um auf die sittliche Besserung hinzuwirken, muß man den unbegrenzten Gnadenweg abschneiden, und ihm ein Ziel setzen.

Ich gehe nun zu etwas Anderem über. Es ist nämlich — gelind gesagt — sehr auffallend, daß nach unserer bestehenden Gesetzgebung nur die zu beschimpfenden Strafen Verurtheilten das Recht haben, um Begnadigung nachzusuchen,

während solches den, mit einer zuchtpolizeilichen Strafe Belegten nicht zukommt, und daß daher von zwei, die Dauer desselben Zeitraums (z. B. von fünf Jahren) verurtheilten Sträflingen der mit der Criminalstrafe Belegte, sohin der größere Frevler, einen Vorzug vor dem Andern hat, welcher sich nur eine geringere Uebertretung zu Schulden kommen ließ. In dem Ihnen, meine Herren! vorgelegten Gesetze schwindet diese Ungleichheit. Allen Gefangenen ist hier die gleiche Hoffnung geboten, und wenn ein Unterschied stattfindet, so ist es nur ein nothwendiger: die Gunst des Strafnachlasses werden nämlich Jene häufiger erlangen, welche schon nach ihrem Urtheile als nicht so entartet zu betrachten sind.

Ich bitte übrigens zu erwägen, daß die der Spezial-Commission ertheilte Macht nicht soweit geht, die Natur der Strafe zu ändern, sondern daß sie sich nur auf Verkürzung der Festhaltung beschränkt.

Wenn der Urtheilsspruch das einfache Gefängniß übersteigt, — wenn er auf Verbannung lautet, — wenn die ausgesprochene Strafe beschimpfende Folgen an sich trägt, so bleiben die Strafen in ihrer Wirksamkeit auch nach dem Ausspruche der Begnadigung. Die Verbannung trifft nur Ausländer; sollte man etwa mit der Gewährung der Freiheit auch das Recht verleihen, sich unter uns niederzulassen? Wenn dieß auch großmüthig wäre, so wäre es doch nicht klug.

Beschimpfende Strafen müssen auch nach dem Ausspruche der Begnadigung in ihrer Wirksamkeit bleiben. Die gute Aufführung eines Gefangenen kann nur auf Berechnung oder Zwang beruhen, welchen er sich auferlegt, ohne sich in der Tiefe des Herzens zu bessern. Man muß eine bessere Bürgschaft für seine Rechtschaffenheit haben, bevor man ihn wieder in alle seine bürgerlichen und politischen Rechte einsetzt. Seine

sittliche Wiedereinsetzung in der allgemeinen Meinung muß der gesetzlichen vorausgehen. Leider bemerkt man hier eine Lücke in unsern Gesetzen, weil unser Strafgesetzbuch (das französische) eine Art dieser Wiedereinsetzung aufstellt, welche mit unsern Verhältnissen nicht vereinbar ist. Ihre Commission hat zwar gewünscht, diese Lücke auszufüllen; aber sie wollte nicht von ihrem speciellen Auftrage abgehen; sie beschränkt sich darauf, ihren Wunsch auszusprechen, der Staatsrath möge sich mit diesem Gegenstande beschäftigen; indessen bleibt die Entlastung von beschimpfenden Strafen in der Gewalt des Revisionshofes.

Die drei letzten Kapitel des Entwurfs bieten keine Gegenstände von solcher Allgemeinheit dar, um ihnen in diesem Berichte eine Stelle geben zu können. —

Wenn ich nun jetzt, meine Herren! Sie in der Idee in das Innere des Pönitenziarhauses einführen, und Ihnen unser Gesetz in seiner Ausführung vergegenwärtigen könnte, so würde ich Ihnen ohne Zweifel ein trauriges Gemälde und beweinenswerthe Bilder zeigen, bei welchen man nur ungern verweilt; aber Sie würden doch erkennen, daß man jede Strenge vermied, welche keine moralische Tendenz hat, und daß man, indem man den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprach, auf die Humanität weit mehr, als es bei irgend einem Institute dieser Art zu geschehen pflegt, Rücksicht nahm.

Die Züge, welche wegen ihrer strengen Außenseite bei diesem Gesetze Ihnen etwa anstößig sein können, lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen, als da sind: die Klassification der Gefangenen in kleine Abtheilungen, — die Einsamkeit in den Zellen während der Nacht, — die Strafkleidung, — ununterbrochene, sichtbare oder unsichtbare Aufsicht, — das in den Werkstätten und Schlafsälen vorgeschriebene

Stillschweigen, — Entziehung aller geistigen Getränke außer dem Falle der Krankheit, — strenges Verbot der Karten- und Glücksspiele.

Kann man aber von irgend einer dieser Bestimmungen Umgang nehmen, ohne bedeutende Folgewidrigkeiten hervorzurufen, — ohne die Unordnungen zu begründen, welche aus den öffentlichen Gefängnissen Kolonien aller Laster und Schulen der Verdorbenheit gemacht haben?

Die für die Gefangenen vorgeschriebene Kleidung könnte einigen Anstand erregen; aber wenn sie in polizeilicher Hinsicht Begünstigung verdient, indem sie die Flucht schwierig macht, — wenn diese Kleidung auf die Einbildungskraft einwirkt, und bei dem ersten Anblicke eines Gefängnisses sogleich erkennen läßt, was es sein soll, — wenn ihre Verschiedenheit einen Maaßstab zur Beurtheilung der Vergehen bietet, — wenn sie dazu dient, die so heilsame Demüthigung, welche in der Strafe liegen soll, zu erhöhen, — so ist sie auf diese Weise hinlänglich gerechtfertigt. Zuverlässig ist es in ökonomischer Hinsicht nicht vortheilhaft, wenn der Staat die Fürsorge für die Kleidung der Gefangenen übernehmen soll; allein es ist ein Opfer, der Gesundheit und Reinlichkeit gebracht, und wir entfernen dadurch einen der abschreckendsten Gegenstände aus den Gefängnissen — die schmutzigen Lumpen des Elends.

In Beziehung auf die Vorschrift des Stillschweigens erkennt man allgemein die Nothwendigkeit, den Wächtern zu gestatten, auf der Stelle jeden Lärmen und jede unartige Aeußerung zu unterdrücken; hierher gehören schmutzige Spässe, Prahlereien mit Schandthaten und Alles, was die Untergrabung der Sittlichkeit herbeiführt: allein man kann dieses Ziel nicht erreichen, wenn man nicht auch den Privatunterredungen

zuvorkommt, und es gibt kein besseres Mittel, den Fleiß zu heben, Gehorsam zu erzeugen und Ueberlegung hervorzurufen, um es nicht zu jenen Klagen kommen zu lassen, welche immer Folgen des Müssiggangs roher Menschen sind. Das Gesetz beschränkt sich auf die Werkstätten und Schlafsäle, die Vorschriften über die Hausordnung müssen weiter gehen. Diese müssen auch in dem Speisesale und während der Ruhestunden alle Strenge handhaben, welche einer Bußanstalt ziemt.

Das Verbot jedes geistigen Getränkes hat einigen Widerspruch gefunden; man will ein aus Wasser und Wein gemischtes Getränke gestatten. Allein die Erfahrung hat in den verschiedenen Klimaten gelehrt, daß diese Enthaltsamkeit, weit entfernt, der Gesundheit zu schaden, selbst Leute, welche durch Unmäßigkeit ganz geschwächt waren, wieder hergestellt hat. Anderntheils muß man auch aus Rücksichten der Sparsamkeit, auf welche ein Gefangener besonders sein Augenmerk richten soll, jede Gelegenheit, die Früchte der Arbeit zu verzehren, entziehen.

Was das Spiel betrifft, — dieses Gift, welches nicht minder gefahrvoll ist, als der Genuß geistiger Getränke, so muß man in den Gefängnissen, wo man es duldet, sehen, mit welcher Wuth die Gefangenen sich ihm hingeben, — wie sie ihm Alles, ihre Nahrung, ihre Kleidung, die Geschenke der Wohlthätigkeit, und was sie nur immer dem Mitleide ihrer Familien entreißen können, aufopfern. Man kann mit dieser Leidenschaft nicht unterhandeln; man muß sie in ihrem innersten Leben durch strenges Verbot vernichten. Glücklicher Weise sind unsere Gefangene an Würfel- und Kartenspiel gewohnt, und kennen nicht jenes furchtbare Spiel Italiens mit der Bewegung der aufgehobenen und niedergesenkten

Finger, — ein Spiel, welches der thätigsten Aufsicht die größten Hindernisse entgegenstellen würde.

Durch Hinwegräumung dieser Mißstände wird das Innere der Gefängnißanstalt einen sichern Zustand von Schicklichkeit, Ruhe bei Tag, Ruhe in der Nacht gewinnen, und auf diese Weise den Gefangenen viel Unangenehmes erspart werden; allein man ist weiter gegangen, für ihr wahres Wohl zu sorgen.

Es soll keine geheime, keine unbekannten Leiden in den Gefängnissen mehr geben, — Leiden, welche für das Beispiel verloren sind, und nicht in dem Zwecke des Gesetzes liegen. Man hat den Gebrauch der Eisen unterdrückt, indem diese die mit ihnen Belasteten mehr aufreizen, als zum Gehorsam geneigt machen. Man hat den Aufsehern Sanftmuth und Rücksichtnahme anempfohlen, — Eigenschaften, welche in den Gefängnissen bisher noch neu waren. Reinlichkeit soll in ihnen allenthalben mit eben so großer Sorgfalt gepflegt werden, wie dieß in einer ordentlichen Haushaltung geschieht. Auch einer eben so reinen Luft soll man sich künftig in den Gefängnissen erfreuen. Wärmerohre werden daselbst immer eine gesunde Temperatur erhalten, und eiserne Bettstätten vor der Plage des Ungeziefers schützen; endlich wird das Einkommen allen Bedürfnissen genügen, und den Gefangenen soll nicht mehr erlaubt sein, mit irgend einer Schuld sich zu belasten, in deren Folge sich ihre Gefangenhaltung verlängern könnte. Ich glaube, behaupten zu dürfen, daß man hinsichtlich aller dieser Punkte, welche das materielle Wohl der Gefangenen betreffen, sorgfältig alles Zweckmäßige der besten Verwaltungssysteme in dem unsrigen vereinigt hat.

Kürzer werde ich mich fassen über jene drei wichtige Gegenstände, welche der Vorwurf meines ersten Berichts waren, und mir nichts Neues darbieten, — über die Arbeit,

die Nachlassung der Strafe als Belohnung der guten Aufführung und über den Unterricht in Arbeit, Sittlichkeit und Religion.

Man darf sich die Arbeit nicht als einen Theil der Strafe vorstellen; es ist die höchste Wohlthat, den Gefangenen von den Leiden der langen Weile und des Müssiggangs zu befreien. Wenn nun die Arbeit geboten ist, wie sehr haben wir sie durch so mancherlei Verhältnisse erleichtert? Sie wird in Gesellschaft verrichtet, folglich mit denselben Personen, unter welchen sich Bande wechselseitiger Dienstwilligkeit und Gefälligkeit bilden müssen. Sie ist keine sclavische und unfruchtbare Dienstleistung für die Gefangenen selbst, weil sie Theil an dem Gewinne aus der Arbeit haben. Aber, was besonders sehr wohlthätig auf das Schicksal der Gefangenen einwirken muß, ist die tröstende Gewißheit, daß es nur von ihnen abhängt, ihre Strafzeit zu verkürzen.

In der angeführten Abhandlung über die Gefängnisse ist gesagt, daß jener königliche Befehl, welcher den Gefangenen Nachlassung der Strafe als Belohnung ihres guten Benehmens verkündigte, nicht alle erwartete, guten Folgen hatte. Im ersten Augenblicke ging Alles viel besser; bald darauf zeigte sich Unzufriedenheit und ein Murren ließ sich hören, vielleicht, weil diese Gnadenbezeigungen auf keinem festen Grunde ruhten, und manche Gefangene dieselben mehr als ein Zeichen der Gunst, als der Gerechtigkeit betrachteten, oder weil ihre getäuschte Ungeduld in Unmuth und Aerger überging. Unser Gesetz scheint mir nun den Sträfling in die Mitte zwischen zwei Extremen der Furcht und der Zuverlässigkeit zu stellen.

Noch habe ich des sittlichen und religiösen Unterrichts zu erwähnen. Sein Zweck ist durch das Gesetz geheiligt. — Die

Mittel zu seiner Erreichung sind der Klugheit des Staatsraths überlassen.

Es gilt hier nicht der Aufstellung einer unabänderlichen Regel. Man muß auf Alter, Einsicht, Fähigkeit der Einzelnen Rücksicht nehmen. Zwang richtet fast nichts aus. Die Hauptsache ist, auf den Willen einzuwirken. Das Streben, sich den Vorstehern zu empfehlen, wird zuerst Einfluß auf den Sträfling ausüben, bevor der Unterricht seine natürlichen Früchte trägt, nämlich Liebe zu ihm selbst erzeugt. Neues Licht wird durch die bevorstehende Verhandlung der Sache verbreitet werden. Hoffen wir, daß aus ihr ein Gesetz hervorgeht, welches des vorgesteckten Zieles würdig ist, und uns ermuthigen kann in unsern so heilsamen Unternehmungen!

B.

Gesetz vom 28. Januar 1825
über
die innere Einrichtung der Gefängnisse zu Genf.

Wir Schultheiß und Räthe der Republik und des Cantons Genf eröffnen andurch, daß der repräsentative und souveraine Rath, auf Vorschlag des Staatsraths, beschlossen hat, wie folgt:

Erstes Kapitel.
Eintheilung der Gefangenen.

Art. 1. Die zwei Gefängnisse des Cantons werden bezeichnet das eine mit der Benennung „Detentionshaus", das andere mit „Pönitenziaranstalt."

Art. 2. Das Detentionshaus soll in sich aufnehmen:

a. Die Angeschuldigten;

b. Gefangene wegen Schulden;

c. Minderjährige, welche auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder mit Bewilligung der Obrigkeit eingesperrt werden;

d. Militärpersonen, wegen Nachlässigkeit oder Vergehen im Dienste;

e. Personen, welche wegen Uebertretung polizeilicher Gesetze oder auf Anordnung des Staatsraths mit Arrest belegt werden;

f. zur Gefängnißstrafe unter drei Monaten Verurtheilte.

Art. 3. Alle andere Verurtheilte haben ihre Strafe in der Pönitenziaranstalt zu erstehen, wobei es den Gerichtshöfen, insofern nicht eine besondere Ausnahme gemacht ist, überlassen bleibt, sie in das Detentionshaus zu schicken, in Rücksicht auf das Alter der Verurtheilten oder in Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres Vergehens und die es begleitenden Umstände.

Zweites Kapitel.

Verwaltung und Aufsicht.

Art. 4. Die Verwaltung der beiden Gefängnisse gebührt dem Staatsrath, und wird von drei besonders dazu ernannten Commissären (inspicirenden Räthen) besorgt.

Art. 5. Dem Staatsrathe steht die Ernennung und Entlassung der weltlichen und geistlichen Behörden für das Gefängnißwesen zu.

Art. 6. Das Gesetz bestimmt die Anzahl der als Ehrenmitglieder zu ernennenden Untersuchungscommissäre der Gefängnisse, bestehend aus

a. den Richtern,

b. zwölf Mitgliedern des repräsentativen Raths, welche jährlich durch das Loos gewählt werden, und zwar unter denjenigen, welche sich zu diesem Dienste erboten

haben, oder wenn solche nicht vorhanden sind, unter allen Gliedern desselben.

In beiden Gefängnißanstalten liegt ein Buch bereit, in welches diese Commissäre ihre Bemerkungen einzutragen haben.

Drittes Kapitel.

Von der Pönitenziaranstalt.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 7. Die Personalbeschreibung eines jeden Gefangenen ist in dem Verzeichnisse einzutragen, welches den Eintritt der Gefangenen und die gegen sie ausgesprochenen Erkenntnisse enthält.

Art. 8. Jeder Gefangene erhält zum Aufenthaltsorte für die Nacht eine besondere Zelle. Wenn man genöthigt ist, von dieser Regel abzuweichen, so sind wenigstens drei Gefangene in einer Kammer zu vereinigen, und jedem ist ein eigenes Bett anzuweisen.

Art. 9. In den Zellen muß Stillschweigen von den Gefangenen beobachtet werden.

Art. 10. Die Gefangenen dürfen in ihre für die Nacht bestimmte Zelle im Sommer nur neun, und im Winter nur zwölf Stunden eingesperrt werden.

Art. 11. Die Verwaltung der Gefängnisse hat zu bestimmen, nach welchen Regeln die Gefangenen mit Rücksicht auf ihr Alter, Geschlecht und Vergehen in die besondern Quartiere vertheilt werden sollen.

Art. 12. Die zur Einsperrung und zur Zwangsarbeit Verurtheilten tragen eine Strafkleidung, welche sich nach der Verschiedenheit der Strafe åndert.

Art. 13. Außer dem, im Art. 36 vorgesehenen Falle tragen die Gefangenen keine Ketten.

Art. 14. Alle Karten- und Hazardspiele sind untersagt.

Art. 15. Alle geistigen Getrånke sind verboten; nur auf årztliche Anordnung können sie zugelassen werden.

Art. 16. Die Effecten, welche ein Gefangener bei seinem Eintritt in das Gefångniß mitbringt, und welche ihm zu seinem Gebrauche nicht nothwendig sind, werden in seiner Gegenwart in ein Verzeichniß gebracht und verkauft, um ihm anzuschaffen, was er bedarf, oder sie werden aufbewahrt, um sie ihm bei seinem Austritte wieder zu geben.

Art. 17. Den Gefangenen ist verboten, Geld von einander zu leihen. Den Angestellten im Gefångnißwesen ist untersagt, den Gefangenen einen Vorschuß zu geben, und etwas von ihnen anzunehmen.

Art. 18. Wenn ein Gefangener sich beleidigende Ausdrücke gegen einen, im Gefångnißwesen Angestellten erlaubt, so haben Letztere bei Verantwortlichkeit Anzeige davon zu machen. Vertrautes Verhåltniß oder harte und beleidigende Ausdrücke der Gefangenen unter einander dürfen nicht statt finden.

Art. 19. Die gesetzlichen und zuchtpolizeilichen Bestimmungen, welche die Gefangenen betreffen, sind stets in ihren Werkståtten angeheftet zu belassen.

Art. 20. Es ist ein Buch unter der Aufschrift: „Repertorium über das Betragen der Gefangenen" zu halten, und in diesem ist für jeden ein Raum zu dem, ihn betreffenden

Eintrage offen zu lassen. Dort werden von den einzelnen Vorgesetzten die lobenswürdigen Handlungen und die Fehltritte der Gefangenen, so wie die Strafen, welche sie erleiden, eingetragen. Kein Eintrag geschieht aber ohne Bewilligung der zur Aufsicht der Gefängnisse ernannten Commissäre. (Art. 4.)

Zweite Abtheilung.

Von der Arbeit.

Art. 21. Die Gefangenen der Pönitenziaranstalt müssen sich der ihnen vorzuschreibenden Arbeit unterziehen.

Art. 22. Stillschweigen ist in den Werkstätten zu beobachten, insofern nicht zum Zweck der Arbeit eine Mittheilung nothwendig wird.

Art. 23. Was aus der Arbeit der Gefangenen gewonnen wird, gehört dem Staate. Der Preis der Arbeit eines jeden derselben wird von den inspicirenden Räthen bestimmt, und, wie folgt, vertheilt:

- die eine Hälfte für die Anstalt;
- ein Viertheil gehört dem Gefangenen, um ihn anzueifern;
- ein Viertheil kommt zu dem Reservefonds, welcher errichtet wird, um den Gefangenen nach seinem Austritte zu unterstützen. Stirbt dieser ohne Kinder, so bleibt dieser Fonds zur Verfügung der Verwaltung.

Art. 24. Kein im Gefängnißwesen Angestellter darf irgend einen Vortheil aus den Anschaffungen für die Gefangenen ziehen.

Dritte Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 25. Die Strafen wegen der in dieser Abtheilung benannten Uebertretungen werden allein durch die Machtvollkommenheit der, das Gefängnißwesen inspicirenden Räthe in den unten bestimmten Gränzen des Maximums verhängt.

Art. 26. Auf Ungehorsam, Lärmen, Unbilden oder Streitigkeiten steht die Strafe des einsamen oder des finstern Gefängnisses und der Herabsetzung der Nahrung auf Wasser und Brod für die Dauer von sechs Tagen. Die Strafe kann verkürzt werden, wenn der Frevler während der Strafzeit Proben der Reue gibt.

Art. 27. Gewaltthätigkeiten unter den Gefangenen, verbunden mit Schlägen, folgt dieselbe Strafe auf die Dauer von zehn Tagen; bei Rückfällen bis auf zwanzig Tage.

Art. 28. Beleidigendes oder drohendes Benehmen gegen die Vorgesetzten zieht dieselbe Strafe, selbst auf die Dauer eines Monats nach sich. Sie kann übrigens verkürzt werden, wenn der Frevler während der Strafzeit Proben der Reue gibt.

Art. 29. Betrug wird mit einsamem oder finsterm Gefängnisse bei Wasser und Brod auf die Dauer von zehn Tagen, sowie mit einer Geldbuße bestraft, welche den Werth des Gegenstandes, hinsichtlich dessen ein Betrug begangen wurde, um das Vierfache übersteigen kann, und durch Abzug an dem täglichen Verdienste des Gefangenen beigetrieben wird. Der Rückfall kann die doppelte Strafe treffen.

Art. 30. Hartnäckige Verweigerung der Arbeit wird so lange mit finsterem Einsperren bei Wasser und Brod bestraft, bis der Frevler sich gehorsam zeigt.

Art. 31. Absichtliche Beschädigung trifft die Strafe des Einsperrens in finsterem Gefängnisse bei Wasser und Brod auf die Dauer von drei Tagen, und der zugefügte Schaden ist durch Abzug an dem täglichen Verdienste des Gefangenen zu ersetzen.

Art. 32. Wer zu entfliehen sucht, wird mit einsamer oder finsterer Einsperrung bei Wasser und Brod auf die Dauer von einem Monate bestraft.

Art. 33. Die Strafe der finstern Einsperrung darf ohne Absatz nicht über sechs Tage dauern; jene der Nahrungsherabsetzung auf Wasser und Brod nicht über drei Tage unausgesetzt, und nicht über zwanzig Tage in einem Monate.

Art. 34. Die erwähnten Inspectoren müssen dem Generalprocurator, damit gleichmäßig nach den gewöhnlichen Gesetzen eingeschritten wird, jedes Vergehen oder Verbrechen der Gefangenen, welches oben nicht benannt wurde, zur Anzeige bringen. Gleiches ist der Fall bei den, selbst in obigen Artikeln erwähnten Uebertretungen, wenn sie ihnen zu schwer scheinen, als daß sie selbst einschreiten könnten.

Art. 35. Der Direktor des Gefängnisses ist befugt, jeden Gefangenen, welcher sich grober Ausfälle schuldig machte, oder die Sicherheit des Gefängnisses gefährdet, provisorisch in das finstere Gefängniß bringen zu lassen, muß aber hiervon binnen 24 Stunden der Inspection berichten.

Art. 36. Der Inspection kommt es zu, die Gefangenen in Eisen legen zu lassen, wenn es die Sicherheit des Gefängnisses erfordert.

Vierte Abtheilung.

Abkürzung der Dauer der Einsperrung.

Art. 37. Die gute Aufführung der Gefangenen kann Veranlassung geben, die Dauer ihrer Einsperrung abzukürzen. Diese Befugniß wird ausgeübt von einer Commission, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis das Gesetz bestimmt *).

Art. 38. Diese Commission, welche den Namen Revisionshof führt, wird zusammengesetzt aus dem Schultheißen — Präsidenten des Revisionshofs, aus zwei inspicirenden Räthen, aus dem Criminal-Präsidenten des obersten Gerichtshofs, dem Polizeilieutenant und aus vier Mitgliedern des Staatsraths, welche von dem Loose als die Ersten bestimmt werden, den Sitzungen des Revisionshofes beizuwohnen.

Art. 39. Die ganze Aufführung der Gefangenen wird von den inspicirenden Räthen zu den, bestimmt vorgeschriebenen Epochen untersucht, und das Ergebniß dieser Untersuchung in dem, im Art. 20 erwähnten Repertorium niedergelegt.

Art. 40. Nach Abfluß zweier Dritttheile der Strafzeit dürfen die zu einer längeren, als einjährigen Einsperrung Verurtheilten ihr Begnadigungsgesuch der Commission vorlegen.

Art. 41. Die lebenslängliche Einsperrung wird in Beziehung auf die Strafverminderung der dreißigjährigen gleichgehalten.

Art. 42. Der Revisionshof versammelt sich im Gefängnisse, und muß aus neun oder sieben Mitgliedern bestehen. An

---

*) Dieser Artikel wurde in beiden Berathschlagungen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen angenommen.

die Stelle des Schultheißen und der inspicirenden Räthe treten die Glieder des Staatsraths, welche Theil an der Sitzung nehmen, nach obiger Reihenfolge; — an jene des Criminalpräsidenten und Polizeilieutenants der den ersten Rang behauptende Richter; — die Glieder des Staatsraths folgen einander nach der vom Loose bestimmten Ordnung.

Art. 43. Der Secretär des obersten Gerichtshofes leistet hier Secretärsdienste. Das über die Berathungen geführte Protocoll wird vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Art. 44. Die Commission untersucht die Bemerkungen über das Betragen der Gefangenen und ihrer Unterhaltsmittel. Sie kann hierüber die verschiedenen bei der Direction und zur Sicherheit der Gefängnisse angestellten Personen vernehmen.

Art. 45. Die Commission kann die Begnadigung unmittelbar aussprechen, oder das Gesuch verwerfen, oder einen Zeitraum bestimmen, nach welchem das Letztere von dem Gefangenen erneuert werden darf. Die Entschließung der Commission muß mit Gründen versehen sein, und wird in den verschiedenen Abtheilungen des Gefängnisses angeschlagen.

Art. 46. Ein jeder, wegen seines guten Betragens freigelassener Gefangener erhält ein, mit Motiven versehenes Zeugniß seiner Loslassung.

Fünfte Abtheilung.

Bestimmung in Bezug auf den Revisionshof.

Art. 47. Das Begnadigungsgesuch, welches eine Abkürzung der Dauer der Einsperrung zum Zwecke hat, kann vor den Revisionshof später als drei Tage nach Verkündigung

des Urtheils nicht mehr gebracht werden. Insofern dieser Bestimmung der Art. 30 des Gesetzes von 20. Februar 1816 entgegensteht, ist er aufgehoben.

Viertes Kapitel.

Von dem Dententionshause.

Art. 48. Wer blos vorkehrungsweise verhaftet wird, oder sich noch im Anklagestande befindet, darf nur insofern mit Strenge behandelt werden, als es die Sicherheit erfordert. Einsame Haft findet hier nur dann statt, wenn es der Untersuchungsprozeß erfordert.

Art. 49. Die inspicirenden Räthe haben die Vertheilung der einzelnen Verhafteten in den verschiedenen Quartieren des Detentionshauses anzuordnen.

Art. 50. Verhaftete, welche einmal den Vorschriften des Hauses unterstellt sind, müssen sich der Hausordnung und der vorgeschriebenen Arbeit unterwerfen. An dem Erlös aus der Arbeit haben sie Antheil nach den Bestimmungen des Art. 23.

Art. 51. Die Bestimmungen der dritten Abtheilung des dritten Kapitels sind im Detentionshause anzuwenden; jene des Art. 20 und der vierten Abtheilung desselben Kapitels kommen ebenfalls in Anwendung bei jenen Individuen, welche zu einer Haft von länger als einem Jahre verurtheilt sind.

Fünftes Kapitel.

Dem Staatsrathe vorbehaltene Bestimmungen.

Art. 52. Dem Staatsrathe ist gestattet, auf dem Wege einer Anordnung die Aufnahme von Weibern, welche nach der Natur ihrer Verurtheilung ihre Strafe in der Pönitenziaranstalt zu erstehen haben, aufzuschieben, und sie im Detentionshause einsperren zu lassen in einer, von den männlichen Individuen gänzlich getrennten Abtheilung, wo sie den Vorschriften der Pönitenziaranstalt unterworfen sind.

Art. 53. Der Staatsrath wird in einer Abtheilung des Dententionshauses eine Abtheilung unter der Benennung „Besserungsabtheilung" einrichten lassen, um dort Personen aufzunehmen, welche nach dem Gesetze vom 12. Jänner 1817 auf Befehl des Polizeibeamten dort untergebracht werden können.

Art. 54. Der Staatsrath wird darüber verfügen, was den religiösen Dienst für den zweifachen Kultus betrifft.

Art. 55. Der Staatsrath wird selbst alles dasjenige verfügen, was den Elementar-, Religions-, Sitten- und Arbeits-Unterricht betrifft, welcher dem Gefangenen gegeben werden kann.

Art. 56. Der Staatsrath wird auch alle andern nothwendigen Verfügungen zur Erläuterung und Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes erlassen.

Art. 57. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kommen erst von dem Tage zur Anwendung, an welchem die Einbringung in die Pönitenziaranstalt von dem Staatsrathe verfügt wird.

Sechstes Kapitel.

Revision des Gesetzes.

Art. 58. Vorliegendes Gesetz soll spätestens in der Sitzung vom Mai 1830 revidirt werden.

Siebentes Kapitel.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 59. Zur Zwangsarbeit oder zur Einsperrung Verurtheilte, welche bereits im Dententionshause untergebracht worden sind, sollen in die Pönitenziaranstalt gebracht werden.

Art. 60. Dahin sollen auch jene Individuen eingeliefert werden, welche von Zuchtpolizeiwegen verurtheilt worden sind, und noch eine längere, als sechsmonatliche Strafe zu erstehen haben, — von dem Tage an, an welchem die Einbringung in die Pönitenziaranstalt von dem Staatsrathe angeordnet werden wird.

Diese Letzteren sollen immerhin das Recht haben, Begnadigung bei dem Revisionshofe nachzusuchen, um die ihnen in dem Dententionshause bestimmte Strafzeit abzukürzen.

Art. 61. Die Bestimmungen in Beziehung auf die Abkürzung der Dententionsdauer in den beiden Gefängnissen sind erst nach drei Monaten nach erfolgter Einbringung in die Pönitenziaranstalt anwendbar.

Art. 62. Zu körperlichen oder beschimpfenden Strafen Verurtheilte, welche nach der eben erwähnten Einbringung das Recht haben, Begnadigung zu suchen, können sich an

den Revisionshof oder an die, nach Art. 37. geschaffene Commission wenden.

Gegeben zu Genf am 24. Januar 1825, unter dem Siegel der Republik und der Unterschrift unserer Staatssekretäre.

Lullin, Staatssekretär.

Der Staatsrath verkündigt heute vorstehendes Gesetz, damit es von morgen an zum Vollzuge komme.

Genf, am 12. Februar 1825.

de Roches, Staatssecretär.

Von dem

sittlichen Einflusse der Bildung des Volks

auf die

Verminderung der Verbrechen.

Von dem sittlichen Einflusse der Bildung des Volks auf die Verminderung der Verbrechen.

Nicht blos auf einem einzigen Grunde beruht das Gute und Böse in dieser Welt. Die Menschheit ist keine jener geistlosen Maschinen, welche sich nach der Anregung einer einzigen Triebfeder hierher oder dorthin bewegen. Die menschliche Freiheit äußert sich auf vielfache Weise, und ist beinahe nicht zu erfassen in den unendlichen Bestimmungen ihrer Beweggründe.

Wenn es aber hiernach unvernünftig ist, alle unsre Tugenden und Laster einer einzigen Ursache zurechnen zu wollen, so ist es auch weder weise, noch klug, die vorherrschenden Gründe des sittlichen Uebergewichts einiger Völker über Andere zu untersuchen, und mit Aengstlichkeit die guten oder schlimmen Einflüsse zu bestimmen, welche die Menschheit auf entgegengesetzte Richtungen hinwenden, um die Fortschritte der einen zu hemmen, und die wohlthätige Wirkung der andern zu unterstützen.

Wir sind zu einem Zeitpuncte gelangt, in welchem das menschliche Geschlecht eine unendliche Thätigkeit entfaltet: jeder Tag findet uns in unserer Entwickelung weiter vorgerückt, oder, wenn man will, gebildeter,*) als wir es Tags zuvor

*) Die Bildung eines Volkes (Civilisation) bedeutet nur die Entwicklung der Menschheit. Thätigkeit, Intelligenz, Frei-

waren d. h. weiter vorgeschritten in der Befriedigung unserer physischen und geistigen Bedürfnisse. Daher ist ohne Zweifel für den Gesetzgeber die Zeit gekommen, in dem Interesse der allgemeinen Sittlichkeit über den Einfluß, welchen diese große und reißende Entwickelung der Menschheit auf die Sitten der Völker ausübt, Untersuchungen anzustellen.

Die Bildung! — soll dieses Wort, welches zugleich die Fortschritte der geistigen und materiellen Reichthümer eines Volkes bezeichnet, nicht auch jene seiner Sittlichkeit andeuten? — Will der Ausdruck „das gebildeteste Volk" nicht auch sagen „das sittlichste Volk"; sowie er das reichste und aufgeklärteste bezeichnet?

Diese Frage ist keine rein wissenschaftliche; ihre Beantwortung zieht wesentliche Folgen in der Wirklichkeit nach sich. Die höchste Aufgabe des Gesetzgebers ist es, für die Sicherheit der Person und des Eigenthums die größten Garantieen zu gewähren, und wenn nun das wirksamste und sicherste Mittel dieses Ziel zu erreichen, darin besteht, auf die Bildung der Völker hinzuarbeiten, d. h. zu bewirken, daß Unterricht und Wohlstand unter allen Klassen des Volks sich verbreite, und so zu sagen, in alle Poren des Staatskörpers eindringe, so kann wohl die Lösung keiner Frage für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und für das Glück der Menschheit wichtiger sein.

Doch man wird mir hier den zweifachen Einwurf machen, — einmal, daß ein Nachweis dieser Behauptung unnütz, — dann, daß er unmöglich sei.

---

heit — dieß ist des Menschen Natur; er bildet sich und entwickelt sich ni dem Maaße, je nachdem er aufgeklärter, freier, thätiger wird.

(Anmerk. des Verf.)

Unnütz: denn wer weiß nicht, daß Reichthum und Unterricht die sichersten Garantieen der Sittlichkeit bei dem einzelnen Menschen und folglich bei den Völkern sind, da diese ja nur aus einer Mehrheit von Einzelnen bestehen? Die Stellen der Wahlmänner, der Geschwornen, die Ausübung aller politischen und bürgerlichen Rechte — wem vertrauet man dieselben an? — Den Unwissenden, den Bettlern? — Keineswegs: Wohlstand und Aufklärung sind allenthalben die beiden Eigenschaften, welche uns einen Anspruch auf das Zutrauen unserer Mitbürger geben; sie sind die beiden Grundbedingungen jeder Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Die Bildung verbindet mit sich in den höheren Klassen der Staatsbürger Garantieen der Sittlichkeit, welche sich keineswegs in den unteren Klassen, wo sie noch nicht durchgedrungen ist, finden. Der sittliche Einfluß der Bildung im Allgemeinen ist auch so sehr anerkannt, daß hierauf nicht nur die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch die politische Ordnung der neueren Nationen beruht.

Wenn man also verlangt, man solle den Elementarunterricht unter den unteren Klassen der Staatsbürger verbreiten, weil dieses das beste Mittel sei, sie zu bilden, und folglich sittlich zu machen, so werden viele schöne Geister dasjenige entgegnen, was man in den vereinigten Staaten, in diesem Lande, welches den Ruhm hat, das erste Beispiel einer Anweisung für Erziehung auf die Staatskasse*) in den neuern Zeiten gegeben zu haben, geäußert hat, daß es nämlich

*) S. die Einleitung Levingston's über die in den Gefängnissen einzuführende Zucht. Dieses System einer Anweisung findet sich zuerst zu Massachusetts, und verbreitete sich von da bald in andere Staaten, welche den Werth desselben alle zu würdigen wissen.

nur allgemein gültige Ideen verbreiten und unbestreitbare Wahrheiten wiederholen hieße, wenn man über die Nothwendigkeit der Erziehung sich verbreiten wolle.

Allein dieser Ansicht ist nicht beizustimmen. Die Wichtigkeit des sittlichen Einflusses der Bildung im Allgemeinen und des ersten Unterrichts insbesondere ist keineswegs so allgemein geschätzt, daß sie nicht in Frankreich und Europa Gegner und Verläumder fände, welche nicht ohne Gewicht und Ansehen sind.*)

Es ist nun aber höchste Zeit, diese große politische Erscheinung — den moralischen Einfluß der Bildung — über den Kreis der Meinungen und Ideen, welche sich dem Kampfe der Partheien Preis geben, zu erheben. Es ist Zeit, diesen Einfluß durch einen kurzen und strengen Nachweis in die Reihe fester Beobachtungen und tief begründeter Ergeb=

*) Zu diesen Gegnern zählen die Gazette de France und mehrere ausländische, unter andern deutsche Blätter, den H. Peel, und dieß zwar in Bezug auf die, in der Kammer der Gemeinen gehaltene Rede. Sie behaupten nämlich, Peel habe in Uebereinstimmung mit der Gazette de France die Ansicht ausgesprochen, aus den häufigen Rückfällen gehe hervor, daß die Fortschritte der Civilisation eine Ursache der Vermehrung der Verbrechen seien. Allein Peel, welcher der von mir, in der Einleitung zu meinem Strafsysteme angenommenen Eintheilung folgte, unterschied vor Allem die Verbrechen gegen die Person von jenen gegen das Eigenthum, und in Beziehung auf die Ersteren fand er in den Returns dasselbe moralische Ergebniß, welches sich in dieser Einleitung nach den Berechnungen des Herrn Peyronnet herausstellte, und nur hinsichtlich der minder schweren Verbrechen gegen das Eigenthum hat Peel geäußert, die Zunahme derselben sei vielleicht der Civilisation zuzurechnen. Wir werden in letzterer Hinsicht die Meinung Peel's bekämpfen, obschon sie im Ganzen sehr zu Gunsten des Einflusses der Bildung auf die Sittlichkeit spricht.

nisse zu versetzen, um fernerhin dem Unglauben jede Entschuldigung und der Tadelsucht jede Ausflucht abzuschneiden, und eine jede Verwaltung des Staates, welche der Verbreitung der Aufklärung und den Fortschritten der Bildung feind ist, laut als das Verderbniß der Sittlichkeit des Volkes zu bezeichnen.

Ich glaube, gegenwärtig die zur Lösung dieser Aufgabe nothwendigen Mittel zu besitzen: in Bezug auf Frankreich stehen die beiden, von der Verwaltung der Strafjustiz im Jahr 1825 und 1826 abgelegten Berichte, — in Bezug auf England die Returns vom Jahr 1820 bis zum Jahr 1827; in Bezug auf Pennsylvanien die vom Jahr 1787 bis zum Jahr 1825 gehenden Tabellen über die in diesem Zeitraume vorgefallenen Verbrechen und Vergehen, — in Bezug auf den Canton Genf die Tabellen über die vom Jahr 1815 bis 1827 von den Gerichten gepflogenen Handlungen, — in Bezug auf den Canton von Vaud die Tabellen vom Jahr 1803 bis zum Jahr 1826, endlich in Bezug auf Spanien die Verzeichnisse über die im Jahr 1826 untersuchten Verbrechen mir zu Gebote. Ich kann mich also auf eine Erfahrung von 81 Jahren berufen, und ich glaube sohin allerdings eine Grundlage vor mir zu haben, auf welche sich ein Nachweis bauen läßt.*)

---

*) Nur mit großem Bedauern bemerke ich, daß es mir nicht vergönnt war, mich mit den Berichten bekannt zu machen, welche die Verwaltung der Strafrechtspflege in dem Königreiche der Niederlande über dieselbe nach dem Beispiele Frankreichs erstattet hat, aber nicht öffentlich werden ließ, und von welchen es, wie man mir sagt, auch nicht gewiß ist, ob sie noch zur Oeffentlichkeit gelangen werden. Es wäre freilich etwas kindisch von der Regierung der Niederlande

Allein hier erhebt sich die Frage über die Methode und die Möglichkeit der Anwendung statistischer Ergebnisse auf den Gegenstand vorliegender Untersuchungen.

Die erste Aufgabe besteht wohl darin, einem jeden dieser Staaten auf der Stufenleiter der Bildung jenen Rang anzuweisen, welcher ihm nach seinem Wohlstande und nach dem, in seinem Innern verbreiteten Unterrichte gebührt, d. h. wir bedürfen einer Karte von Europa, ähnlich derjenigen von Frankreich, welche Düpin entworfen hat. In Ermangelung eines so wichtigen Dokuments können wir zwischen Frankreich und Pennsylvanien, dem Canton von Vaud, zwischen Genf und England unmöglich jene Vergleiche über deren Moralität anstellen, welche wir mit Zuverlässigkeit zwischen dem aufgeklärten und obscurantischen Frankreich zu machen im Stande sind, besonders, da diese Staaten in der öffentlichen Meinung annäherungsweise auf einer Stufe gemeinschaftlicher Bildung stehen. Aber ein anderer Staat, Spanien, ist durch

---

gehandelt, diese Oeffentlichkeit zu fürchten, welche von solcher Wichtigkeit ist, daß sie nicht als eine bloße Sache der Verwaltung, sondern gewissermaßen als eine moralische Pflicht betrachtet werden kann. Besonders in diesem Augenblicke, wo die Gesetzgebung der Niederlande mit dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzbuches beschäftigt ist, — einem Entwurfe, welcher so häufig und mit so vielem Grunde schon angegriffen wurde, — würde auf diese Weise die Regierung sich dem Verdachte aussetzen, daß sie durch die öffentliche Bekanntmachung der über die Verwaltung der Strafrechtspflege erstatteten Berichte Stoff zu neuem Tadel gegen diesen Gesetzesentwurf zu geben besorge. Doch ich will mich dieser Vermuthungen enthalten; denn es wäre nicht sehr redlich von einer Regierung gehandelt, wenn sie bei einem so wichtigen Gegenstande, wie der hier in Frage stehende ist, der öffentlichen Berathung jene Aufklärung und jene Nachweise entziehen wollte, welche sie im Gegentheile ihrer Pflicht gemäß zur allgemeinen Kenntniß bringen sollte.

einen großen Zwischenraum von den übrigen Staaten auf der Stufenleiter der Bildung so sehr geschieden, daß es unbestreitbar zum Maasstabe bei dem Vergleiche der Sittlichkeit, welchen wir gerne unter allen neuern Nationen anstellen möchten, dienen kann.

So werden wir also untersuchen, welches von diesen Völkern, nämlich einestheils Frankreich, England, Pennsylvanien, die Cantone von Genf und Vaud, und anderntheils Spanien den Vorzug in der Sittlichkeit verdient, und wir werden sehen, ob das Ergebniß hier dasselbe ist, wie das schon bekannte zwischen dem obscurantischen und aufgeklärten Frankreich.

Aber dieß ist keineswegs der einzige Gegenstand dieser Untersuchung. Wenn nämlich auch der Umstand, daß die genannten fünf Staaten auf derselben Sufe der Bildung stehen, insofern als Hinderniß erscheint, in wiefern man unter ihnen selbst Vergleiche anstellen will, so ist er doch in anderer Hinsicht wieder sehr schätzbar. Man kann diese fünf Staaten gewissermaßen als einen betrachten, und in jenen statistischen Tabellen eine Untersuchung über achtzig Jahre in dem Leben Eines gebildeten Volkes anstellen. So zeigt sich hier, gestützt auf das Zeugniß von beinahe einem Jahrhunderte, alsbald das Streben der Civilisation, welche hinsichtlich der stattfindenden Neigung zum Verbrechen ein wahres Gleichgewicht zwischen der Anzahl der strafrechtlichen Handlungen nach ihrer Natur in einem festbegründeten Verhältnisse mit aller Vollkommenheit und Genauigkeit eines Gesetzes herstellt, so zwar, daß auch der wirklichen Begehung und Wiederholung der Verbrechen etwas Gesetzmäßiges zu Grunde zu liegen scheint. Je mehr z. B. diese Bildung sich erhöht, um so weniger Neigung wird die Menschheit zu jenen Verbrechen zeigen, welche durch die Größe der Gefahr und Schwere der That die erste

Stufe auf der Stufenleiter der Strafen einnehmen. Auf der andern Seite erscheint die Neigung zum Verbrechen als eine unversiegbare Quelle, welche immer ihren Lauf unter uns haben muß; aber, wenn die Civilisation vorherrscht, so sieht man doch diese Quelle nur alsdann ihr Bett verlassen, wenn sie vorerst sich ihres Unrathes entledigt hat. Dieß Ergebniß ist tröstend für den Philanthropen, kostbar für den Gesetzgeber, ehrend für die Menschheit. Die Civilisation wird nie so glücklich sein, die Quelle der Verbrechen gänzlich auszutrocknen; aber sie reinigt dieselbe. Hierin liegt die Natur, hierin die Moralität ihres Einflusses, um dessen Herstellung es sich hier handelt.

Soll man denn nun, um zu diesem Ziele zu gelangen, das Ganze jener Tabellen über die in den genannten sechs Staaten begangenen strafrechtlichen Handlungen in seiner Gesammtheit auf Einmal erfassen, ohne dabei auf die Schwere oder die Natur derselben Rücksicht zu nehmen, und soll man hiernach den Schluß auf die Moralität lediglich nach dem erhaltenen Zahlenverhältnisse machen? — Mit dieser Methode würde die Statistik keineswegs den Namen einer Wissenschaft verdienen; und, um die Ergebnisse derselben auszusprechen, was allerdings eine sehr schwierige Aufgabe ist, würde man nur einfacher arithmetischer Kunstgriffe bedürfen. Bei dieser Methode müßte man im Voraus auf jede Untersuchung über den moralischen Einfluß der Civilisation verzichten; denn man würde zuverlässig zu dem Resultate gelangen, daß die meisten Verbrechen bei jenen Völkern begangen werden, welche in der Cultur am weitesten vorgeschritten sind. Da der eigenthümliche Charakter der Civilisation es mit sich bringt, daß sie stets unsern Besitz und unser Vermögen erhöht, und eben dadurch auch auf tausendfache Weise die mannigfaltigsten

Gelegenheiten, einen Eingriff auf das Eigenthum zu machen, darbietet, so müssen nothwendig die Verbrechen und Vergehen dieser Art, ich will nicht sagen verhältnißmäßig, aber doch nach ihrer Anzahl in weit größerer Menge uns begegnen, jemehr ein Volk durch Bildung ausgezeichnet ist: und man kann dieses also nicht als eine Folge größerer moralischer Verderbniß, sondern nur als Folge eines ausgedehnteren Reichthums betrachten. So wird es kommen, daß die Summe der einzelnen strafrechtlichen Handlungen, welche bei den gebildetesten Völkern sich zutragen, im Allgemeinen stets die Anzahl der, von minder civilisirten Völkern begangenen Verbrechen nach Ausweis dieser Tabellen übersteigt. Man darf daher keineswegs der Unsittlichkeit eines Volks diesen rein-numerischen Mehrbetrag strafrechtlicher Handlungen zurechnen, da er lediglich nur auf Rechnung des Reichthums eines Volks kommt, und im Gegentheil, wenn man die Sache nach dem rechten Verhältnisse erkennt, und auf der einen Seite die häufige Gelegenheit, zu schaden, — und auf der andern den zugefügten Nachtheil selbst erwägt, für die größere Moralität des Volkes zeugt, was wir späterhin noch nachweisen werden.

Hieraus geht die Nothwendigkeit einer Theilung der strafrechtlichen Handlungen d. h. das Bedürfniß der Anwendung der analytischen Methode*) für die Wissenschaft der Statistik, wie für alle andern Wissenschaften hervor.

---

*) Die Anwendung dieser analytischen Methode und der Eintheilung der strafrechtlichen Handlungen nach ihrer Schwere und Beschaffenheit wurde mit vieler Anmaßung auf eine spöttische und schöngeistige Weise in der letzten Nummer des englischen Rechtsgelehrten, einer periodischen Zeitschrift, beurtheilt. Indem dort von meiner Eintheilung in Verbrechen gegen die Person und gegen das Eigenthum die Rede ist, heißt es daselbst, um die Einwürfe Düpin's zu

Die natürlichste und nach unserer Ansicht richtigste Eintheilung, welcher, wie wir wenigstens wünschen, die Gesetzbücher und die statistischen Tabellen über die strafrechtlichen Vorfälle folgen sollten, ist jene in Angriffe gegen die Person und gegen das Eigenthum, und in gemischte Angriffe d. i. solche, welche zugleich gegen die Person und gegen das Eigenthum gerichtet sind. Die Gesetzbücher mit ihren tausend und einer Eintheilung sind der Einfachheit der vorerwähnten noch nicht nahe gekommen; aber bei den statistischen Tabellen hat man allgemein die Eintheilung verbrecherischer Angriffe in solche gegen die Person und gegen das Eigenthum angenommen; — eine glückliche, aber unvollkommene Neuerung, deren Mangelhaftigkeit von den Staatsmännern, welche die fraglichen Tabellen ihrer Untersuchung unterwarfen,*) gefühlt wurde, weil es Handlungen gibt, welche eben so sehr

---

widerlegen (s. die Einleitung zu meinem Straffysteme S. XXIV), dieß sei eine sehr bequeme Art, Folgerungen zu machen, und man rathe einem jeden, welcher unvorsichtiger Weise sich Anfangs einigen speculativen Ideen hingegeben habe, und dann, wenn es zu einem Ergebnisse komme, sich, wie Dupin, in Verlegenheit befinde, sich nur an Herrn Lucas zu wenden, welcher schon Hülfe schaffen werde. Allein gerade, da dieser Artikel öffentlich erschien, nahm Peel in der Kammer der Gemeinen die oben erwähnte Methode und Eintheilung bei seinen Berechnungen an. Die genannte englische Zeitschrift ist meines Wissens die einzige, welche diese Sache einer Beurtheilung unterzogen hat. An andern Orten betrachtete man das Ganze nur als eine glückliche Neuerung. Man vergleiche besonders die Revue française, Nummer X.

*) „Diese Eintheilung verdankt ihren Ursprung einer eben so wichtigen, als geistreichen Erwägung; nur darf man sich bei den Worten „Verbrechen gegen die Person" nicht täuschen; denn obschon diese Eintheilung nur alle, von der Strafgesetzgebung vor-

die Person, als gegen das Eigenthum angreifen, und welche sich also willkührlich in der einen oder andern dieser Eintheilungen eingereiht finden, obschon sie Beiden zugleich angehören.

Doch bin ich, um so wenig, als möglich, Verwirrung in die Methode der vor mir liegenden statistischen Tabellen zu bringen, der Eintheilung in Verbrechen gegen die Person und gegen das Eigenthum gefolgt.

Diese Eintheilung ist von größter Wichtigkeit und zugleich von höchster Wahrheit. Würde sie von den Strafgesetzbüchern angenommen, so würde dadurch einer beweinenswerthen Verwirrung ein Ende gemacht werden, und ich bin der Meinung, daß der Gesetzgeber, welcher von dieser einfachen und natürlichen Eintheilung nach Person und Eigenthum ausgehen würde, auf diese Weise alle Verbrechen, welche die menschliche Verdorbenheit zu schaffen vermag, aufführen könnte, und zwar Anfangs nach der Reihenfolge der auf sie gesetzten Strafen und dann nach ihrem Einflusse auf die Moral. So würden diese Gesetzbücher zugleich, was sie sein sollen, Catechismen der Moral, aus welchen die Bürger nach der Eintheilung der unerlaubten Angriffe ersehen könnten, welches die strafbarsten Handlungen sind, und, welche ihnen mithin, wenn man von der Größe der mit ihnen verbundenen Strafe ausgeht, vermöge der, ihren Urhebern folgenden Schmach die größte Abneigung einflößen sollen. Dann würden auch diese Gesetzbücher nicht mehr jenen Zollgesetzen gleichen, zu deren

---

hergesehene Verbrechen dieser Art hätte umfassen sollen, so hat man dennoch unter die Verbrechen gegen die Person alle jene gesetzt, welche man nicht unter jene gegen das Eigenthum einreihen konnte." Revue française a. a. O. Art. comptes rendus.

Kenntniß man erst dadurch gelangt, daß man die, auf die verschiedenen Uebertretungsfälle gesetzten Strafen entrichten muß.

In den statistischen Tabellen zeigt diese Eintheilung darauf hin, wo man die ersten moralischen Fortschritte in dem Leben der Völker suchen soll, nämlich in der Verminderung jener, in der ersten Klasse aufgeführten Verbrechen gegen die Person, in welchen sich zugleich die höchste Gefährde und die höchste Unsittlichkeit offenbart. Man darf in dieser Hinsicht sich auf das Interesse und das Bewußtsein eines Jeden selbst berufen; Jedermann hält mehr auf sein Leben, als auf seinen Beutel, und man betrachtet mit einem andern Gefühle der Mißbilligung und der Furcht die Handlung des Mörders, als jene des Diebes. Und wenn die Gesetzgeber aller Zeiten den Gewaltthaten gegen die Person den obersten Rang auf der Stufenleiter der Verbrechen angewiesen, und für sie die furchtbarsten Strafen aufbewahrt haben, so geschah dieß ohne Zweifel deßhalb, weil sie glaubten, diese Handlungen seien der gesellschaftlichen Ordnung und der Moral am gefährlichsten, und von der Art, daß am meisten daran liege, ihre Verübung abzuhalten, und ihr Wiederkehren zu verhindern. Man kann also hier in Uebereinstimmung mit dem, was die allgemeine Erfahrung und das allgemeine Interesse ausspricht, und worüber die Gesetzgeber aller Zeiten sich gleichlautend äußern, — man kann, sage ich, hier wiederholen, was schon anderswo gesagt worden ist: „Man hüte sich, ein Volk, bei welchem man auf die meisten Mordthaten, Todtschläge, Vatermorde, Kindermorde, Vergiftungen u. s. w. stößt, für das sittlichste zu halten.“ *)

---

*) Das oben erwähnte englische Tagblatt unterwirft diese Phrase, welche aus der Einleitung meines Werkes entnommen ist,

Stellen wir demnach nunmehr durch das Zeugniß der Statistik dieses erste und unermeßliche Ergebniß des moralischen Einflusses der Civilisation, — die fortschreitende Verminderung der Verbrechen gegen die Person — fest.*)

In Frankreich betrug im Jahr 1825 die Gesammtanzahl der Angeschuldigten 7234 Individuen, worunter 2066 solcher sich befanden, welche wegen eines Verbrechens gegen die Person angeklagt waren; im Jahr 1826 belief sich der Betrag der Erstern auf 6988, der Letztern auf 1907.**)

Man erkennt hieraus das Verhältniß, in welchem die Anzahl dieser besondern, im Königreiche begangenen Verbrechen zu dem Gesammtbetrage aller daselbst verübten steht. Frankreich als civilisirter Staat weist mithin nach, daß die Summe der gegen die Person geschehenen Angriffe bei weitem geringer ist, als der Betrag der Verbrechen gegen das Eigenthum.

Derselbe Grundsatz muß nun auch weiter dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß der Betrag der besondern Verbrechen gegen die Person in jenem Theile Frankreichs, welcher

---

einer langen Beurtheilung, und gibt nicht zu, daß die Verminderung der Verbrechen gegen die Person (das Werk der Civilisation) als ein Beweis der Moralität des Einflusses der Bildung betrachtet werde.

*) Was hier in Bezug auf Frankreich angeführt wird, ist nur eine kurze und unvollkommene Wiederholung jener Berechnungen, welche in der Einleitung zu meinem Straffysteme zusammengestellt sind. Man muß nothwendig auf dieselben zurückkehren, um einen deutlichern und strengern Nachweis zu erhalten.

**) Dieß ist nur die Anzahl der vor den Gerichten erschienenen Angeschuldigten; denn in dem Berichte vom Jahr 1826 hat man in dieser Hinsicht mit Recht zwischen diesen und zwischen den per contumaciam Abgeurtheilten unterschieden.

der gebildetere ist, d. i. in dem aufgeklärten Frankreich, sich gleichfalls geringer darstellt, als in dem obscurantischen, weil die Anzahl dieser Verbrechen in eben dem Grade sich vermindern muß, in welchem die Bildung steigt.

Im Jahr 1825 betrug die Gesammtsumme der persönlichen Verbrechen in Frankreich 2066, — im aufgeklärten mit einer Einwohneranzahl von 13 Millionen 726, im obscurantischen hingegen mit einer Einwohneranzahl von 18 Millionen 1340, und im Jahr 1826 war der Gesammtbetrag dieser Verbrechen 1907, wovon 714 auf das aufgeklärte, und 1193 auf das obscurantische Frankreich kamen; folglich wurden im Letztern 1093 persönliche Verbrechen mehr, als in Ersterm während zweier Jahre begangen.

Betrachtet man nun unter diesen Verbrechen besonders jene von schwererer Art, nämlich die Elternmorde, Todtschläge, Meuchelmorde, Vergiftungen, Kindermorde, so ergibt sich folgendes Verhältniß:

Im Jahr 1825 wurden dergleichen Greuelthaten im ganzen Königreiche 831, im obscurantischen Frankreich 593 und im aufgeklärten 290 begangen; im Jahr 1826 im Ganzen 782,*) im obscurantischen Frankreich 541, im aufgeklärten 241.

Hiernach kommen auf eine Million Einwohner des aufgeklärten Frankreichs im Jahr 1825 nur 18 dergleichen Verbrechen, als Elternmorde, Todtschläge, Meuchelmorde, Ver-

*) Hier ist, wie wir schon bemerkt haben, nur von jenen Angeschuldigten die Rede, welche vor Gericht erschienen sind; die Anzahl jener hingegen, welche in den Departementen per contumaciam abgeurtheilt wurden, findet sich nicht in dem Berichte vom Jahr 1826. Hier ist demnach noch eine bedeutend Lücke auszufüllen.

giftungen, Kindermorde sind, und beiläufig 14 im Jahr 1826, während im obscurantischen Frankreich die Anzahl dieser schrecklichen Gewaltthaten so hoch gestiegen ist, daß im Jahr 1825 auf eine Million Einwohner 32, und im Jahr 1826 beiläufig 31 kamen.

Dieses herrliche Ergebniß des moralischen*) Einflusses der Civilisation, welches sich durch die Berichte der Verwal-

*) Ein auffallendes Beispiel des Einflusses der Bildung auf die Verminderung der Verbrechen gegen die Person ergibt sich auch aus Folgendem: Das Departement der untern Seine nämlich, wovon Rouen die Hauptstadt ist, ist gewiß eines von denjenigen, welche seit dem Jahr 1800 am meisten an Reichthum und Bevölkerung zugenommen haben; es ist dasjenige, worin der Unterricht am meisten verbreitet worden ist. Wohlan! man betrachte die nachfolgende statistische Uebersicht der seit dem Jahr 1800 bis 1824 daselbst begangenen Kindermorde, Vergiftungen, Meuchelmorde, Elternmorde:

Jahre.	Meuchelmorde.	Vergiftungen.	Elternmorde.	Kindermorde.	Jahre.	Meuchelmorde.	Vergiftungen.	Elternmorde.	Kindermorde.
1800	9	—	—	—	1813	2	—	—	—
1801	10	—	—	—	1814	5	—	—	—
1802	3	—	—	1	1815	3	—	—	—
1803	2	—	—	—	1816	1	—	—	1
1804	4	—	—	—	1817	6	—	—	—
1805	8	—	—	—	1818	2	1	—	1
1806	5	6	—	—	1819	—	—	1	—
1807	2	1	—	1	1820	—	—	—	—
1808	2	—	—	—	1821	—	1	—	—
1809	9	—	—	—	1822	—	—	—	—
1810	1	2	—	—	1823	1	—	—	1
1811	2	—	—	—	1824	1	—	—	—
1812	8	1	1	1					

Diese Tabelle ist aus den herrlichen, von H. Vingtrinier mitgetheilten Notizen „über die Gefängnisse von Rouen" entnommen.

tung der Strafjustiz in Frankreich herausstellt, bestätigt sich in England durch die Returns, welche bei dem Parlamente daselbst niedergelegt sind.

In der Sitzung der Kammer der Gemeinen vom 28. Februar d. J. verlangt Peel die Niedersetzung einer Commission,*) um die Ursachen zu untersuchen, aus welchen die Verbrechen in der Hauptstadt und in der Umgebung sich vermehrt haben.

Er zeigt diese fortschreitende Vermehrung an der Anzahl der wegen Verbrechen in den Gefängnissen zu London und in der Grafschafft Middlesex detinirten Individuen, deren (Vagabunden und andere, geringerer Vergehen Angeschuldigte sind nicht mit eingerechnet) im Jahr 1820 — 2773, im Jahr 1821 — 2480, im Jahr 1822 — 2539, im Jahr 1823 — 2505, im Jahr 1824 — 2621, im Jahr 1825 — 2902, im Jahr 1826 — 3457, im Jahr 1827 — 3381 gewesen sind.

„Wenn man, sagt Peel, diese ungeheure Anhäufung der Verbrechen betrachtet**) (ich gehe hierbei nur von dem

---

*) Die Untersuchung über die Ursachen der Verbrechen in England geht auf drei verschiedene Punkte, nämlich: 1) auf die Ursachen der Vermehrung der Verbrechen auf dem Lande; dann 2) auf die Ursachen derselben Vermehrung in jenen Cantonen, wo besonders Manufacturen bestehen; endlich 3) auf die Ursachen dieser Vermehrung zu London und in seinen Umgebungen. Nur in Bezug auf den ersten Punkt wurde Bericht an das Parlament erstattet. Peel's Antrag beschäftigt sich nur mit London und seinen Umgebungen.

**) Bei Gelegenheit einer Beurtheilung des Berichtes, welcher der Kammer der Gemeinen in Bezug auf die, in England begangenen Verbrechen (von Irland und Schottland ist keine Rede hierbei) vorgelegt wurde, macht der Times vom 7. April folgende Bemerkungen:

rein numerischen Gesichtspunkte aus), so ist es sehr beruhigend, zu erkennen, daß diese Vermehrung der Verbrechen keineswegs von jenen der schwersten Art gilt; daß z. B. der Mord selten uns begegnet, und daß im Allgemeinen die strafrechtlichen Handlungen, von welchen die Returns sprechen, nur Eingriffe gegen das Eigenthum betreffen.

„In der That betrug die Anzahl der Verbrechen im Jahr 1820 — 2773, und im Jahr 1826 — 3457, ein Unterschied von 684.

„Aber die Anzahl der einfachen Diebstähle belief sich im Jahr 1820 auf 1384, und im Jahr 1826 auf 2118, ein Unterschied von 734.

„In ganz England haben sich die Verurtheilungen wegen freiwilligen und mit Vorbedacht verübten Todtschlages (im Vergleiche mit dem Jahre 1821) im Jahr 1827 von 23 auf 12 vermindert, während sich jene wegen starker Körperverletzungen oder Vergiftung in Absicht zu tödten, von 12 auf 35 vermehrt haben. Die Anzahl der Verurtheilungen wegen Todtschlags ohne Vorbedacht (man-slaughter) haben sich von 49 auf 83 erhöht. Allem Anscheine nach ist also die Sittlichkeit gesunken."

Aus der Gazette de France vom 11. April, welche sich beeilt hat, diese Stelle, der darin gemachten Folgerung wegen, zum Besten zu geben, habe ich diese Bemerkungen entnommen. Dieselben strafen auf eine sehr wahrheitswidrige und ungerechte Weise die Worte Peels Lügen: „es sei sehr beruhigend, zu erkennen, daß die Vermehrung der Verbrechen keineswegs von jenen der schwersten Art gelte."

Der von dem Times gemachte Schluß ist ganz falsch; er stützt sich auf die Anzahl der Verurtheilungen wegen Todtschlages ohne Vorbedacht; aber gerade der Letztere ist keine Folge von Rohheit, sondern meistens von Unklugheit. Daher spricht keine einzige dieser Verurtheilungen die Todesstrafe aus, während

„Daher ist es klar, daß dieser zweite Unterschied, welcher sich in dem Betrage der in zwei Jahren begangenen Diebstähle ergibt, den erstern wieder mehr als ausgleicht. So erklärt sich nicht nur diese Vermehrung der Verbrechen, sondern man findet hierin auch zugleich einen Nachweis, daß die Verbrechen anderer Art, welche nicht gegen das Eigenthum gehen, sich vermindert haben."

Peel bezeichnet hierauf, indem er sich auf die, in Frankreich über die daselbst von der Verwaltung der Strafjustiz erstatteten Berichte bezieht, die besondere Natur der, in dem gebildeteren, und der in dem weniger gebildeten Theile desselben begangenen Verbrechen, und erwähnt, wie z. B. in dem Departement der Seine unter 100 Verbrechen nur 10 gegen die Person gerichtet sind, während im Gegentheile in Corsika 66 dergleichen Verbrechen auf 100 kommen. „Dieser Umstand, fügt Peel hinzu, weist deutlich nach, welcher Unterschied in der Natur der Verbrechen in großen Städten und in weniger bevölkerten Bezirken vorherrscht; — weist nach,

---

hinsichtlich des Todtschlags mit Vorbedacht (und dieser ist eigentlich die Folge von Rohheit) der Times selbst zugesteht, daß hier eine Verminderung stattgefunden habe. Endlich wollen wir hiermit unseren Lesern ein vollständiges und genaues Bild, welches auf derselben amtlichen Quelle beruht, als die Angabe des Times, vor Augen stellen, zum Beweise, daß Peel's Worte der Erfahrung entsprechen:

im	Jahr	1821	wegen	Mords	Verurtheilte:	23
"	"	1822	"	"	"	24
"	"	1823	"	"	"	12
"	"	1824	"	"	"	17
"	"	1825	"	"	"	12
"	"	1826	"	"	"	13
"	"	1827	"	"	"	12

daß das Streben, die Bevölkerung zusammenzudrängen, dahin führt, die Verbrechen gegen das Eigenthum zu vermehren, und jene gegen die Person zu vermindern. Dieselbe Beobachtung kann hinsichtlich unserer ganz entlegenen Landcantone und unserer großen Städte gemacht werden. In den Erstern sind die Verbrechen gegen die Person viel häufiger, als jene gegen das Eigenthum; in der Hauptstadt und in den andern großen Städten finden wir gerade das Gegentheil."

So bestätigt sich durch die Returns in England, womit auch ein in dergleichen Dingen sehr erfahrner englischer Staatsmann übereinstimmt, die Behauptung, daß der Einfluß der Bildung auf die Verminderung der Verbrechen gegen die Person äußerst bedeutend ist.

Immerhin scheint mir aber Peel in einen tiefen Irrthum verfallen zu sein; denn die Verminderung der Anzahl der Verbrechen gegen die Person ist keineswegs Folge der Zusammendrängung der Bevölkerung, sondern Folge der Fortschritte der Bildung. Ohne Zweifel wird zwar allenthalben, wo die Bildung fortschreitet, die Bevölkerung sich vermehren, und man wird stets Bevölkerung mit Civilisation vereinigt finden. Allein man darf nicht von einer Wirkung ableiten wollen, was einer Grundursache zuzurechnen ist. Hätte Peel die Berichte der Verwaltung der Strafrechtspflege in Frankreich, auf welche er sich stützt, einer genaueren Erwägung unterworfen, so würde er wohl (wir sind es überzeugt) selbst gefunden haben, daß seine Ansicht durch die Erfahrung nicht bestätigt wird. Um die Verbrechen von irgend einer Art zu vermindern, dazu bedarf es meines Erachtens keiner allzu großen Zusammendrängung der Bevölkerung, und ich erkenne vielmehr in dieser allenthalben, besonders in England,

weit eher eine Ursache der Vermehrung als der Verminderung der Verbrechen jeder Art. Nur die Civilisation kann hier die schlimmen Wirkungen entkräften. Wenn sie daher in dieser Hinsicht in England an ihrer Energie verliert; wenn sie in der Mitte der stets wachsenden Wogen der Bevölkerung stille steht: dann mag sich Peel allerdings an das Parlament wenden, um dort eine andere Sprache zu führen, und nicht mehr jene angeblichen Dienste, welche die Zusammendrängung der Bevölkerung der Civilisation leistet, an die Stelle jener Dienste setzen, welche diese Bevölkerung von der Civilisation erhält.

Doch noch eine andere Probe jenes Ergebnisses, welches schon durch die in Frankreich über die Verwaltung der Strafjustiz erstatteten Berichte und durch die Returns in England sich herausgestellt hat, — eine höchst gewichtvolle Probe vermag ich hier zu liefern. Sie geht nämlich aus einer Tabelle hervor, welche so vollständig ist, als man jemals eine über diesen Punkt finden kann, indem sie in einem Zeitraum von 37 Jahren, nämlich vom Jahr 1787 bis zum Jahr 1825 die Anzahl der, in einem der wichtigsten der vereinigten Staaten von Amerika vorgefallenen Verbrechen umfaßt.

Nach dieser Tabelle beträgt die Gesammtanzahl der wegen Verbrechen in Pennsylvanien Verurtheilten vom Jahr 1787 bis 1825 7397, und hierunter nur 628 wegen Angriffs gegen die Person (also ungefähr den zwölften Theil).

Unter diesen 628 Verurtheilungen geschahen 329 (also mehr als die Hälfte) wegen Schlägereien, 34 wegen Aufruhrs, 65 wegen Verschwörungen, 20 wegen Entführung, und in diesen 37 Jahren begegnet man nicht einem einzigen Vatermord, nicht einem einzigen Kindermord, nur Einer Vergiftung, drei Versuchen der Vergiftung und 122 Todtschlägen mit oder

ohne Vorbedacht. Diese Ergebnisse sprechen laut zu Gunsten der Civilisation.

Kommen wir auf die vereinigten Staaten in Europa zurück: nehmen wir die beiden gebildetesten Cantone der Schweiz, nämlich jenen von Vaud und von Genf. Die statistischen Tabellen über die begangenen Verbrechen sind in diesen beiden Cantonen mit Genauigkeit entworfen, und besonders jene in dem Ersteren, welche auf eine sehr entfernte Periode, nämlich auf das Jahr 1803 *) zurückgehen, und bis zum Jahr 1826 reichen, sohin einen Zeitraum von 23 Jahren umfassen. (S. die Uebersicht der begangenen Verbrechen im Canton von Vaud am Schlusse unter dem Buchstaben A.)

Der Gesammtbetrag der während dieser Zeit begangenen Verbrechen und Vergehen beläuft sich auf 1914, worunter 407 gegen die Person gehen.**) Unter diesen 407 befinden sich ein Vatermord, 27 freiwillige Todtschläge, 7 Versuche derselben, 4 Vergiftungen, 9 Kindermorde, 4 Verbrechen des Raubes. Die übrigen strafrechtlichen Handlungen bestehen aus 11 politischen Vergehen, ***) 42 Gewaltthätigkeiten und Angriffen

*) Diese mit vieler Genauigkeit und Schärfe von dem Herrn Staatsrathe Soulier entworfenen Tabellen wurden nicht öffentlich bekannt gemacht; ich verdanke sie der Güte des Herrn Chavanne, Vicepräsidenten des Comité's der Gefängnisse.

**) Der Verfasser dieser Tabellen hat die Anzahl der Verbrechen gegen die Person nur auf 224 festgesetzt, weil er drei Abtheilungen von Verbrechen annahm: 1) solche gegen die öffentliche Ordnung (376); 2) solche gegen die Person (224); 3) endlich Verbrechen gegen das Eigenthum (1314). Wir konnten dieser Eintheilung nicht folgen, weil sie unter dem Titel von Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung auch solche aufnimmt, welche theils persönlich, theils dinglich, theils beides zugleich sind.

***) Der schon erwähnte Verfasser eines ausgezeichneten Artikels über die Berichte, welche von der Verwaltung der Strafrechtspflege

gegen die öffentlichen Diener, 25 Schlägereien, 71 Entehrungen, 17 Beleidigungen der Schamhaftigkeit, 102 üblen Behandlungen, 5 Drohungen und Unbilden, 3 Blutschändungen, 6 Bigamien, 17 unfreiwilligen Todtschlägen und Verwundungen, u. s. w.. Unter den genannten 1914 Verbrechen befinden sich also nach dieser Aufzählung nur 52 schwere gegen die Person, wenn man nämlich Todtschlag, Vatermord, Vergiftung, Kindermord, Raub hierher rechnet.

Man betrachte ferner die am Ende unter B. aufgeführte statistische Tabelle von Genf.

Die Hauptsumme der begangenen Verbrechen beträgt hiernach 212, worunter nur 27 gegen die Person gehen, nämlich 4 Meuchelmorde, 2 Tödtungen, 3 Kindermorde, 8 Gewaltthätigkeiten, eine Mißhandlung, 3 Verbrechen des Raubes und Angriffe gegen die Schamhaftigkeit, 5 Abtreibungen und einen Angriff gegen die persönliche Freiheit.

Unsere Aufgabe ist übrigens eben so angenehm, als leicht. Wir können nämlich bei der Betrachtung dieser Tabelle unser

---

in Frankreich erstattet worden sind, bemerkt in der zehnten Nummer der Revue française, nachdem er die Eintheilung der Verbrechen in solche gegen die Person und gegen das Eigenthum gebilligt hat, mit Recht, daß dieselbe einige Unvollkommenheit an sich trägt, indem sie es nothwendig macht, alle in der Strafgesetzgebung vorkommende Verbrechen unter dieser Eintheilung aufzunehmen, und z. B. in die Reihe der Verbrechen gegen die Person auch die politischen Vergehen zu stellen. In meinem Werke über das Straffystem glaubte ich, nach der von mir angenommenen Eintheilung der Verbrechen in persönliche, dingliche und vermischte, den Aufruhr und die politischen Vergehen zu den vermischten zählen zu müssen, weil sie Angriffe gegen das gemeine Wesen (rem publicam) und zugleich gegen die, mit seiner Verwaltung beauftragten Personen sind.

Urtheil gänzlich bei Seite gesetzt lassen, wie wir es auch schon bei der Untersuchung über die englischen Returns gethan haben, und wir beschränken uns darauf, daß wir bloß dieselbe Thatsache, dasselbe moralische Ergebniß, aufführen, welches schon Andere als hergestellt erkannt und ausgesprochen haben, — Männer, deren Zeugniß um so gewichtvoller und vielleicht uneigennütziger, als das unsrige, erscheinen mag, obschon auch wir uns eigentlich keines Verdachtes schuldig fühlen, weil wir nur, auf die Aufführung der Ziffern uns stützend, dem Geiste eines Systems folgen, welches eben hierdurch seinen Ansichten die Oberhand gewinnt.

„Im Jahr 1825, sagt der schon oben erwähnte Verfasser des in No. 2 der **Revue française** eingerückten Artikels, betrug die Bevölkerung von Genf den sechshundertsten Theil jener von Frankreich. Diese Angabe als richtig vorausgesetzt, betrachte man nun einmal die folgenden numerischen Ergebnisse.

„In Frankreich war die Anzahl der im Jahr 1825 Angeschuldigten 7234, und jene der Verurtheilten 4594. Zu Genf waren in demselben Jahre der Angeschuldigten 22, der Verurtheilten 19. So kam in Frankreich Ein Angeschuldigter auf 4211 Einwohner, zu Genf auf 2318, und Ein Verurtheilter in Frankreich auf 6639 Einwohner, zu Genf auf 2684.

„Betrachtet man also den Canton Genf lediglich nach diesem numerischen Ergebnisse, so steht er dem Departement von Lozere gleich, wo man Einen Angeschuldigten auf 2309 Einwohner rechnet, und es findet bei diesem Cantone dasselbe Verhältniß statt, wie bei dem königlichen Gerichtshofe zu Paris, wornach Ein Angeschuldigter auf 2309 Einwohner kommt.

„Wenn, fährt der Verfasser desselben Artikels fort, nähere Untersuchung und Beurtheilung uns kein Mittel darböten,

diese numerischen Ergebnisse auf irgend eine Weise zu ermäßigen, so würden wir hier eine betrübende Thatsache vor uns haben. Es ist nämlich unbestreitbar wahr und leicht nachzuweisen, wenn man die Völker nach Klassen ordnet, und hierbei von ihrem Wohlstande und ihrer Bildung als dem leitenden Principe ausgeht, Genf seine Stelle in der obersten Abtheilung einnehmen würde. Das Departement von Lozere hingegen gehört nach Düpin dem obscurantischen Frankreich an. Wir haben zwar nur die Ergebnisse eines einzigen Jahres aufgeführt; allein eine Betrachtung der neun vorhergehenden Jahre zeigt, daß sich in dem endlichen Resultate keine bemerkenswerthe Veränderung ergibt. Muß man nun hieraus schließen, daß die Anzahl der Verbrechen durch Bildung und Wohlstand vermehrt wird? daß Elend und Unwissenheit die sicheren Mittel sind, die Moralität der Völker zu erhalten?"

Hier wendet sich der Verfasser zur analytischen Methode und zur allgemeinen Eintheilung der Verbrechen in solche gegen die Person und gegen das Eigenthum als die nothwendige Grundlage zur moralischen Würdigung dieser statistischen Tabellen, und stellt hierauf folgende Ergebnisse auf:

„Betrachtet man Frankreich im Ganzen, so kommen 29 Verbrechen gegen die Person auf 100, in dem Departement von Lozere 55 auf 100, und hinsichtlich des Gerichtshofes von Paris 19 oder 20 auf 100.*)

„Zu Genf waren unter 19 Angeschuldigten nur 2 wegen Verbrechen gegen die Person in Untersuchung, woraus sich ein Verhältniß von 10 zu 100, und, strenge genommen, nur

---

*) Aeußerst merkwürdig ist dieses Ergebniß, wie sehr nämlich die Anzahl der Verbrechen gegen die Person sich im Verhältnisse der Erhöhung des Wohlstandes und der Bildung vermindert. Zu Genf

von 5 zu 100 ergibt; denn von zweien dieser, wegen Verbrechen gegen die Person Angeschuldigten war der eine wegen Landesverweisung, was eigentlich nicht hierher gehört, der andere wegen Versuchs der gewaltthätigen Verletzung der Schamhaftigkeit in Untersuchung.

„Ohne Zweifel steht Genf, wenn man bloß das numerische Verhältniß betrachtet, dem Departement von Lozere gleich; allein in diesem Departement betraf im Jahr 1825 mehr, als die Hälfte der Anschuldigungen Verbrechen gegen die Person; zu Genf kamen nur fünf dergleichen auf hundert. Welcher Unterschied ergibt sich hieraus für das bürgerliche Leben!

„Vom Jahr 1816 bis zum Jahr 1826 einschlüssig fanden in Genf 221 *) Anschuldignngen wegen Verbrechen, und hierunter nur sechs und zwanzig Anschuldigungen wegen Angriffs gegen die Person statt.

„Indessen waren die Jahre 1816 und 1817 Jahre der Noth, und alle Bewegungen, alle Schwierigkeiten, welche aus dem Uebergange von einer politischen Ordnung in eine

---

steht Wohlstand und Bildung auf einer höheren Stufe, als in Frankreich überhaupt; — auf einer höheren in Frankreich überhaupt, als im Departement von Lozere; auf einer höheren hinsichtlich des königlichen Gerichtshofes von Paris, als in Frankreich überhaupt; auf einer höheren zu Genf, als hinsichtlich des königlichen Gerichtshofes zu Paris, und so ergibt sich das Verhältniß von 5, 29, 55, 19, zu 100 wegen Verbrechen gegen die Person Angeschuldigten.

*) Nach der anliegenden Tabelle (B), welche auf einer, aus der Kanzelei des Cantons Genf entnommenen Abschrift beruht, beträgt diese Anzahl 212 statt 221. Dergleichen Irrthümer gibt es noch mehrere: So beginnen z. B. diese Tabellen vom Jahr 1815, und nicht vom Jahr 1816. Im Uebrigen haben dergleichen Irrthümer keinen wesentlichen Einfluß auf das Ganze der Beurtheilung.

andere hervorgehen, mußten in Genf, diesem kleinen, beinahe von allen Seiten mit großen Reichen umgebenen Staate, wo außerordentliche Neuerungen sich zu erheben suchten, sehr fühlbar werden. Von der Natur an den Zusammenfluß Deutschlands, Italiens und Frankreichs hingestellt, diente Genf, so zu sagen, zum Uebergange für eine ungeheure Menge von Individuen aus allen Ständen, welche sich mit Gewalt aus ihrer Heimath verdrängt sahen, und im buchstäblichen Sinne des Wortes einen Heerd, so schnell, als möglich, sich wieder verschaffen zu müssen glaubten. Dessen ungeachtet zeichnet sich Genf durch hohe Civilisation rühmlichst aus. Die Leidenschaften des Hasses, der Grausamkeit, der Barbarei vermögen nicht, in schrecklicher Verwüstung daselbst auszutoben; die Verzweiflung des Elends und die Gewohnheit eines arbeitsscheuen Vagabundenlebens ziehen keineswegs Räuber auf die Landstraßen des Cantons oder Mörder auf das Land. Mit Einem Worte, die Ordnung steht daselbst im Allgemeinen fest, und wird geehrt; denn, wenn auch einige Angriffe gegen das Eigenthum die Ordnung stören, so werden doch die Verbrechen gegen die Person auf offene Weise begangen, und fügen ohne Hinterlist den tödtlichen Schlag zu."*)

---

*) Der Verfasser setzt nun noch einige, auf örtliche Verhältnisse sich beziehende Bemerkungen bei. Hiernach befinden sich unter jenen 51,000 Einwohnern, aus welchen die Bevölkerung des Cantons Genf besteht, 17,000 eingewanderte Fremde, welche nun ihren festen Wohnsitz daselbst haben, und die Anzahl jener, welche bald ein-, bald wieder auswandern, kann man auf 9000 anschlagen. Hieraus folgen zwei Ergebnisse: Erstlich nämlich erscheint hiernach das herrschende Verderbniß nicht so bedeutend, indem der Gesammtbetrag der verbrecherischen Handlungen sich unter 60,000 statt unter 51,000 Einwohnern vertheilt.

Das zweite Ergebniß ist noch wichtiger; wenn man nämlich die Genfer Tabellen von eilf auf einander folgenden Jahren, nämlich

Dieses große Ergebniß der Verminderung der Verbrechen gegen die Person im Verhältniß der Fortschritte der Bildung, welches wir in Frankreich *) auf den Grund der von der Ver=

---

vom Jahr 1816 bis 1826 zusammennimmt, so stößt man auf 221 Verbrechen und 259 Angeschuldigte, von welchen 155 Ausländer sind. Drei Fünftheile der Angeschuldigten sind also nicht in dem Cantone geboren. Die durch die Ausländer erzeugte Bevölkerung verhält sich zu jener der Inländer wie fünf zu sieben, so, daß drei Fünftel aus Genfern und zwei Fünftel aus Fremden besteht. Die Differenz der beiden Brüche steht also beinahe im umgekehrten Verhältnisse der Anzahl: die Volkszahl der Genfer könnte 150 statt 104 Verbrecher, und jene der Ausländer sollte 100 statt 155 Verbrecher liefern.

Diese Berechnungen zeigen uns eine Lücke in den, von der Verwaltung der Strafjustiz in Frankreich erstatteten Berichten, wo man einen Unterschied zwischen einheimischen und ausländischen Angeschuldigten hätte machen sollen. Dieser Mangel muß nothwendiger Weise noch ergänzt werden, besonders, um über die Moralität großer Städte, wie Paris ist, urtheilen zu können.

*) In der Sitzung vom 19. Mai hat ein Mitglied bei Gelegenheit des Antrages des Herrn Grant, welcher verlangte, man solle den Volksunterricht unter den Landeinwohnern der Bretagne verbreiten, sich auf die von dem Herrn Großsiegelbewahrer im Jahr 1825 erstatteten Berichte gestützt, um zu zeigen, daß das von Dupin in seiner Karte mit schwarzer Farbe gezeichnete Morbihan weniger Verbrechen aufweise, als ein anderes, mit heller Farbe gezeichnetes Departement, und man gerieth daher auf einen Schluß, welcher dem moralischen Einflusse der Bildung im Allgemeinen und der Verbreitung des Elementarunterrichtes im Besondern nicht sehr günstig ist. Ich muß aber vor allem hiergegen bemerken, daß es unmöglich ist, in einem so kleinen Umkreise Vergleiche anzustellen. Zwischen einem einzelnen Departement des aufgeklärten und des obscurantischen Frankreichs kann man bei einem so wichtigen Gegenstande keine Vergleiche machen: dieß kann nur zwischen dem obscurantischen und aufgeklärten Frankreich selbst geschehen; dort hat man wenigstens eine erweiterte Grundlage, auf welche man ein Urtheil zu bauen vermag.

waltung der Strafjustiz im Jahr 1825 und 1826 erstatteten Berichte erhalten haben, bestätigt sich auch nach Peel's Eingeständniß vollkommen in England durch die Returns, und zu Genf durch die allgemeinen Tabellen und durch die Berechnungen des oben erwähnten gelehrten, ungenannten Verfassers, sowie endlich in Pennsylvanien und in dem Cantone von Vaud durch die statistischen Tabellen, welche dort einen Zeitraum von 37, hier von 33 Jahren umfassen.

Dieses Ergebniß dürfte hinreichen, um anzudeuten, welchen reichen und herrlichen Einfluß die Bildung auf die Moralität hat; aber unsere Untersuchungen sollen hierbei nicht stehen bleiben. Nach den Verbrechen gegen die Person wollen wir nun auch auf gleiche Weise jene gegen das Eigenthum betrachten, um, wenn es möglich ist, zu erforschen und bestimmen, welchen Einfluß die Civilisation auf diese zweite Art von Verbrechen, wie auf die erste, ausübt.

Ein Vorurtheil hat sich beinahe schon in dieser Hinsicht gebildet. Da man nämlich bemerkt hat, daß auf der einen Seite mit der wachsenden Bildung die Verbrechen gegen die Person sich vermindern, und auf der andern Seite jene gegen das Eigenthum bei den gebildeten Völkern sich vermehren, so war man voreilig genug, zu schließen, die Bildung sei eine Ursache zur Vermehrung der letztern Art von Verbrechen, und Peel, welcher dieses Vorurtheil mit vielen, eben so aufgeklärten Männern, als er ist, theilte, äußerte sich in der Kammer der Gemeinen dahin, das Eigenthum werde in dem Verhältnisse, in welchem die Bildung fortschreite, weniger geachtet.

Uebrigens findet sich die Antwort auf den Schluß des Grafen Saint-George in der Einleitung zu meinem Système pénal et rèpressif, wo besonders die Rede von Bretannien ist.

Dieses Vorurtheil beruht auf einem zweifachen Irrthume; einmal nämlich auf dem Mangel der Anwendung der analytischen Methode bei Untersuchung der Verbrechen gegen das Eigenthum, und dann besonders auf der Nichtbeachtung einer Grundlage, welcher man nothwendig bei jeder Würdigung der Moralität im Vergleiche zu zwei verschiedenen Stufen der Bildung hinsichtlich der Angriffe gegen das Eigenthum folgen muß.

Die Untersuchung des moralischen Einflusses der Bildung in Bezug auf die Anzahl der Angriffe gegen die Person beruht nur auf zwei Vorbedingungen; erstlich bedarf man nämlich einer Uebersicht des Bildungszustandes der einem Vergleiche zu unterwerfenden Völker nach der zweifachen Berücksichtigung des bei ihnen verbreiteten Unterrichtes und Wohlstandes, und zweitens einer statistischen Darstellung der begangenen Verbrechen. In der That sind die Güter, welche unserer Person zukommen, und uns von dem höchsten Wesen, unserm Schöpfer, verliehen wurden, gemeinschaftliche Güter für Alle, und Alle, abgesehen von dem Grade ihrer Entwicklung als Menschen, haben ein gleiches Recht auf dieselben. In jedem Zustande der Bildung kann man Meuchelmorde, Todtschläge, Vatermorde, Kindermorde, Verletzungen, Verstümmlungen u. s. w. sich zu Schulden kommen lassen. Wenn die Gelegenheit, schädlich zu werden, allenthalben dieselbe ist, so kann man aus dem Betrage der begangenen Verbrechen einen Schluß auf die Moralität machen.

Aber, wenn es sich von Angriffen gegen das Eigenthum, gegen jene unzähligen und ungleich vertheilten Güter handelt, welche ihr Dasein der Entwicklung der menschlichen Anlagen verdanken; dann muß man, um in dieser Hinsicht ein Urtheil über den moralischen Einfluß der Bil-

dung fällen zu können, auf noch eine andere Grundlage zurückgehen; hier bedarf man nämlich eines Verzeichnisses über alles Eigenthum, welches durch Ackerbau, Industrie u. s. w. von den beiden, dem Vergleiche zu unterwerfenden Völkern, oder in zwei, mit einander zu vergleichenden Epochen desselben Volkes erworben worden ist; und erst dann, wenn man mit Zuverlässigkeit die diesen beiden Völkern, oder demselben Volke zu zwei Perioden seines Lebens dargebotenen Gelegenheiten, schädlich zu werden, hergestellt hat, kann man bestimmen, welches von diesen beiden Völkern am siegreichsten und öftesten der Versuchung widerstanden, und folglich verdient hat, daß man ihm in dieser Hinsicht ein moralisches Uebergewicht zuerkenne. Sowie Peel bei seiner Untersuchung über die Verbrechen im Allgemeinen festgestellt hat, daß England im Jahr 1826 bevölkerter war, als im Jahr 1820, so hätte er auch auf gleiche Weise den Vermögensstand Englands ebenso gut, als dessen Bevölkerung in diesen beiden verschiedenen Epochen nachweisen sollen, um die Moralität Englands im Verhältnisse zu den daselbst begangenen Verbrechen gegen das Eigenthum gehörig würdigen zu können. In Beziehung auf Verbrechen dieser Art ist das Urtheil eben so unzuverlässig, wenn man den Wohlstand eines Volkes nicht mit Bestimmtheit berücksichtigt, als wenn man die Bevölkerung desselben nicht beachtet, und wenn man z. B. Spanien mit England oder Frankreich hinsichtlich der daselbst gemachten Angriffe gegen das Eigenthum vergleichen wollte, ohne dabei den ungeheuren Unterschied, welcher diese Völker hinsichtlich ihrer Entwicklung, und folglich hinsichtlich der Größe ihres, hierdurch herbeigeführten Wohlstandes von einander trennt, im Auge zu haben, so wäre dieß meines Erachtens gerade so irrig, als wenn man

die Moralität Spaniens mit jener des kleinen Cantons Genf vergleichen, und hierbei den Gesammtbetrag der in beiden begangenen Verbrechen zum Maaßstabe nehmen wollte, ohne zu bedenken, daß der erstere dieser Staaten 10,490,000 Einwohner mehr zählt, als der letztere.

Es ist ohne Zweifel hinsichtlich jener Güter, welche wir der Entwicklung der Civilisation verdanken, unmöglich, den Reiz des Genusses für ihre Besitzer von dem Reize der Begierde nach ihnen von Seite jener, welchen sie mangeln, zu trennen; und daher behauptet Peel mit Grund, nach dem Grade der Civilisation seien zwar nicht, wie er sagt, das Besitzthum dem Raube mehr ausgesetzt, sondern das dem Raube ausgesetzte Besitzthum habe einen größern Umfang, und folglich gäbe es bei gesteigerter Bildung mehr Gelegenheit, zu rauben. Aber was für ein Gut auf dieser Welt ist jenes, dessen Genuß uns vergönnt, dessen Mißbrauch uns untersagt ist? Was ist das erste und köstlichste von allen Gütern, die Freiheit, wenn sie nicht gerade in der Willkühr, Gutes oder Böses zu thun, besteht? und dann, wie gibt sich unsere Moralität zu erkennen, als gerade dadurch, daß wir am häufigsten einen guten Gebrauch, am wenigsten aber einen Mißbrauch von dieser Willkühr machen? Die Civilisation, welche nur als eine Erweiterung dieser Freiheit erscheint, gibt natürlich auch dem Mißbrauche einen größern Spielraum, weil sie den Gebrauch erhöht; aber ist es nicht eine sonderbare Folgewidrigkeit, über die Civilisation hinsichtlich ihrer Entwicklung nach andern Grundsätzen, als hinsichtlich ihres Princips zu urtheilen? d. h. ihre Mängel abgesondert für sich zu betrachten, und auf Eine Seite zu stellen, statt sie, um das Gleichgewicht zu erhalten, mit dem Guten zu vergleichen, welches

sie schafft, und mit dem Bösen, welches sie vermeidet, um auf solche Weise eine bestimmte Idee von ihrem moralischen Einflusse zu gewinnen?

Darin hat also Peel Unrecht. Er tadelt an der Bildung, sie gäbe zu viele Gelegenheiten, schädlich zu werden, beachtet aber hierbei nicht, wie vielen Stoff zum Genusse sie darbietet; er verlangt, die Menge der Güter dieser Welt solle sich täglich vermehren, ohne daß dadurch eine Gelegenheit, schädlich zu werden, entstehe, oder eine schädliche Handlung mehr verübt werde. Mit Einem Worte, er will, die menschliche Freiheit solle in ihrer Entwicklung sich ganz von ihrem Principe entfernen, und ihrer Natur beinahe untreu werden; denn er will das Gute ohne das Böse, welches diese Freiheit mit sich bringt, und doch besteht sie in der dem Menschen von seinem Schöpfer verliehenen Willkühr, das Eine zu thun, wie das Andere. Machen wir uns also, um den moralischen Einfluß der menschlichen Freiheit und der Bildung, welche nur in der Entfaltung der menschlichen Kräfte besteht, gehörig zu würdigen, zum Gesetze, die *Erweiterung ihres Mißbrauches* nur im *Vergleiche* mit der *Erweiterung ihres guten Gebrauches* zu beurtheilen!

Kommen wir nun wieder auf die Statistik zurück, und zeigen wir mittelst der Anwendung der analytischen Methode, daß man bei den Angriffen gegen das Eigenthum zwischen den schwereren und minder schweren, d. h. um mich eines bei einem andern Volke üblichen Ausdrucks zu bedienen, zwischen den criminellen und minder criminellen, einen Unterschied machen muß, so gewinnen wir unter Zugrundelegung dieser Unterscheidung das wichtige Ergebniß: *daß, wenn auch bei einem gebildeten Volke dem Zahlenverhältnisse nach mehr Verbrechen gegen das Eigen-*

thum begangen werden, diese doch nur von minderer Schwere sind.

In der That, wenn man in Beziehung auf die Verbrechen gegen das Eigenthum erwägt, daß in dem aufgeklärten Frankreich 917 dergleichen mehr, als in dem obscurantischen verübt wurden, so gehören diese 917 Angriffe keineswegs zu jenen einer solchen Art, welche die schwerste Strafe nach sich ziehen, und folglich am gefährlichsten und nachtheiligsten für die Moralität sind. Man betrachte z. B. den Raub auf öffentlichen Straßen: die Zahl der Angeschuldigten im aufgeklärten Frankreich in den Jahren 1826 und 1827 war nur 82, während sie sich im obscurantischen Frankreich auf 207 erhöht hat.

Oder man betrachte das Verbrechen der Brandlegung im Jahr 1825 und 1826: im aufgeklärten Frankreich wurden 92,*) im obscurantischen 109 dieses Verbrechens angeschuldigt.

---

*) In einem der bedeutensten Departements dieses Theiles von Frankreich, nämlich im untern Seine-Departement ergibt sich folgende Uebersicht, welche wir dem Herrn Vingtrinier verdanken, über die seit dem Jahr 1800 bis 1804 daselbst begangenen Verbrechen der Brandanlegung:

im	Jahr	1800	1	Verurtheilter.
"	"	1801	1	"
"	"	1803	2	Verurtheilte.
"	"	1804	2	"
"	"	1807	3	"
"	"	1808	4	"
"	"	1809	1	Verurtheilter.
"	"	1810	2	Verurtheilte.
"	"	1812	2	"
"	"	1813	2	"
"	"	1823	1	Verurtheilter.

Nachdem wir nun die über die Verwaltung der Strafjustiz in Frankreich erstatteten Berichte betrachtet haben, wenden wir uns an die Returns in England. Schon Peel, dessen ich oben erwähnte, hat nachgewiesen, daß der Unterschied, welcher sich in den zu London und in dessen Umgebungen im Jahre 1821 und 1826 begangenen Verbrechen ergab, eine Folge der Vermehrung kleiner Diebstähle gewesen ist, und so hat sich es gezeigt, nicht nur, auf welche Weise die Anzahl der Verbrechen sich erhöht hat, sondern auch, daß jene, welche das Eigenthum nicht betrafen, sich gemindert haben. Peel hätte noch hinzufügen sollen, daß diese Verminderung selbst die schwersten Verbrechen gegen das Eigenthum betraf. Wir wollen nun für England und die Landschaft Wallis jenes Ergebniß zusammenstellen, welches Peel bloß in Bezug auf London und seine Umgebungen gewonnen hatte.

Im Jahr 1821 nämlich betrug die Gesammtsumme der Verurtheilten 8788, im Jahr 1826 — 11095, — sohin der Unterschied 2307.

Im Jahr 1821 betrug die Anzahl der wegen kleiner Diebstähle Verurtheilten 6629, — im Jahr 1826 hingegen 8962, — sohin der Unterschied 2333.

Was für London und seine Umgebungen insbesondere gilt, muß auch von England im Allgemeinen, ohne Schottland und Irland damit zu begreifen, gesagt werden. Auch hier hat es sich nämlich gezeigt, daß die meisten Verurtheilungen einfache Diebstähle betrafen, und hiernach läßt sich auch

---

Folglich fanden im Jahr 1802, 1805, 1806, 1811 gar keine, und in eilf auf einander folgenden Jahren vom Jahr 1814 — 1824 nur Eine Verurtheilung wegen dieses Verbrechens, nämlich im Jahr 1823, statt.

die Vermehrung der Verbrechen vom Jahr 1826, im Vergleiche ihrer Anzahl vom Jahr 1821, erklären.

Im Jahr 1827 betrug die Gesammtsumme der Verurtheilten 12,564, wodurch sich gegen das Jahr 1821 ein Unterschied von 3776 ergab.

Wegen kleiner Diebstähle (wir rechnen auch die unter erschwerenden Umständen verübten hierher) wurden 9803 Individuen verurtheilt, und hier beträgt der Unterschied gegen das Jahr 1821 — 3274.

Jene 502 Verbrechen, welche im Jahr 1827 mehr, als im Jahr 1826, begangen wurden, und nicht zur Klasse der kleinen Diebstähle gehören, können doch auch keineswegs zu den schwersten Verbrechen gegen das Eigenthum gerechnet werden, wie z. B. die Brandlegung ist. Wegen dieser wurden im Jahr 1821 — 5, und im Jahr 1827 nur 3 Individuen verurtheilt. Auch betrifft die oben erwähnte Vermehrung der Verbrechen keineswegs den Straßenraub oder Diebstahl auf Landstraßen; denn, wenn gleich wegen dieser Verbrechen im Jahr 1827 41 Individuen mehr verurtheilt wurden, als im Jahr 1821 (dort betrug deren Anzahl 201, und hier nur 160), so ist dieß lediglich Folge der Bevölkerung.

Doch zum Ueberflusse, um eine feste Grundlage zu geben, fügen wir hier eine Uebersicht der Gesammtzahl der vom Jahr 1821 mit 1827 Verurtheilten bei, und merken zugleich an, wie viele dieser Verurtheilungen den kleinen Diebstahl betreffen, und hieraus mag man nun die Richtigkeit des oben aufgestellten Verhältnisses ermessen.

Gesammtbetrag der Verurtheilten.		Besonderer Betrag der wegen kleiner Diebstähle Verurtheilten.	
1821	8788	1821	6629
1822	8209	1822	6424
1823	8204	1823	6452
1824	9425	1824	7550
1825	9964	1825	8011
1826	11095	1826	8962
1827	12564	1827	9803

Dasselbe Ergebniß, welches nach den Returns von England sich herausstellt, erhalten wir auch durch die, über die in Pennsylvanien vom Jahr 1787 bis 1824 begangenen Verbrechen abgefaßte Uebersicht.

Wir fügen hier diese Uebersicht bei, in welcher stets das Verhältniß des Gesammtbetrags der begangenen Verbrechen zu den kleinen Diebstählen besonders beachtet wird. (Man sehe die Tabellen von Robert Vaux).

Gesammtbetrag der Verbrechen vom Jahr 1787 bis 1824.

Gesammtbetrag:	105.	98.	125.	109.	78.	63.	45.	92.	116.
Kleine Diebstähle:	72.	68.	75.	86.	58.	38.	29.	71.	72.
Gesammtbetrag:	145.	114.	122.	145.	106.	151.	106.	121.	140.
Kleine Diebstähle:	105.	81.	90.	115.	81.	123.	79.	82.	93.
Gesammtbetrag:	124.	182.	149.	194.	206.	236.	304.	239.	252.
Kleine Diebstähle:	84.	144.	96.	137.	147.	159.	200.	170.	177.
Gesammtbetrag:	222.	378.	433.	347.	301.	353.	245.	303.	329.
Kleine Diebstähle:	168.	266.	290.	235.	234.	272.	181.	238.	255.
Gesammtbetrag:	310.	284.							
Kleine Diebstähle:	251.	216.							

Diese Uebersicht enthält nicht nur den Gesammtbetrag der gegen das Eigenthum gemachten Angriffe, sondern überhaupt aller Verbrechen; allein unter dem Gesammtbetrage der

vom Jahr 1787 bis 1824 in Pennsylvanien gemachten Angriffe gegen das Eigenthum, deren 6769 gewesen sind, befinden sich 5338 kleine Diebstähle. Auf diese Weise läßt sich also auch die Vermehrung der Verbrechen in Pennsylvanien erklären, wobei übrigens noch die Erhöhung seiner Bevölkerung zu beachten ist. Diese betrug im Jahr 1793 nur 495,185 Einwohner, hingegen im Jahre 1820 — 1,049,458, und im Jahre 1825 — 1,500,000 Einwohner.

Betrachtet man die statistischen Tabellen über die im Cantone von Vaud vom Jahre 1803 bis 1826 vorgefallenen Verbrechen, so erhält man dasselbe Ergebniß. Wir finden nämlich daselbst die schwereren Angriffe gegen das Eigenthum, sowie die Verbrechen gegen die Person vermindert, nämlich neun Brandstiftungen und zwei Androhungen derselben, sieben Räubereien auf Landstraßen, zwei dergleichen mit Angriffen der Person mittelst Waffen, fünf und siebenzig Diebstähle mit Einbruch: andere Diebstähle von ausgezeichneter oder nicht ausgezeichneter Art bilden hier allein die große Masse der Angriffe gegen das Eigenthum. In ihnen vereinigt sich, wie in den Returns der Engländer und in den Tabellen von Pennsylvanien, das eigentliche Wesen strafrechtlicher Handlungen.

Genf bietet uns dasselbe Ergebniß dar: der Betrag aller Verbrechen vom Jahre 1815 bis 1826 beläuft sich auf 212, von welchen 183 gegen das Eigenthum gehen. Hierunter befinden sich nur Eine Brandstiftung, 7 Verbrechen der Verbreitung falscher Münzen, 10 betrügerische Banqueroute, 5 Beschädigungen des Eigenthums und 145 kleine Diebstähle. Die letzte Zahl umfaßt, wie man sieht, beinahe den ganzen Betrag der Verbrechen gegen das Eigenthum.

Wir haben also bisher nachgewiesen, auf welche zweifache, charakteristische Art der moralische Einfluß der Bildung sich

äußert, indem sich nicht nur die Verminderung der Angriffe gegen die Person, sondern auch jene der schweren Verbrechen gegen das Eigenthum zur Folge hat. Aus diesen Tabellen, welche beinahe ein Jahrhundert umfassen, erkennen wir, wie dieser Verbrechen, welche am strafbarsten sind, und am meisten von Verdorbenheit ihrer Urheber zeugen, immer weniger werden, und wie sie sich in jenen Angriffen gegen das Eigenthum, welche mit keinen erschwerenden Umständen verbunden sind, nach und nach verlieren. *)

---

*) Wir sind vielleicht bei dieser Untersuchung in Hinsicht auf Frankreich nicht klar genug geworden, indem wir nur jene strafrechtlichen Handlungen, welche zur Entscheidung vor die Assisen gebracht wurden, in Erwägung zogen: wir wollen nun nachholen, was hier versäumt worden ist.

Vor den Zuchtpolizeigerichten, jenes der Seine nicht mit eingerechnet, weil in dem erstatteten Berichte keine Rücksicht auf dasselbe genommen worden ist, betrug im Jahr 1825 die Anzahl der Verurtheilten 118,251, worunter sich 95,687 Geldstrafen wegen Waldfrevels, Tragen von Waffen, Wuchers und dergleichen Uebertretungen, auf welche wir nicht näher eingehen wollen, befanden. Die übrigen Verurtheilungen in der Anzahl von 22,256 betrafen Gefängnißstrafen; darunter befanden sich wegen Angriffs gegen die Person (z. B. Beleidigungen, Verläumdungen, Verwundungen u. s. w.) 8987 Verurtheilungen; allein nur 616 derselben hatten eine Gefängnißstrafe über ein Jahr, die übrigen 8371 nur Gefängnißstrafe unter einem Jahr zur Folge.

Angriffe gegen das Eigenthum kamen 13,269 zur Untersuchung; allein hiervon muß man die Verurtheilungen zu Gefängnißstrafen wegen Uebertretungen der Mauthverordnungen, der Vorschriften über das Postwesen, der Steuergesetze, der Gesetze über die direkten und indirekten Abgaben u. s. w., deren Betrag sich auf 2380 beläuft, in Abzug bringen. Die Anzahl der von den Zuchtpolizeigerichten, mit Ausschluß jenes der Seine, wegen Uebertretungen gegen die Rechte des Eigenthums ausgesprochenen Urtheile beträgt also 10,889.

Nachdem wir nun die statistischen Tabellen über die begangenen Verbrechen bei fünf Völkern, welche zu den gebildetesten unserer Zeit gehören, betrachtet haben, ist es wohl auch der Mühe werth, in dieser Hinsicht einen Blick auf die

---

Einfache Diebstähle und Betrügereien wurden 7153 bestraft, und zwar 3957 mit Gefängniß über ein Jahr, und 3196 mit Gefängniß unter einem Jahr. Von den übrigen Verurtheilungen betrafen 1662 das Streunen, 206 das Betteln, 73 einfache Banqueroute, 223 Mißbrauch des Vertrauens, 784 Feldfrevel, u. s. w.

Im Jahr 1826 betrug die Anzahl der ausgesprochenen Urtheile 134,384, von welchen 107,005 nur Geldstrafen wegen Feldfrevels u. dgl. zuerkannten; die übrigen 27,289 enthielten Gefängnißstrafen, nämlich:

10,206 wegen Angriffs gegen die Person (672 hiervon betrafen eine Gefängnißstrafe von einem Jahr oder darüber, und 9534 eine solche unter einem Jahre);

17,083 wegen Angriffs gegen das Eigenthum. Ziehet man hiervon 3726 Verurtheilungen wegen geringer Uebertretungen ab, so bleiben 13,357 dergleichen wegen Vergehen.

Wegen einfacher Diebstähle und Betrügereien fanden 8270 Verurtheilungen statt, von welchen 4817 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber, 3453 aber eine solche unter einem Jahr aussprachen.

Ohne Zweifel ist das Verhältniß der, in diesen beiden Jahren ausgesprochenen Verurtheilungen zu Gefängnißstrafen überraschend:

1825	wegen Angriffs gegen die Person	8987
1826	" " " " "	10206
	Unterschied	1219
1825	wegen Angriffs gegen das Eigenthum	10899
1826	" " " " "	13357
	Unterschied	2458

Bei diesem Ergebnisse muß man beachten, daß die Angriffe gegen die Person in dem Departement der Seine bei der Zusammenstellung vom Jahr 1825 nicht mit eingerechnet waren. Uebri=

Archive Spaniens*) zu werfen, welches rücksichtlich seiner Bildung den Völkern der neuern Zeit bei Weitem nachgehet. Besteht denn hier wohl auch die größte Anzahl der Verbrechen in Angriffen gegen das Eigenthum, in kleinen Diebstählen? Leider, nein! Die Anzahl der Morde, ohne die Kindermorde mitzurechnen, der Vergiftungen und des bei andern Nationen unbekannten Verbrechens der Menschenfresserei kommt beinahe dem Betrage der Diebstähle, ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, gleich. In der That betrug die Anzahl der Morde 1223 und jene der Diebstähle 1620.

Und wenn man im Allgemeinen die Anzahl der gegen die Person begangenen und zur Untersuchung gebrachten

---

gens betragen die zu Paris im Jahr 1825 ausgesprochenen Verurtheilungen wegen Angriffs gegen die Person 1041, von welchen 34 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber, und 1007 eine solche unter einem Jahr zur Folge hatten.

Zieht man nun diesen Betrag von 1041 Verurtheilungen wegen Angriffs gegen die Person von der Gesammtanzahl der von dem Zuchtpolizeigerichte der Seine im Jahr 1826 ausgesprochenen Verurtheilungen zur Gefängnißstrafe, nämlich von 2737, ab, so verbleiben 1696. Da aber unter dieser Anzahl auch die Verurtheilungen wegen geringer Uebertretungen begriffen sind, so geht der Betrag der Verurtheilungen wegen Vergehen nicht genau daraus hervor; wollte man aber dieß Ergebniß als vollkommen annehmen, so würden im Jahr 1826 — 981 Verurtheilungen wegen Verbrechen gegen das Eigenthum mehr, als im Jahr 1825 ausgesprochen worden sein.

Doch muß man hierbei erwägen, daß der Verurtheilungen wegen einfachen Diebstahls und Betrugs im Jahr 1825 — 7153, und im Jahr 1826 — 8270 gewesen sind, woraus sich ein Unterschied von 1117 ergibt.

*) Eine Tabelle über die, von den spanischen Gerichten im Jahr 1826 untersuchten Verbrechen findet sich in der Zeitung von Madrid.

verbrecherischen Angriffe mit jenen gegen das Eigenthum vergleichen will, so erhält man folgende Ergebnisse:

Verbrechen gegen die Person, von welchen ich aber den Selbstmord, den Zweikampf, die Gotteslästerung, und die unter der Rubrik „de incontinentia publica“ (was hiermit gesagt werden will, verstehe ich nicht genau) ausschließe, fielen folgende vor: 1233 Morde, 13 Kindermorde, 5 Vergiftungen, 1 Menschenfresserei, 1773 schwere Verwundungen und Verstümmlungen, 52 Verbrechen der Entführung, 369 Verläumdungen, im Ganzen 3436 Verbrechen.

Der verbrecherischen Angriffe gegen das Eigenthum waren folgende: 56 Brandstiftungen, 1620 Diebstähle, 10 Verbrechen des Gebrauchs falscher Münzen, 43 Betrügereien, 640 Angriffe an hinterlegtem Gute, 10 Verbrechen der Prävarication; — Gesammtbetrag 2379.

So ist das hinsichtlich Spaniens erhaltene Ergebniß dem in Frankreich, England und Pennsylvanien gewonnenen geradezu entgegengesetzt. Die Gesammtsumme der Verbrechen gegen die Person übersteigt nämlich jene der Angriffe gegen das Eigenthum bedeutend; denn letztere beträgt nur 2379, erstere aber 3436.*)

Wird man denn nun, weil in Spanien, wo kein Handel, keine Industrie, kein Reichthum blüht, wenigere Fälschungen von Handelsbriefen, wenigere betrügerische Banqueroute, ja selbst wenigere einfache und kleine Diebstähle, als in Frankreich, England und Pennsylvanien uns begegnen, die

*) In der Zeitung von Madrid sind auch in einem besondern Artikel noch „2782 Uebertretungen von verschiedener Art“ aufgeführt; allein dieser Ausdruck ist zu allgemein, als daß ich bestimmen könnte, ob hier Angriffe gegen die Person oder gegen das Eigenthum gemeint seien.

Behauptung aufstellen, daß Spanien in der Moralität am weitesten unter allen Völkern unserer Zeit vorgeschritten sei, und daß wir es folglich um seine Unwissenheit und sein Elend beneiden, hingegen unserem Wohlstande, unserer Aufklärung, unserer Bildung fluchen müssen? Sollen wir den in Unwissenheit und im Elende dahin lebenden Völkern, wenn gewisse Verbrechen bei ihnen nur in geringer Anzahl vorkommen, weil es an Gelegenheit zu ihrer Ausübung mangelt,*) deßhalb unsere Ehrfurcht bezeigen, da doch diese Unschuld eigentlich nichts, als eine Unschuld unvernünftiger Thiere ist, während die Häufigkeit dieser Verbrechen bei den gebildetesten Völkern nur als eine Folge der größern Entfaltung der menschlichen Freiheit betrachtet werden kann? Wollte man deßhalb die Aufklärung und Bildung anklagen, so müßte man eben so gut, und vielleicht mit noch größerem Rechte die Beschuldigung gegen Gott richten, weil er uns die Freiheit verliehen hat; denn nur, weil wir die Freiheit erhalten haben, können wir Verbrechen begehen; doch auch nur als freie Menschen können wir die Tugend üben; und, wer möchte, wenn er die Anhäufung der Verbrechen mit den Fortschritten unseres Wohlstandes vergleicht, nicht behaupten, daß wir mit Verdienst und Ruhm aus dem Wettstreite hervorgehen?

Wir müssen hier noch einige wichtige Bemerkungen beifügen, welche man wohl zu beachten hat, wenn man nach

*) Findet man z. B. in einem Laden eines Dorfes oder selbst einer Stadt von Klein-Bretagne so viele Waaren feilgeboten, daß hier eben so viele Betrügereien und kleine Diebstähle stattfinden könnten, als in den Kaufläden zu Paris und London? Diese Gegenstände, welche vorhanden sein müssen, damit dergleichen Verbrechen verübt werden können, finden sich gerade nur, wenn die Bildung sehr weit vorgeschritten ist.

den statistischen Tabellen über die begangenen Verbrechen einen Vergleich unter zweien, hinsichtlich der Bildung sich ungleichen Völkern anstellen will: nämlich, daß je mehr die Bildung fortschreitet, desto mehr die Polizei sich verbessert, und daß folglich im letzeren Falle desto weniger Verbrechen verborgen bleiben. Jedermann ist überzeugt, daß die Tabellen von Genf, dem Cantone von Vaud, von Pennsylvanien, die in Frankreich erstatteten Berichte u. s. w. die Anzahl der daselbst begangenen Verbrechen, Morde, Vergiftungen u. s. w., vielleicht mit ganz unbedeutenden Abweichungen, vollkommen darstellen, — eine Folge der Thätigkeit der dortigen Polizei. Niemand hingegen dürfte wohl glauben, daß es bei einem Volke, wie Spanien ist, auch nur möglich sei, vollkommene Angaben über die dort begangenen Verbrechen zu erhalten. So groß ist daselbst die Straflosigkeit, weil eine so große Schwäche und Anarchie in dem Wesen der Polizei und Regierung allda vorherrscht!

Noch eine andere Bemerkung ist hier nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß nämlich die Civilisation in ihrer Fortschreitung dahin strebt, die Strafen zu mildern, und daß die Abhaltung der Verbrechen an Sicherheit hierbei gewinnt, was sie an Strenge der Strafen verliert. Wäre diese Bemerkung dem Scharfsinne Peel's nicht entgangen, so würde er gewiß die Vermehrung der kleinen Diebstähle in England, deren Anzahl die Reihen der Returns füllt, durch die Fortschritte der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung in England erklärt haben.

Hiermit haben wir, wie ich hoffe, der gemachten Auflage entsprochen, und den moralischen Einfluß der Bildung auf die Verringerung der Verbrechen nachgewiesen.

Anlage A.

Ergebnisse der strafrechtlichen Untersuchungen im Waadtlande vom Jahr 1803 — 1826.

Untersuchungen: 2070.

Angeschuldigte 3072	Eingeborne	2391.	Männliche	2494.
	Fremde . .	681.	Weibliche	578.
		3072.		3072.

Verbrechen: 1914.	gegen die öffentliche Ordnung *)	376.
	gegen die Person	224.
	gegen das Eigenthum	1314.
		1914.

Einzelne Aufzählung dieser Verbrechen.

Gegen die öffentliche Ordnung.

1)	politische Verbrechen	11	
2)	Prävarication	9	
3)	Peculat	1	
4)	Bestechung, betrügerische Werbung bei Wahlen	1	
5)	Unordnung in einer öffentlichen Versammlung	1	
6)	Widersetzung gegen die Vollstreckung des Gesetzes durch einen öffentlichen Diener . .	1	
7)	Widersetzung gegen das Gesetz . . .	4	28
	Transport:		28

*) Diese Eintheilung ist jene des französischen Strafgesetzbuches vom Jahr 1790, da dasselbe in dem Waadtlande noch gesetzliche Kraft hat.

	Transport:		28
8)	Gewaltthätigkeit gegen einen öffentlichen Diener	2	
9)	Beleidigungen und Injurien gegen eine Gemeinde	18	
10)	Beleidigungen und Injurien gegen einen öffentlichen Diener	22	42
11)	Lärmen	3	
12)	Schlägerei	25	
13)	Störung des öffentlichen Friedens .	7	35
14)	Verspottung des Kultus	2	
15)	Verbrechen gegen den Frieden der Kirche	6	8
16)	Unzucht	71	
17)	wiederholte Niederkunft mit einem unehelichen Kinde	13	
18)	Hurerei	7	
19)	Angriffe gegen die Scham des Geschlechts .	10	
20)	Beleidigung der Sitten	7	
21)	falsche Anklage wegen Vaterschaft . .	2	
22)	widernatürliche Unzucht	1	
23)	Blutschande	3	
24)	Doppelehe	6	
25)	Ehebruch	12	
26)	unerlaubte Ehe	2	134
27)	Angriff eines Gatten gegen den andern .	2	
28)	Verbrechen der Eltern gegen die Kinder .	3	
	Transport:	5	
	Transport:		247

			Transport: 247
	Transport: . . .	5	
29)	Verbrechen der Kinder gegen die Eltern .	5	
30)	Mißbrauch der Züchtigung der Kinder .	20	30
31)	Landstreichen	4	
32)	Betteln	10	
33)	Trunkenheit	1	15
34)	Vergehen gegen die Gesundheitspolizei .	8	
35)	ungesetzliche Uebung der Kriegskunst . .	7	15
36)	Münzfälschung		15
37)	Meineid		2
38)	Fälschung der Lebensmittel		2
39)	Erbrechen von Siegeln		3
40)	Flucht aus der Gefangenschaft		18
41)	fremde Lotterien		3
42)	schwere Uebertretung der Polizeigesetze . .		1
43)	Flucht der Soldaten	2	
44)	unerlaubtes Werben	7	
45)	militairische Verbrechen	16	25
			376

Einfache Uebertretungen 5.

Gegen die Person.

1)	Vatermord	1	
2)	Todtschlag	27	
3)	Versuch des Todtschlags	7	
4)	Vergiftung	4	39
			Transport: 39

Transport:		39
5) Nothzucht	4	
6) Angriff auf der Landstraße	5	
7) Störung des häuslichen Friedens	17	
8) Mißhandlung	102	
9) schwere Drohungen	4	128
10) unfreiwilliger Todtschlag	16	
11) unfreiwillige Verletzungen	1	17
12) falsche Anschuldigung eines Verbrechens	3	
13) schwere Injurien	1	4
14) Kindermord	9	
15) unfreiwilliger Kindermord	1	10
16) Abtreibung der Leibesfrucht	7	
17) heimliche Niederkunft	4	11
18) Aussetzung eines Kindes	7	
19) Kinderraub	1	8
20) Unterdrückung des bürgerlichen Standes	1	
21) Anmaßung eines Standes	2	3
		224

Gegen das Eigenthum.

1) Brandstiftung	9	
2) Drohung der Brandstiftung	2	11
Transport:		11

	Transport:		11
3)	Diebstahl mittelst Einbruchs	75	
4)	Diebstahl mittelst Einsteigens . . .	28	
5)	Diebstahl mittelst falscher Schlüssel . .	7	
6)	Diebstahl auf der Landstraße . . .	7	
7)	Diebstahl in einem bewohnten Hause .	3	
8)	Diebstahl in einem unverschlossenen Hause	4	
9)	Diebstahl in einem öffentlichen Hause .	31	
10)	Diebstahl von Gegenständen, welche der öffentlichen Treue anvertraut sind . . .	62	
11)	Diebstahl aus einem öffentlichen Fuhrwerke	1	
12)	Diebstahl verbunden mit Gewalt an der Person	2	
13)	Diebstahl mittelst Waffen	1	
14)	Diebstahl in Verbindung von zwei oder mehreren Personen	13	
15)	Diebstahl von Dienstboten verübt . .	57	
16)	Diebstahl von einem Kostgänger verübt .	40	
17)	Diebstahl von einem Miethsmann verübt .	2	
18)	Diebstahl von demjenigen, welchem der gestohlene Gegenstand anvertraut war, begangen	15	
19)	Verbrechens-Diebstähle ohne Auszeichnung nach der Art ihrer Vollbringung . .	9	357
20)	einfache Diebstähle	623	
21)	Taschenspielerei und Täuschung . . .	83	
22)	Versuch des Diebstahls	3	
23)	Betrug	11	720
24)	Zusammenfluß von Diebstählen		87
25)	Verhehlung einer bösen That		8
	Transport:		1183

			Transport: 1183
26)	betrügerischer Banquerout		18
27)	Stellionat		16
28)	Fälschung öffentlicher Schriften . .	22	
29)	Fälschung von Privat-Schriften . . .	42	
30)	Fälschung an Schriften überhaupt . .	12	76
31)	Boshafte Beschädigung		5
32)	Vernichtung eines anvertrauten Gutes . .		1
33)	Betrügerische Ableitung von Quellen . .		1
34)	Wucher		2
35)	Betrug durch Aberglauben.		8
36)	Nichtachtung gerichtlich geschehener Beschlagnahme		4
	Nicht hergestellte Vergehen = 80.		1314

Anlage B.

Tabelle über die während zwölf Jahren von dem obersten Gerichtshofe des Cantons Genf abgeurtheilten strafrechtlichen Fälle.

Jahre.	Anzahl der Fälle.	Anzahl der Angeklagten: Genfer.	Anzahl der Angeklagten: Fremde.	Beschaffenheit der Verbrechen.*): Todtschlag.	Mord.	Kindermord.	Schwere Thätlichkeiten.	Mißhandlung der Eltern.	Nothzucht u. Angriffe g. die Schamhaftigkeit.	Abtreibung der Leibesfrucht.	Diebstähle.	Verbreitung falscher Münzen.	Fälschung von Schriften.	Betrügerische Banqueroute.	Zerstörung fremden Eigenthums.	Brandstiftung.	Bestechung der Bedienstigten.	Angriffe gegen die persönliche Freiheit.	Falsches Zeugniß.	Bruch der Landesverweisung.	Urtheile: Verurtheilung.	Losssprechung.
1815	14	9	11	—	—	—	—	—	—	1	8	2	—	1	—	1	—	1	—	—	13	1
1816	12	10	9	1	—	1	—	—	—	—	7	1	—	1	—	—	1	—	—	—	12	—
1817	11	8	10	1	—	1	—	—	—	—	6	1	—	1	—	—	1	—	—	—	9	2
1818	27	16	14	—	—	—	1	—	1	1	15	1	5	1	2	—	—	—	—	—	25	2
1819	28	19	15	—	1	—	1	—	—	2	21	1	1	—	—	—	—	—	—	1	26	2
1820	18	7	13	—	—	—	—	—	1	—	12	—	1	3	1	—	—	—	—	—	16	2
1821	16	8	13	1	—	—	2	—	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—	—	1	16	—
1822	16	10	13	—	—	1	3	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	14	2
1823	15	7	9	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	1	1	—	—	—	—	1	11	4
1824	15	3	14	—	—	—	1	—	—	—	12	—	—	1	—	—	—	—	—	1	14	1
1825	19	13	9	—	—	—	—	—	1	—	15	—	1	1	—	—	—	—	—	1	16	3
1826	21	9	14	1	1	—	—	1	—	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	18	3
	212	119	144	4	2	3	8	1	3	5	145	7	8	10	5	1	2	1	1	6	190	22

*) In Bezug auf die Erkenntnisse der Anschuldigung nach den Bestimmungen des französischen, für Genf mit einigen Ausnahmen geltenden Strafgesetzbuches.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ducpetiaux, Édouard, / Samhaber, Conrad / Lucas, Charles

Das Besserungs-System oder der gegenwärtige Zustand des Gefängnißwesens in den vereinigten Staaten, in der Schweiz, in England und in Belgien

Frankfurt am Main 1839

Pol.civ. 31 rb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766398-4